



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Operationelles Risiko von Banken“

verfasst von / submitted by

Helmut Miklas, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme as it
appears on the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:
degree programme as it appears
on the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt,

dass ich diese Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,

dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, im April 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Miklas', written in a cursive style.

Helmut Miklas, BSc

Genderklausel

Die weibliche Form ist in dieser Masterarbeit der männlichen Form gleichgestellt.

Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	III
Genderklausel	IV
Inhaltsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	X
Abkürzungsverzeichnis	XI
1 Einleitung.....	1
2 Einführung – Risiko	3
2.1 Definition von Risiko	3
2.2 Eigenschaften von Risiko	3
2.2.1 Einführende Betrachtung.....	3
2.2.2 Eintrittswahrscheinlichkeit.....	4
2.2.3 Erwartetes Auswirkungsmaß.....	4
2.2.4 Risikopotential.....	4
2.2.5 Schadensverlauf.....	5
2.2.6 Entdeckungswahrscheinlichkeit	5
2.2.7 Risikotransparenz	6
2.2.8 Risikoaktualität.....	6
3 Operationelles Risiko (OpRisk).....	7
3.1 Definition des operationellen Risikos.....	7
3.2 Systematisierung des operationellen Risikos.....	7
3.3 Rechtsrisiko	9
3.3.1 Definition des Rechtsrisikos.....	9
3.3.2 Das Rechtsrisiko im Rahmen des operationellen Risikos	10
3.3.3 Arten von Rechtsrisiken	11

3.4	Compliance.....	14
3.4.1	Definition von Compliance.....	14
3.4.2	Compliance als Teil des Rechtsrisikos.....	14
3.4.3	Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen.....	14
3.5	Modellrisiko	15
3.5.1	Definition des Modellrisikos.....	15
3.5.2	Das Modellrisiko im Rahmen des operationellen Risikos	16
3.5.3	Risiken in Modellen	16
3.6	Abgrenzung des operationellen Risikos.....	16
3.6.1	Allgemeine Betrachtung	16
3.6.2	Abgrenzung zum Kreditrisiko.....	17
3.6.3	Abgrenzung zum Marktrisiko	21
3.6.4	Abgrenzung zum Liquiditätsrisiko.....	21
3.6.5	Abgrenzung zum strategischen Risiko.....	22
3.6.6	Abgrenzung zum Reputationsrisiko.....	22
4	Risikominimierung durch Kontrollinstanzen.....	24
4.1	Einführung.....	24
4.2	Interne Kontrollinstanzen	24
4.2.1	Geschäftsführung	24
4.2.2	Interne Revision	25
4.2.3	Compliance-Funktion.....	25
4.2.4	Risikomanagement-Funktion	26
4.2.5	Risikokomitee(s)	26
4.2.6	Aufsichtsrat, Risikoausschuss	27
4.3	Externe Kontrollinstanzen.....	27
4.3.1	Bankprüfer	27
4.3.2	Staatskommissär.....	28
4.3.3	Bankenaufsicht österreichische Ebene.....	28
4.3.4	Bankenaufsicht EU Ebene	29

5	Risikomanagement des operationellen Risikos	36
5.1	Einführung	36
5.2	Rahmenbedingungen	37
5.2.1	Risikoakzeptanz und Unternehmenskultur	37
5.2.2	Risikotragfähigkeit	38
5.3	Risikomanagement in Kreditinstituten	39
5.4	Vorgaben zum Risikomanagement	39
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	39
5.4.2	Das Rahmenwerk	40
5.4.3	Risikostrategie	41
5.4.4	Verantwortlichkeiten	41
5.4.5	Qualifikation und Bewusstseinsbildung der Verantwortungsträger	43
5.4.6	Risikomanagement-Funktion	44
5.5	Der Risikomanagement-Kreislauf	47
5.5.1	Komponenten des Risikomanagements	47
5.5.2	Risikoidentifikation	47
5.5.3	Risikobewertung – Risikoquantifizierung	52
5.5.4	Risikosteuerung	57
5.5.5	Risikoüberwachung	62
5.5.6	Information und Kommunikation	62
5.6	Erweiterungen und laufende Anpassung	64
5.7	Notfallkonzepte	64
6	Ausgewählte operationelle Risiken	66
6.1	Einführung	66
6.2	Compliance Risiko	66
6.2.1	Allgemeine Betrachtung Compliance – Non-Compliance	66
6.2.2	Das Verhältnis der Compliance-Funktion zum OpRisk-Management	67
6.2.3	Qualitätssicherung des CMS	68
6.2.4	Das praktische Verständnis von Compliance – Ein Beispiel	69

6.3	Modellrisiko	70
6.3.1	Allgemeine Betrachtung	70
6.3.2	Risikotreiber bei Modellrisiken	71
6.3.3	Validierung und Management des Modellrisikos	72
6.3.4	Modellrisiko – Beispiele	73
6.4	IT-Risiko – Cyber Risiken – neue Risiken.....	73
6.4.1	Allgemeine Betrachtung	73
6.4.2	Cyber-Kriminalität	75
6.4.3	Cyberwar – Cyber-Terrorismus – Spionage	76
6.4.4	Ein spezieller Fall von IT-Risiko	79
6.4.5	IT-Risiko Kundendatennutzung	79
7	Eigenkapitalerfordernis für operationelle Risiken	80
7.1	Einführung.....	80
7.2	Gesetzliche Grundlage	80
7.3	Eigenmittel	80
7.4	Ansätze	81
7.4.1	Einführende Betrachtungen.....	81
7.4.2	Allgemeine Grundsätze.....	82
7.4.3	Basisindikatoransatz.....	82
7.4.4	Standardansatz	83
7.4.5	Alternativer Standardansatz	84
7.4.6	Fortgeschrittene Messansätze	84
8	Offenlegungspflichten für operationelle Risiken.....	86
8.1	Gesetzliche Grundlagen	86
8.2	Allgemeine Grundsätze	86
8.3	Explizite Offenlegungsvorschriften für operationelle Risiken.....	87
9	Basel.....	88
9.1	Einführung.....	88

9.2	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.....	88
9.3	Operationelles Risiko in Basel I	89
9.4	Operationelles Risiko in Basel II.....	90
9.4.1	Basisindikatoransatz.....	93
9.4.2	Standardansatz.....	94
9.4.3	Interner Bemessungsansatz	95
9.4.4	Grundlagen zur Methodik des Basisindikator-, Standardansatzes und IBA	96
9.4.5	Verlustverteilungsansatz (Loss Distribution Approach)	97
9.5	Operationelles Risiko in Basel III.....	107
10	Conclusio und Ausblick.....	117
	Literaturverzeichnis	i
	Monographien.....	i
	Webpages.....	ii
	Kurzfassung.....	xxviii
	Abstract	xxix
	Curriculum Vitae.....	xxx

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risikomatrix	5
Abbildung 2: Vier Ursachen Prinzip des operationellen Risikos.....	8
Abbildung 3: Risikoeinteilung nach Basel II	17
Abbildung 4: Entscheidungsbaum zur Risikodifferenzierung	20
Abbildung 5: Aufbau der internen und externen Risikokontrolle	24
Abbildung 6: Kompetenzverteilung zwischen ÖNB und FMA	29
Abbildung 7: Grundlagen der Europäischen Banken Union.....	31
Abbildung 8: Kompetenzverteilung bei der Bankenaufsicht	33
Abbildung 9: Organisatorischer Aufbau eines umfassenden Risikomanagements.....	36
Abbildung 10: Risikomanagement-Kreislauf	47
Abbildung 11: Zusammenwirken der OpRisk-Werkzeuge	48
Abbildung 12: Verlustdatensammlung.....	49
Abbildung 13: Der Szenarientrichter	51
Abbildung 14: Aktuaransatz für die Ermittlung des Operational Value-at-Risk	53
Abbildung 15: Operationelle Verlustfunktion.....	54
Abbildung 16: Compliance zwischen Rechts- und Reputationsrisiko	67
Abbildung 17: Einteilung in Kategorien (buckets) und BI Komponenten.....	113

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIGOR	Untergruppe für operationelles Risiko für die Implementation des BCBS Standards (Accord Implementation Group's Operational Risk Subgroup)
AktG	Aktiengesetz
AMA	Fortgeschrittener Messansatz (Advanced Measurement Approach)
Art.	Artikel
ART	Alternative Risk Transfer
ASA	Alternativer Standardansatz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
BI	Business Indicator (Wirtschaftsindikator)
BIA	Basisindikatoransatz (Basic Indicator Approach)
BIS	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements)
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BN	Bayessches Netz
BörseG	Börsegesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CAD	Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Adequacy Directive)
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CEO	Chief Executive Officer
CMS	Compliance Management Systems
CP1	Erstes Konsultationspapier (first consultative paper)

CP2	Zweites Konsultationspapier (second consultative paper)
CRD	Europäische Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive)
CRD IV	Europäische Eigenkapitalrichtlinie (Version IV)
CRO	Chief Risk Officer
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
CVaR	Conditional Value at Risk
d.h.	das heißt
D-SIB	National systemrelevante Banken (domestic systemically important banks)
EAD	Exposition (Exposure at Default)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EBF	European Banking Federation
ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung 2007
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EL	Erwartete Verluste (Expected Losses)
engl.	Englisch
ESRB	Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European System of Financial Supervision)
ESFS	Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
EU	Europäische Union
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
EVT	Extremwerttheorie (Extreme Value Theorie)
EZB	Europäische Zentralbank
FBI	Bundeskriminalpolizei der USA (Federal Bureau of Investigation)
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

FSB	Financial Stability Board
FSF	Financial Stability Forum
G-10	Gruppe der zehn führenden Industriestaaten
G-20	Gruppe der zwanzig führenden Industriestaaten
G-SIB	Global systemrelevante Banken (Global systemically important banks)
G-SIFI	Global systemrelevante Finanzinstitute
IBA	Interner Bemessungsansatz
ICAAP	Internes Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IIF	The Institute of International Finance
inkl.	Inklusive
InvFG	Investmentfondsgesetzes
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
IT	Informationstechnologie
ITWGOR	Industry Technical Working Group on Operational Risk
JST	Joint Supervisory Teams
KI-RMV	Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung
LDA	Verlustverteilungsansatz (Loss Distribution Approach)
LGD	Verlustquote (Loss Given Default)
LGE	Im Schadensfall entstehender Verlust (Loss Given that Event)
Libor	London Interbank Offered Rate
lit.	Littera (Buchstabe)
lt.	laut
MaComp	Mindestanforderung an die Compliance-Funktion
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MIS	Management-Informationssystem
MRC	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (minimum regulatory capital)
NATO	Nordatlantisches Verteidigungsbündnis (North Atlantic Treaty Organization)
NBG	Nationalbankgesetz
Nr.	Nummer
NSA	Nationale Sicherheitsbehörde (National Security Agency)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖNB	Österreichische Nationalbank
ONR	Rasch verfügbare normative Dokumente
OpRisk	Operationelles Risiko
PD	Ausfallsrate (Probability of Default)
PE	Wahrscheinlichkeit des Schadensfalls (Probablility of Loss Event)
Pen-Test	Penetrationstest
POT	Spitze über Schwellenwert (Peaks over Threshold)
PS	Prüfungsstandard
QIS1	Quantitative Auswirkungsstudie 1 (Quantitative Impact Study 1)
QIS2	Quantitative Auswirkungsstudie 2 (Quantitative Impact Study 2)
QIS2.5	Quantitative Auswirkungsstudie 2.5 (Quantitative Impact Study 2.5)
RCF	Risikocontrolling-Funktion
RMG	Risk Management Group
RPI	Risiko Profil Index (Risk Profil Index)
RPZ	Risikoprioritätszahl
SCC	Standard Compliance Code
SIGOR	Standards Implementation Group Operational Risk Subgroup
SMA	Standardisierter Messansatz (Standardised Measurement Approach)
SRM	Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism)
SSM	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism)

TSA	Standardansatz (The Standardized Approach)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UL	Unerwartete Verluste (Unexpected Losses)
UWG	Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz
US	United States
USA	United States of America
VaR	Value at Risk
VW	Volkswagen
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	Zum Beispiel
%	Prozent
§	Paragraph

1 Einleitung

Je riskanter oder essentieller Techniken und Systeme sind, desto höher müssen die Sicherheitsstandards ausgelegt werden, um dauerhaft und verlässlich zu funktionieren. Das Paradebeispiel zur Beherrschung hoher Risiken war über lange Zeit die zivile Nutzung der Kernenergie. Insbesondere in Deutschland und Japan galten aufgrund der stark ausgeprägten Risikokultur Kernkraftwerke als sicher und die Risiken als beherrschbar.

Im März 2011 hat innerhalb weniger Stunden durch ein einziges, dem Grunde nach vorhersehbares und erwartetes Ereignis, ein über Jahrzehnte verfeinertes Risikomanagement einer der am besten kontrollierten Branchen total versagt. Das viertstärkste jemals auf der Erde gemessene Beben und das stärkste gemessene Beben Japans erschüttert die Nordostküste der japanischen Hauptinsel Honshu.¹

Wie bei japanischen Atomkraftwerken üblich, kommt es auch im Kraftwerk Fukushima I zu einer automatischen und kontrollierten Abschaltung aller Reaktorblöcke. Die für die Notkühlung benötigte externe Stromversorgung über Hochspannungsleitungen wurde zerstört und die am Gelände installierten Dieselgeneratoren liefen an. Nach weniger als einer Stunde treffen Tsunamiwellen auf die Küste und überspülen den Hochwasserschutz der Kraftwerksanlage um mehr als das Doppelte. Die Dieselgeneratoren werden dabei zerstört und die Notkühlung fällt praktisch vollständig aus, es kommt zu einem Blackout.²

Wenn Brennelemente nicht mehr gekühlt werden, erhitzen sie sich unkontrolliert und beginnen zu schmelzen. Bei dieser Kernschmelze bildeten sich erhebliche Mengen Wasserstoff. Das führte zu gewaltigen Knallgasexplosionen, die die Dachkonstruktionen wegsprengten und große Mengen radioaktiver Isotope freisetzten.³ Zusätzlich wurde durch das unkontrollierte Abfließen von Lösch- und Kühlwasser der Pazifische Ozean massiv radioaktiv verschmutzt.

¹ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“, S. 15, [doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-](http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf)

² Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“, S. 20 – 21, http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf, Abruf 1.4.2015.

³ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“, S. 23, http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf, Abruf 1.4.2015.

All das passierte trotz intensivster Bemühungen des Bedienungspersonals und der Einsatzkräfte bereits nach wenigen Stunden.⁴

Planungsfehler, das Nichtberücksichtigen neuester Forschungsergebnisse, Schwierigkeiten des Betreibers und der Behörden zügig zu reagieren, unzureichende technische und personelle Ausstattung im Notfall waren die Auswirkungen eines mangelhaften Risikomanagements⁵ und verursachten Kosten (ohne Folgeschäden) von geschätzten 260 Milliarden Dollar.⁶

Risiko-Unkultur oder das nicht konsequente Umsetzen einer bestehenden Risiko-Kultur führen im Extremfall in die Katastrophe und im Normalfall zu wirtschaftlichen Verlusten und Wettbewerbsnachteilen.

Banken haben in der Gesamtwirtschaft eine zentrale Stellung. Ihre Dienstleistungen sind für das Funktionieren unseres Wirtschaftssystems essentiell. Kreditinstitute sind absolut systemrelevant und ihr Versagen hat weitreichende, negative Folgen für die Gesamtwirtschaft.

War traditionell das Kreditrisiko das größte Risiko, so gilt das seit 2014 nicht mehr. Das operationelle Risiko stellt für den Finanzdienstleistungssektor seither die größte Risikokategorie dar.⁷

Operationelles Risiko hat das Potential für Kreditinstitute existenzbedrohend zu werden woraus sich die besondere Bedeutung dieser Risikokategorie ergibt.⁸

Wie die Ereignisse der letzten Jahre zeigten, kann das Versagen des Risikomanagements auch im Bankensektor zu Ereignissen mit katastrophalen Ausmaßen führen und in kürzester Zeit globale Dimensionen annehmen, die das Leben von Millionen Menschen nachhaltig negativ verändern.

⁴ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“, S. 22, http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf, Abruf 1.4.2015.

⁵ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“, S. 53, S. 85, S. 87, S. 89, http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf, Abruf 1.4.2015.

⁶ Vgl. ARD Tagesschau, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/atomunfaelle-schadenskosten100.html>, Abruf 5.11.2015.

⁷ Vgl. Chartis, <http://chartis-research.com/research/reports/operational-risk-management-systems-for-financial-services-2014>, Abruf 21.1.2016.

⁸ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, S. 7, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf, Abruf 7.5.2015.

2 Einführung – Risiko

2.1 Definition von Risiko

Wirtschaftliches Risiko ist die Eventualität, dass durch eine Entscheidung mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ein wirtschaftlicher Schaden eintritt oder ein erwarteter Vorteil ausbleibt.⁹

2.2 Eigenschaften von Risiko

2.2.1 Einführende Betrachtung

Formal betrachtet ist das Risiko die Abweichung zukünftiger Ereignisse vom Erwartungswert. Der Wahrscheinlichkeitsverteilung folgend, werden sowohl positive als auch negative Abweichungen vom erwarteten Niveau auftreten. Erfolgt eine Zielverfehlung in Form einer positiven Abweichung vom Erwartungswert, so wird diese als Chance bezeichnet und eine negative Abweichung als Risiko im engeren Sinn.¹⁰ In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff des Risikos, der Definition folgend, immer als Gefahr der negativen Abweichung eines eingetretenen Wertes vom erwarteten Ergebniswert verstanden.

Tritt der Erwartungswert einer Bank ein, so wird kein Risiko im Sinne der Definition schlagend, auch wenn damit negative finanzielle Folgen für das Unternehmen verbunden sind. Der Erwartungswert der Bank ergibt sich aus den langjährigen Erfahrungen und stellt somit den Nullpunkt der Wahrscheinlichkeitsverteilung dar. Alle Preis- und Kostenkalkulationen des Unternehmens richten sich daran aus und sind somit eingepreist. Die negativen Abweichungen von diesem Erwartungswert stellen somit das eigentliche Risiko des Unternehmens dar.¹¹

⁹ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risiko.html#definition>, Abruf 1.5.2015.

¹⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, S. 38, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf, Abruf 7.5.2015.

¹¹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, S. 38 – 39, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf, Abruf 7.5.2015.

2.2.2 Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit gibt quantitativ oder qualitativ die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein Risikoereignis in einer definierten Zeitspanne eintritt. In aller Regel ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikoereignisses nicht exakt zu bestimmen. Für Berechnungen werden die geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten in quantitative Skalen mit definierten Stufen übergeführt, z. B. in eine Skala in 10 %-Schritten (10 % bis 90 %).¹²

Bei Betrachtungsweisen, die kein rechnerisches Ergebnis erfordern, kann die Häufigkeit des Eintretens in Wahrscheinlichkeitskategorien eingeteilt werden, beispielsweise in die Kategorien sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich, möglich und unwahrscheinlich.¹³

2.2.3 Erwartetes Auswirkungsmaß

Das erwartete Auswirkungsmaß gibt an, welche Höhe ein Schadensereignis erreichen kann. Liegen keine Daten für eine Quantifizierung vor oder ist diese nicht nötig, kann ebenfalls eine qualitative Klassifizierung in Kategorien erfolgen. Beispielsweise in Kategorien von sehr niedrigem Risiko bis zu sehr hohem oder katastrophalem Risiko. Diese Klassifizierungen sind unternehmensabhängig, da sie von der Risikotragfähigkeit, also von dem Betrag, den ein Unternehmen „verkräften“ kann, abhängen.¹⁴

2.2.4 Risikopotential

Das Risikopotential ergibt sich als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartetem Auswirkungsmaß. Liegen für beides Zahlenwerte vor, so kann ein exakter Wert errechnet werden. Liegen Klassifizierungen vor, die mit Werten hinterlegt sind, so ist die gängige Praxis die Berechnung über den Mittelwert der betreffenden Klasse.¹⁵ Ein häufig genutztes qualitatives Verfahren stellt die Darstellung des Risikopotentials in Form einer Risikomatrix dar.¹⁶

¹² Vgl. Projekt Magazin, <https://www.projektmagazin.de/glossarterm/eintrittswahrscheinlichkeit>, Abruf 2.6.2015

¹³ Vgl. Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzSchulung/Webkurs1004/4_RisikenAnalysieren/2_Risiken/bewerten/RisikenBewerten_node.html, Abruf 2.6.2015.

¹⁴ Vgl. Vgl. Seibold (2006), S. 22.

¹⁵ Vgl. Seibold (2006), S. 22 – 23.

¹⁶ Vgl. Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzSchulung/Webkurs1004/4_RisikenAnalysieren/2_Risiken/bewerten/RisikenBewerten_node.html, Abruf 2.7.2015.

Mit Hilfe der Risikomatrix können die Risikopotentiale von Risikoereignissen in einfacher Weise visualisiert und als Risikoportfolio kategorisiert und bewertet werden.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Auswirkung/Schaden			
	Niedrig	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Sehr wahrscheinlich	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Wahrscheinlich	gering	mittel	hoch	hoch
Möglich	gering	gering	mittel	mittel
Unwahrscheinlich	gering	gering	gering	gering

Abbildung 1: Risikomatrix¹⁷

Es ergeben sich Kategorien von Risikoereignissen mit den Risikopotentialen von gering bis sehr hoch.

2.2.5 Schadensverlauf

Der Schadensverlauf beschreibt die Entwicklung der kumulierten Schadenshöhe im Zeitverlauf nach dem Risikoeintritt. Die Bandbreite reicht von schleichend bis zu rasant. Schleichende Verläufe liegen vor, wenn der Schadensverlauf die Form einer Exponentialfunktion annimmt, d. h. die kumulierte Schadenshöhe erst nur langsam steigt, und sich im Zeitverlauf drastisch erhöht. Rasante Schadensverläufe weisen die Form von Wurzelfunktionen auf. Die kumulierte Schadenshöhe steigt zuerst gegen ihr Maximum und flacht dann im Zeitverlauf stark ab.

Die Bedeutung der Kenntnis des Schadensverlaufes eines Risikoereignisses liegt in der Möglichkeit darauf schadensmindernd zu reagieren. Bei schleichenden Schadensverläufen ist diese Einflussmöglichkeit bedeutend ausgeprägter als bei rasanten Verläufen.¹⁸

2.2.6 Entdeckungswahrscheinlichkeit

Die Entdeckungswahrscheinlichkeit gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass ein Risiko erkannt wird bevor der Fehler zu negativen Folgen führt. Auch diese Größe wird in der Praxis kategorisiert, beispielsweise von hoch bis sehr unwahrscheinlich.

¹⁷ Nach Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik,
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzSchulung/Webkurs1004/4_RisikenAnalysieren/2_Risiken/bewerten/RisikenBewerten_node.html, Abruf 2.7.2015.

¹⁸ Vgl. Seibold (2006), S. 23 – 24.

Werden die Größen Eintrittswahrscheinlichkeit, erwartetes Auswirkungsmaß und Entdeckungswahrscheinlichkeit als Kategorien abgebildet und ihnen jeweils ein Punktesystem zugeordnet, so lässt sich als ihr Produkt die Risikoprioritätszahl (RPZ) als Risikoindikator errechnen.¹⁹

2.2.7 Risikotransparenz

Unter Risikotransparenz ist die Art wie ein Risiko im Unternehmen erkannt wird zu verstehen. Unterschieden wird zwischen erkannten, versteckten und unerkannten Risiken.

Erkannte Risiken werden gänzlich erfasst, einer Bewertung unterzogen und durch das Risikomanagement gesteuert. Diese Risiken sind beeinflussbar und somit wenig problematisch.

Versteckte Risiken sind durch das Unternehmen nicht gänzlich erfasst, falsch oder unvollständig bewertet und werden durch das Risikomanagement nicht ausreichend gesteuert. Dadurch ist das verbleibende Restrisiko real höher als es vom Unternehmen wahrgenommen wird.

Unerkannte Risiken werden vom Unternehmen nicht erfasst und vom Risikomanagement nicht gesteuert. Das Unternehmen ist nicht auf diesen Risikoeintrittsfall vorbereitet.²⁰

2.2.8 Risikoaktualität

Risiken können latent oder akut auftreten. Latente Risiken sind Risiken, die grundsätzlich eintreten können, über die aber keine Informationen vorliegen, dass ihr Eintrittszeitpunkt unmittelbar bevor steht. Latente Risiken sind der Regelfall. Bei akuten Risiken gibt es eine sachliche Begründung, dass ihr Eintreten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. Ein besonders prominentes Beispiel war das Jahr-2000-Problem. EDV Anwendungen waren zum Jahreswechsel 1999/2000 gefährdet aufgrund einer bestimmten Programmierung der Zeitfunktion auszufallen bzw. nicht mehr fehlerfrei zu funktionieren. Hier war der Eintrittszeitpunkt auf die Sekunde genau bekannt.²¹

¹⁹ Vgl. Ertl-Wagner / Steinbrucker / Wagner (2013) S. 76.

²⁰ Vgl. Seibold (2006), S. 25.

²¹ Vgl. Österreichisches Bundesheer, <http://www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=1689>, Abruf 23.7.2015.

3 Operationelles Risiko (OpRisk)

3.1 Definition des operationellen Risikos

In der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird das operationelle Risiko für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtsverbindlich wie folgt definiert:

*"operationelles Risiko" das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken;*²²

Sie leitet sich aus der Definition des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) ab, die im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) erarbeitet wurde:

*„Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.“*²³

Diese Definition schließt das strategische Risiko und das Reputationsrisiko explizit aus!

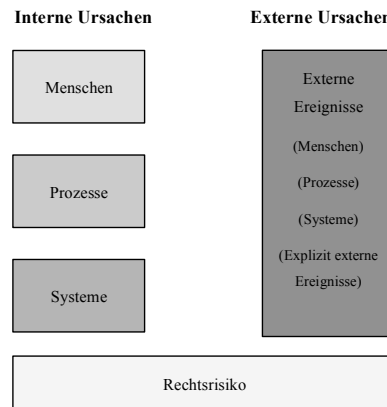
3.2 Systematisierung des operationellen Risikos

Durch die Vier-Ursachen-Definition des operationellen Risikos wird ein streng kausaler Zusammenhang zwischen den Ursachen Mensch, Prozesse, Systeme, externe Ereignisse und dem daraus resultierenden operationellen Risiko hergestellt. Ob ein OpRisk vorliegt, ist somit von der Ursache und nicht von der Wirkung abhängig. Die Ursachen für das operationelle Risiko lassen sich in interne und externe Ursachen unterteilen. Interne Ursachen beziehen sich auf Vorgänge, die innerhalb des Unternehmens begründet sind, externe Ursachen auf solche außerhalb der Unternehmenssphäre.²⁴

²² EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABL L 176/2, Artikel 1 Nr. 52, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

²³ Deutsche Bundesbank, BCBS Konsultationspapier „Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung“, 4/2003, S 140, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2003/2003_04_01_die_neue_baseler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 6.12.2014.

²⁴ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.10, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

Abbildung 2: Vier Ursachen Prinzip des operationellen Risikos²⁵

In der Literatur wird meist der Blickpunkt des Kreditinstitutes eingenommen und alle Ereignisse, die außerhalb der Unternehmenssphäre liegen, ungeachtet ihres genauen Verursachers der Ursachenkategorie „Externes Risiko“ zugeordnet.

Unter der Ursachenkategorie „Mensch“ wird somit ausschließlich das Versagen von Mitarbeitern der Bank verstanden. Die Kategorie „Systeme“ umfasst das Versagen von bankinterner Infrastruktur im weitesten Sinn. Es wird sowohl das Versagen materieller wie immaterieller Infrastruktur (beispielsweise Software) erfasst. Bei der Zuordnung zur Ursachenkategorie „Prozesse“ handelt es sich um negative Auswirkungen durch die fehlerhafte Abwicklung von Abläufen (Geschäftsprozesse).

In die Kategorie „Externe Ereignisse“ fallen alle durch Dritte verursachten Schadensfälle, wie beispielsweise Betrug, Diebstahl, Raub, Schäden aus nicht oder schlecht erfüllten Outsourcing-Verträgen, politischen Risiken aber auch Terrorismus und explizite externe Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Elementarereignisse.²⁶

Eine Systematisierung kann auch aufgrund ihrer zeitlichen Dimension erfolgen. Dabei wird auf die Existenzzeit der Risiken abgestellt. Von Bedeutung ist dies, da bei einem zeitlich länger andauernden Risiko mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit und gleicher Schadenshöhe eine Gegenmaßnahme an Effizienz gewinnt bzw. kann bei kurz andauernden Risiken eine Gegenmaßnahme eventuell noch nicht, oder noch nicht voll wirksam sein.

²⁵ Vgl. Nach Österreichische Nationalbank aus „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.10, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁶ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 57, S. 67, S. 79, S. 87, S. 93 – 94, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.7.2014.

Eine simple Form der Kategorisierung ist eine dreiteilige Einteilung in kurz-, mittel- und langfristige Risiken. Kurzfristige Risiken sind oftmals einmalige, temporäre Risikosituationen wie Projektrisiken bei Kleinprojekten oder Risiken, die in Ausnahmesituationen wie dem Auslösen von Notfallmaßnahmen eintreten. Mittelfristige Risiken können als Risiken mit absehbarem Ende beschrieben werden (z.B. Projektrisiken bei Großprojekten). Langfristige Risiken werden als Risiken determiniert, deren Wegfall nicht zu erwarten ist wie beispielsweise das Betrugsrisiko oder auch das Risiko eines Terroranschlages.²⁷

3.3 Rechtsrisiko

3.3.1 Definition des Rechtsrisikos

Das Rechtsrisiko wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bisher nicht explizit durch eine Definition determiniert. In der EU Verordnung 575/2013, Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR), ist das Rechtsrisiko nur als Teil des operationellen Risikos namentlich genannt, jedoch nicht näher bestimmt.²⁸ In einigen Papieren des BCBS wurden Erläuterungen und Erklärungen zum Rechtsrisiko veröffentlicht.

Im Dokument „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ wird die Vielfältigkeit der Rechtsrisiken festgehalten und beispielhaft einige Rechtsrisiken aufgezählt. So z.B. entstehende Risiken infolge falscher oder mangelhafter Rechtsberatung bei Forderungen oder Verbindlichkeiten, Risiken, dass Gerichtsurteile gegen Kreditinstitute oder Gesetzesänderungen weitreichende Konsequenzen für die gesamte Branche haben, oder das Risiko, dass Banken Geschäfte tätigen, zu der die Gegenpartei rechtlich nicht berechtigt ist.²⁹

In der überarbeiteten Basel II Vereinbarung, „Rahmenvereinbarung Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, wird in der Fußnote der Definition des operationellen Risikos das Rechtsrisiko erläutert als die potenzielle Verpflichtung zu Geld- und Konventionalstrafen oder Schadenersatzzahlungen mit Strafcharakter aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen oder außergerichtlicher Vergleiche.³⁰

²⁷ Vgl. *Seibold* (2006), S. 19 – 20.

²⁸ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABI L 176/2, Artikel 1 Nr. 52, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015

²⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“, 9/1997, S. 21, <http://www.bis.org/publ/bcbs30ade.pdf>, Abruf 2.8.2015.

³⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Rahmenvereinbarung Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 6/2006, S. 163, <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>, Abruf 15.2.2015.

Der BCBS bezeichnete im Jahre 2013 das Rechtsrisiko als das Risiko von Verlusten infolge von unerwarteten Anwendungen von Gesetzen und Vorschriften.³¹ Im selben Papier wird eine Richtlinie zur Vermeidung von Rechtsrisiken vom Ausschuss herausgegeben. Dabei wird jedoch ebenfalls nicht näher erläutert was unter Rechtsrisiko zu verstehen ist.³²

Im Papier „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ wurde eine allgemein gehaltene Erklärung zum Rechtsrisiko abgegeben. Dabei wird das Rechtsrisiko im Zusammenhang mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität als die Möglichkeit beschrieben, dass juristisch undurchsetzbare Verträge, Gerichtsprozesse oder Gerichtsurteile die finanzielle Verfassung der Bank negativ beeinflussen.³³ Diese Erklärung stellt den bisher grundlegendsten Ansatz dar, verzichtet auf Aufzählungen und könnte durchaus als Grundlage für eine Definition dienen.

Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) definiert das Rechtsrisiko als die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen. Dazu werden auch die Risiken für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte gezählt, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage durch geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung zu Verlusten führen.³⁴

3.3.2 Das Rechtsrisiko im Rahmen des operationellen Risikos

Das Rechtsrisiko stellt eine Querschnittmaterie dar. Es steht nicht neben den Ursachen, Systemen, Prozessen, Menschen und externen Ereignissen, sondern entsteht durch das Versagen eines dieser vier Faktoren. Dabei ist es unerheblich, ob sie aufgrund von Gerichtsurteilen (strafrechtliche Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen), Strafzahlungen aufgrund bankenrechtlicher Ordnungsnormen, Verwaltungsstrafen, steuerliche Nachforderungen oder aus Änderungen der

³¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Supervisory guidance for managing risks associated with the settlement of foreign exchange transactions“, 2/2013, S. 34, <http://www.bis.org/publ/bcbs241.pdf>, Abruf 3.8.2015.

³² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Supervisory guidance for managing risks associated with the settlement of foreign exchange transactions“, 2/2013, S. 23, <http://www.bis.org/publ/bcbs241.pdf>, Abruf 3.8.2015.

³³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“, 10/2001, S. 3, <http://www.bis.org/publ/bcbs85g.pdf>, Abruf 2.8.2015.

³⁴ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/BA/ae_080305_definition.html, Abruf 5.8.2015.

Rechtsprechung, eintreten.³⁵ Ebenfalls dem Rechtsrisiko zuzuordnen sind Anwalts- und Gerichtskosten.³⁶

Die steigende Bedeutung des Rechtsrisikos lässt sich daran erkennen, dass in den Jahren 2009 – 2013 die Rechtskosten inklusive Strafzahlungen, Kosten für Vergleiche, Gerichtskosten und Anwaltskosten der internationalen Großbanken 314 Milliarden Dollar betrugen. Alleine die Bank of America hatte für ihr Fehlverhalten Kosten von fast 98 Milliarden Dollar zu tragen.³⁷ Im Vergleich betrugen die Staatsausgaben Österreichs im Jahr 2012 ca. 206 Milliarden Dollar.³⁸

3.3.3 Arten von Rechtsrisiken

3.3.3.1 Vertragsrisiko

Darunter werden Risiken aus fehlerhafter oder ungenauer Vertragsgestaltung, wie falsche oder fehlerhafte Formulierungen der Vertragsbedingungen, Übersetzungsfehler fremdsprachiger Verträge, Auslassen oder Übersehen von Vertragspunkten verstanden.³⁹ Daraus können sich sowohl unmittelbare wie auch mittelbare negative Auswirkungen ergeben. Unmittelbare Wirkung wäre, dass Vertragsmängel zu einer teilweisen oder kompletten Unwirksamkeit bis hin zur Nichtigkeit führen. Mittelbare Wirkungen können aufwendige und in ihrem Ausgang unsichere Rechtsstreitigkeiten sein, die sich aus unpräzisen und verschieden auslegbaren Formulierungen begründen. Dieses Risiko ist bei komplexen Verträgen wie etwa weitreichenden Outsourcing-Verträgen hoch.⁴⁰

3.3.3.2 Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen

Interne Risiken entstehen durch Mängel im internen Vertragsmanagement, wie zum Beispiel schlechte Dokumentation oder die Nichtauffindbarkeit von Dokumenten aufgrund mangelhafter

³⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.101, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

³⁶ Vgl. Stökli, Beat / Gehrig, Marco (2010): „Rechtliche Risiken bei Banken“, in Der Schweizer Treuhänder 9/2010, S. 607, <http://iframe.treuhaender.ch/GetAttachment.axd?attName=dd856ee7-3c54-4b69-b6de-adcd4bc8bd08>, Abruf 2.10.2015.

³⁷ Vgl. Steuerratschlag, <http://steuerratschlag.eu/2015/06/anwaltskosten-banken-314-milliarden-dollar-zwischen-2009-und-2013/>, Abruf 2.10.2015.

³⁸ Vgl. Linde Verlag, <http://www.welt-auf-einen-blick.de/wirtschaft/budget.php>, Abruf 2.10.2015.

³⁹ Vgl. Finanzlexikon, https://www.finanz-lexikon.de/rechtsrisiko_4202.html, Abruf 5.8.2015.

⁴⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.102, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

Archivierung. Externe Risiken entstehen durch mangelhafte externe juristische Beratung.⁴¹ In beiden Fällen können Ansprüche einerseits aufgrund mangelnder Beweisbarkeit und andererseits, weil Verjährungsfristen oder andere Fristen versäumt wurden, nicht mehr durchgesetzt werden.⁴²

3.3.3.3 Schäden aus der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen

Zu Vertragsverletzungen kann es durch das Nichteinhalten von zugesicherten Fristen oder die Verletzung anderer, vertraglich fixierter Klauseln kommen. Diese Fehler können durch das Versagen von Bankmitarbeitern, das Versagen von bankinterner Infrastruktur im weitesten Sinn oder aufgrund negativer Auswirkungen durch fehlerhafte Geschäftsprozesse eintreten.⁴³ Das Verstoßen gegen gesetzliche Regeln stellt einen der größten Risikofaktoren innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese Verstöße können bewusst oder unbewusst erfolgen.

3.3.3.4 Anspruchsdurchsetzung

Bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen werden zwei Gruppen von Mängeln unterschieden. Erstens die selektive Durchsetzbarkeit von Ansprüchen. Darunter ist die, meist durch gesetzliche Regelungen, asymmetrische Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien zu verstehen, durch die eine Partei begünstigt wird. So werden im Bereich Konsumentenschutz und Arbeitsrecht Konsumenten und Arbeitnehmern durch den Gesetzgeber eine besondere Schutzwürdigkeit zuerkannt. Bei der Vertragsgestaltung ist darauf im Speziellen Bedacht zu nehmen.

Zweitens die Nichtdurchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen aufgrund von mangelnder Rechtsfähigkeit und Befugnissen. Darunter fallen Verträge mit natürlichen Personen, die aufgrund von Minderjährigkeit oder eingeschränkter Geschäftsfähigkeit nicht gültig sind, ebenso wie Verträge mit Organen von juristischen Personen, die nicht zum Abschluss dieser Verträge befugt sind oder ihre Vertretungsmacht überschreiten.⁴⁴

⁴¹ Vgl. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, <http://www.oebfa.at/de/budgetschulden/seiten/risikomanagement.aspx>, Abruf 14.8.2015.

⁴² Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.102, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

⁴³ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.103, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

⁴⁴ Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.103, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

3.3.3.5 Rechtsänderungsrisiko

Das Rechtsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es kann durch neue Gesetze oder Vorschriften, aber auch durch eine nachteilige Interpretation oder Anwendung von bestehenden Gesetzen und Vorschriften durch Gerichte und Aufsichtsbehörden eintreten.⁴⁵

3.3.3.6 Spezielle Rechtsrisiken

Jedes Geschäftsfeld einer Bank birgt seine besonderen Rechtsrisiken, die sich aus ihren spezifischen Eigenheiten ergeben. Beispielsweise sind bei Kreditgeschäften Rechtsrisiken im Zusammenhang mit der Kreditbesicherung oder die mit grenzüberschreitenden Geschäften verbundenen Risiken zu beachten. Auch besonders komplexe Verträge, wie sie etwa in den Geschäftsfeldern Handel und Treasury auftreten, bergen naturgemäß erhebliche Rechtsrisiken.

Eine Herausforderung für das Risikomanagement bedeuten Outsourcing-Verträge und Risikoversicherungen, die zum Risikotransfer von operationellen Risiken an den Versicherer abgeschlossen werden. Das Ausschließen von Unschärfen und Regelungslücken ist besonders bedeutend, da gerade Risiken mit großen Auswirkungen an Versicherer transferiert werden. Tritt der Schadensfall ein und kommt es mit dem Versicherer zu juristischen Auseinandersetzungen, kann das erhebliche Auswirkungen bis hin zur Existenzbedrohung haben, da mit einer raschen Leistungserbringung nicht zu rechnen ist. Versicherungsunternehmen haben insbesondere bei großen Schadenssummen starkes Interesse bei vertraglichen Unklarheiten die Forderung der Bank infrage zu stellen.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. The Risk Management Network, <https://www.risknet.de/themen/risknews/operationelles-risiko-in-der-assekuranz/3af83dafd52a1d40b847342cdd2bf82c/>, Abruf 5.10.2015.

⁴⁶ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.104 -105, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

3.4 Compliance

3.4.1 Definition von Compliance

Unter Compliance ist im Allgemeinen das Einhalten von Regeln wie beispielsweise Gesetzen, vertraglich eingegangene Verpflichtungen, aber auch das Einhalten von unternehmensinternen Richtlinien zu verstehen.⁴⁷

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde definiert Compliance folgendermaßen:

„Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom vorliegenden SCC⁴⁸ und seinen Mindeststandards umfaßt sind.“⁴⁹

Das oberste Ziel von Compliance ist es Risiken, die durch das Nichtbefolgen von Gesetzen und Regeln entstehen, entgegenzuwirken.

3.4.2 Compliance als Teil des Rechtsrisikos

Aus oben stehender Definition ergibt sich, dass Compliance mit dem Rechtsrisiko eng verbunden ist. Gerade in den letzten Jahren mehrten sich Schadensfälle im Bankensektor, die aufgrund des Nichtbefolgens von gesetzlichen Vorschriften eintraten und monetäre Größenordnungen erreichten, die Schäden aus anderen Risikokategorien um ein Vielfaches überstiegen.

3.4.3 Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die FMA regelt die Compliance aufsichtsrechtlich im Standard Compliance Code (SCC) der österreichischen Kreditwirtschaft. Der SCC ist eine aus sieben Dokumenten bestehende Dokumentensammlung.⁵⁰

Gesetzlich wird Compliance für die österreichische Kreditwirtschaft in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt. So wird im §18 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG) eine

⁴⁷ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980)“, 3/2010, S. 3, <http://elektronische-steuerpruefung.de/management/idw-eps-980-compliance-management-systeme-entwurf.pdf>, Abruf 4.8.2015.

⁴⁸ Standard Compliance Code.

⁴⁹ Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance, Stand 28.12.2007“, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2402&t=1442689585&hash=87ba00e5d23287f9ed2c7831fd44254a, Abruf 15.8.2015.

⁵⁰ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/wohlverhaltensregeln-compliance/standard-compliance-code-der-oesterreichischen-kreditwirtschaft.html>, Abruf 15.8.2015.

Compliance-Funktion, eine Koordinierungsstelle für Compliance, vorgeschrieben.⁵¹ Regelungen finden sich ebenfalls im § 82 Abs. 5 Z 1 – 3 Börsegesetz 1989 (BörseG)⁵² und im Investmentfondgesetz 2011 (InvFG). Die FMA wird in diesen Gesetzen zur Compliance-Aufsicht ermächtigt und erlässt Verordnungen wie die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV).⁵³

Treibende Kräfte hierfür sind oftmals internationale Regulierungsvorhaben wie die europäische Eigenkapitalrichtlinie „Capital Requirements Directive (CRD)“, in ihrer aktuellen Fassung CRD IV oder auch die Leitlinien der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wie die „Guidelines on Internal Governance“.⁵⁴

Durch die stetig zunehmenden Anforderungen und die steigende Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde es für die Unternehmen zunehmend schwieriger deren Einhaltung zu gewährleisten. Ziel der bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen war es durch die Schaffung der Compliance-Funktion eine Koordinationsstelle zu generieren, bei der alle relevanten Informationen zusammengeführt werden. Auch sollte damit das Bewusstsein der Banken für ein angemessenes ethisches Verhalten gestärkt werden. Die Compliance-Funktion hat somit nicht die Aufgabe einer „Über-Revision“ und ist auch nicht der „General-Spezialist“ für alle juristischen Fragen des Unternehmens. Sie erfüllt Koordinationsaufgaben und unterstützt und berät die Geschäftsführung in Fragen der Einhaltung dieser Wohlverhaltensregeln.⁵⁵

3.5 Modellrisiko

3.5.1 Definition des Modellrisikos

Die EU-Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) definiert das Modellrisiko als den möglichen Verlust eines Kreditinstitutes als Folge von Entscheidungen, die sich auf Ergebnisse fehlerhafter interner Modelle stützten. Das gilt sowohl für Fehler bei der Konzeption, der Ausführung als auch der Nutzung der Modelle.⁵⁶

⁵¹ Vgl. § 18 WAG BGBl 2007/60.

⁵² Vgl. § 82 Abs. 5 Z 1 – 3 BörseG BGBl 1989/555 idF BGBl I 2015/98.

⁵³ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/wohlverhaltensregeln-compliance.html>, Abruf 18.9.2015.

⁵⁴ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_anschreiben_ba.html, Abruf 16.9.2015.

⁵⁵ Kurfels (2014): „Rechtsrisiken im Fokus der Bankenaufsicht“ in Jahrbuch Treasury & Private Banking 2014, S. 2 – 4, <http://www.rolandeller.de/training/wp-content/uploads/2014/03/Artikel-Matthias-els-Repeat-Jahrbuch-2014-MaRisk-Compliance.pdf>, Abruf 20.8.2015.

⁵⁶ Vgl. EUR-Lex, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 11 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

3.5.2 Das Modellrisiko im Rahmen des operationellen Risikos

In Artikel 85, „Operationelles Risiko“, der CRD IV wird festgehalten, dass Kreditinstitute ihr OpRisk, einschließlich des Modellrisikos, und die Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen, mit geeigneten Mitteln bewerten und steuern müssen. Somit wird in der EU Gesetzgebung das Modellrisiko explizit dem operationellen Risiko zugeordnet.⁵⁷ Die Umsetzung der CRD IV erfolgt in Österreich in § 11 Abs. 1 der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV) mit praktisch identem Wortlaut.⁵⁸

3.5.3 Risiken in Modellen

Modelle sind nur vereinfachte Abbildungen der Wirklichkeit und kein Modell kann alle Aspekte der Realität fehlerfrei wiedergeben.

Für die Bewertung von Produkten, für die keine Marktpreise existieren und zur Risikobewertung zukünftiger Ereignisse verwenden Banken Modelle. Diese Modelle können ihrerseits zu operationellen Risiken führen. Werden relevante Zusammenhänge im Modell nicht korrekt abgebildet, kommt es ebenso zu Fehlaussagen wie bei ungenügender Datenlage oder geringer Datenqualität. Dabei darf nicht unterschätzt werden, dass mathematische Modelle ein hohes Maß an Korrektheit suggerieren und sich daraus die Gefahr und Anfälligkeit für einen unkritischen, unreflektierten Umgang mit den Ergebnissen ergibt.⁵⁹

3.6 Abgrenzung des operationellen Risikos

3.6.1 Allgemeine Betrachtung

Operationelles Risiko tritt sehr oft in Verbindung mit anderen Risiken auf, was Abgrenzungsprobleme zur Folge haben kann wie beispielsweise unerwünschte Doppelerfassungen. Das ergibt einerseits eine Verwässerung der Risikodatenbanken und eine verringerte Aussagekraft der daraus gewonnenen Kennzahlen und Berechnungsgrundlagen und andererseits muss mehr Risikokapital hinterlegt werden. Beide Effekte führen zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Kreditinstituten.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. EUR-Lex, Artikel 85 Abs. 1 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

⁵⁸ Vgl. § 11 Abs. 1 KI-RMV BGBl II 2013/487.

⁵⁹ Vgl. Ernst & Young, „Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“, S. 4, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf), Abruf 14.1.2016.

⁶⁰ Vgl. Abenthum (2012), S. 9.

Um die verschiedenen Risikoarten vom OpRisk abzugrenzen, muss primär die Definition des operationellen Risikos berücksichtigt werden. Das strategische Risiko und das Reputationsrisiko sind explizit ausgenommen. Damit verfolgte der Standardsetzer das Ziel, eine bessere Quantifizierbarkeit und die Schaffung einer Berechnungsgrundlage zur möglichst präzisen Unterlegung des operationellen Risikos mit Eigenkapital zu erreichen.⁶¹

Somit wird in Basel II das gesamte Geschäftsrisiko von Banken in Kapitalrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Restrisiko eingeteilt. Wobei das strategische Risiko und das Reputationsrisiko ein Teil der Restmenge (Restrisiko) ist.⁶²

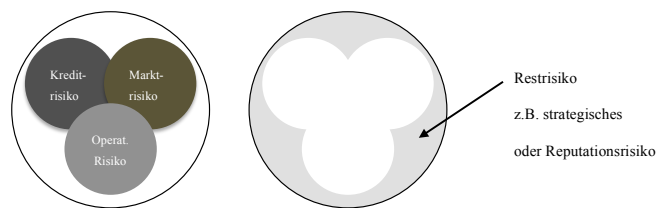


Abbildung 3: Risikoeinteilung nach Basel II⁶³

3.6.2 Abgrenzung zum Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko der Gefahr eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, denen gegenüber das Kreditinstitut Forderungen hat.⁶⁴

Von zentraler Bedeutung ist die korrekte Abgrenzung zum Kreditrisiko. Schäden, die aus dem schlagend werden von Kreditrisiken entstehen, sind oft nicht ursächlich mit dem Ausfall oder der Bonitätsänderung der Schuldner begründet, sondern sind Folgen von OpRisk. Dazu gehören Fehler beim Kreditvergabeprozess, beim Kunden-Rating oder bei der Verwaltung von Sicher-

⁶¹ Vgl. Schierenbeck / Grüter / Kunz (2004): „Management von Reputationsrisiken in Banken“, WWZ Forschungsbericht 03/04, S. 8, https://www.unibas.ch/fileadmin/wwz/redaktion/Forum/Forschungsberichte/2003/03_04.pdf, Abruf 1.8.2015.

⁶² Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 8 – 9, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

⁶³ Vgl. Nach Österreichische Nationalbank aus „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 8 – 9, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

⁶⁴ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, S. 9, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Abruf 6.5.2015.

heiten wie auch Kreditbetrug durch Kunden.⁶⁵ Der Anteil der Verluste, der direkt auf OpRisk zurückzuführen ist, bewegt sich in der Größenordnung von 35 %.⁶⁶

Die Abgrenzung ist in der Praxis meist schwierig. Schäden treten oft erst Jahre nach der Kreditvergabe in Erscheinung und es erfolgt nur eine unzureichende Trennung von Kreditrisiko- und Schadensfalldatenbanken.⁶⁷ Darum wird durch Basel II von Kreditinstituten, die einen fortgeschrittenen Messansatz (AMA) für die Eigenmittelunterlegung nutzen, gefordert, dass Verluste, die mit operationellen Risiken in Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen als solche in den Verlustdatenbanken gekennzeichnet werden.⁶⁸

Vor allem durch eine mangelhafte Trennung entstehen negative Auswirkungen auf die Kreditrisikosteuerung, da die Daten der Kreditrisikodatenbanken für die Steuerungsinstrumente, bankinterne Rating-Verfahren, Produktkalkulationen und Portfoliomodelle genutzt werden.⁶⁹

Hierfür sind die drei Parameter, Ausfallrate (PD, Probability of Default), Exposition (EAD, Exposure at Default) und Verlustquote (LGD, Loss Given Default) zentral. Die erwarteten Verluste von Einzelkrediten (EL) wie auch von Kreditportfolios errechnen sich wie folgt:

$$EL = PD \cdot EAD \cdot LGD$$

Die Parameter werden nach Risikotreibern für OpRisk und Kreditrisiko abgegrenzt.

Die Ausfallrate (PD) stellt eine Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten des Kreditnehmers auf Grundlage historischer Daten dar.⁷⁰ Es erfolgt ihre Einteilung in verschiedene Rating-Stufen und je nach Rating-Stufe gibt PD die Wahrscheinlichkeit des Zahlungsverzugs innerhalb eines definierten Zeitraums an. (z.B. Jahresfrist oder Kreditrestlaufzeit).

⁶⁵ Vgl. Kaiser / Köhne (2004), S. 26.

⁶⁶ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 1, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015

⁶⁷ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 3, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁶⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Rahmenvereinbarung Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 6/2006, S. 173, <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>, Abruf 15.2.2015.

⁶⁹ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 3, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Anforderungen an bankinterne PD-Schätzungen“ S. 1, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Gremien_Protokolle_Empfehlungen/fachgremium_irba_anforderungen_an_bankinterne_pd_schaetzungen.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 11.10.2015.

Die OpRisk-Treiber bei PD sind Fehler in der Modellerstellung, mangelhaft geführte Kreditrisikodatenbanken, die falsche Anwendung von Rating-Systemen, Zahlungsverzug durch interne Fehlbuchungen aber auch Betrug durch Mitarbeiter oder Externe.⁷¹

Die Exposition (EAD) gibt die erwartete Höhe ausstehender Kreditforderungen im Zeitpunkt des Ausfalls an.⁷² Bei Krediten mit vertraglich festgelegten Cashflows ist diese Restschuld jederzeit feststellbar. Bei Krediten mit variablen Cashflows wie beispielsweise Kontokorrentkrediten werden die erwarteten Ausfälle vorab empirisch geschätzt. Die Linien-Inanspruchnahmen steigen in der Regel vor einer Insolvenz des Kreditkunden deutlich. Bei Nichteinhalten interner Limite durch das Überschreiten von Kompetenzen durch Mitarbeiter, fehlerhafter Kreditlinienausweise oder das nicht rechtzeitige Sperren der Kreditlinien kommen zum Kreditrisiko noch zusätzliche operationelle Risiken.⁷³

Die Verlustquote (LGD) ist der Prozentsatz der nichteinbringlichen Kreditforderungen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass zum Zeitpunkt des Ausfalls nicht exakt bestimmbar ist wie hoch die LGD ist, da Sicherheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertet werden. Noch unbestimmter ist das Ergebnis sonstiger Beitreibungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Anteile an Ausgleichs- oder Konkursmassen oder an Forderungen, die gerichtlich geltend gemacht werden. Die LGD wird an Hand von historischen Verwertungsfällen geschätzt. Die Risikotreiber für das OpRisk entstehen oftmals im Vorfeld des Ausfalls. Fehler beim Sicherheitenausweis oder mangelhafte Sicherheitenpflege wie die Nicht-Gewährleistung der Verwertbarkeit z.B. durch unzureichende Grundbucheintragungen oder unterlassene, fehlerhafte periodische Neubewertung der Sicherheiten.⁷⁴ Nur eine exakte Trennung der Risiken gewährleistet eine aktive Steuerung. Für den Geschäftsfall Kreditvergabe zeigt dies folgende Grafik beispielhaft auf.⁷⁵

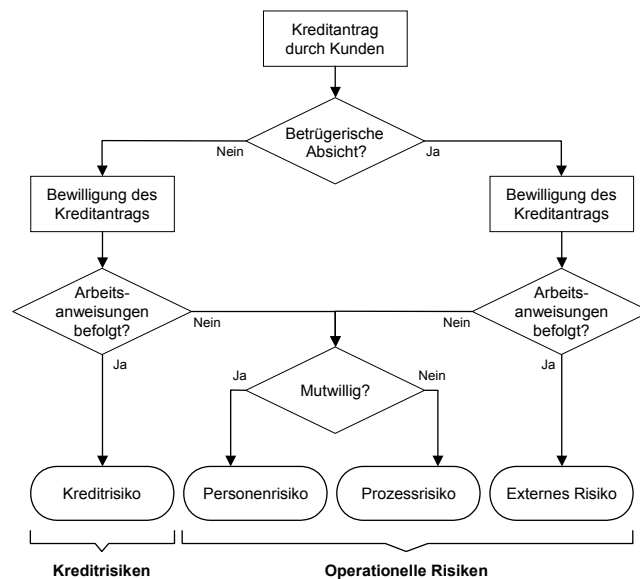
⁷¹ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 4, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷² Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁷³ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 4 – 5, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷⁴ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 5, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷⁵ Vgl. Schäl (2010), S. 36.

Abbildung 4: Entscheidungsbaum zur Risikodifferenzierung⁷⁶

Es wird gewährleistet, dass Risiken weder doppelt noch gar nicht erfasst werden. Dadurch steigt die Datenqualität in den Kreditrisiko- bzw. OpRisk-Schadensfalldatenbanken. Die Aussagekraft der Steuerungsparameter wird damit erhöht, was ein aktives Management der OpRisk im Kreditgeschäft ermöglicht und die System- und Prozessqualität steigert.⁷⁷

Die ökonomische Auswirkung einer Nicht-Doppelerfassung liegt in der Einsparung von Eigenmittelunterlegung. Banken müssen nach regulatorischen Vorgaben ihre verschiedenen Risiken mit adäquaten Eigenmitteln unterlegen. Dies lässt sich durch die Verwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes am präzisesten steuern. Dadurch ergeben sich ökonomische Vorteile.

Banken die den AMA verwenden, müssen für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernisses auch die Verluste, die dem operationellen Risiko im Zusammenhang mit Kreditrisiken zuzuordnen sind wie Kreditrisiko zu behandeln.⁷⁸ Es besteht für die Banken kein

⁷⁶ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 6, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷⁷ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 6, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁷⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Rahmenvereinbarung Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 6/2006, S. 173, <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>, Abruf 15.2.2015.

Wahlrecht der Zuordnung und dadurch wird regulatorische Eigenkapitalarbitrage ausgeschlossen.⁷⁹

Die Doppelerfassung von Risiken führt zu einer Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses und zur Schwächung der Konkurrenzfähigkeit des Institutes.

3.6.3 Abgrenzung zum Marktrisiko

Das Marktrisiko wird als das Risiko der Gefahr der Wertminderung bei bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen aufgrund von Schwankungen der Marktpreise definiert.⁸⁰ Marktrisikofaktoren, die diese Schwankungen verursachen, können Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse oder Warenpreise sowie Immobilienpreise sein.⁸¹ Werden Verluste beispielsweise durch schwankende Aktienkurse realisiert, so sind diese dem Marktrisiko zuzurechnen. Entstehen diese Verluste jedoch durch eine Fehlleistung eines Mitarbeiters oder eines technischen Systems, so müssen sie als OpRisk erfasst werden.

3.6.4 Abgrenzung zum Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder flüssiger Mittel nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen.⁸² Liquiditätsrisiko bedeutet nicht, dass ein Unternehmen generell zahlungsunfähig ist. Ausschlaggebend ist die Erfüllbarkeit der Forderung bei Fälligkeit und nicht ob sie zu einem späteren Zeitpunkt beglichen werden kann.⁸³

Wird das Liquiditätsrisiko beispielsweise durch das technische Versagen von Systemen schlagend oder werden durch andere Banken Kreditlinien eingefroren, weil aufgrund eines erhebli-

⁷⁹ Vgl. Reif / Schäl / Weingessel (2006): „Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“, S. 7, http://www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf, Abruf 11.10.2015.

⁸⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Änderung der Eigenkapitalvereinbarung Marktrisiken“, S. 1, <http://www.bis.org/publ/bcbs119de.pdf>, Abruf 1.8.2015.

⁸¹ Vgl. Österreichische Nationalbank, <http://www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=M#index-fd7965fd-5f84-45fb-ab26-80c3072ec751>, Abruf 31.7.2015.

⁸² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, S. 9, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Abruf 6.5.2015.

⁸³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Supervisory guidance for managing risks associated with the settlement of foreign exchange transactions“, February 2013, S. 34, <http://www.bis.org/publ/bcbs241.pdf>, Abruf 10.9.2015.

chen, auf OpRisk begründeten Schadensereignisses ihr Vertrauen in das Kreditinstitut nicht mehr gegeben ist, so sind diese Szenarien dem OpRisk zuzuordnen.⁸⁴

3.6.5 Abgrenzung zum strategischen Risiko

Das strategische Risiko ist jenes Risiko, das sich aus in die Zukunft gerichteten und vorausschauend planenden geschäftspolitischen Entscheidungen ergibt.⁸⁵ Es tritt auf, wenn auf ein verändertes wirtschaftliches Umfeld nicht, mangelhaft oder ungenügend von der Geschäftsführung reagiert wird. Dieses Risiko wird schlagend, wenn daraus negative Auswirkungen auf Ertrag und Kapital für das Unternehmen resultieren.⁸⁶ Strategische Risiken sind Ausdruck der Risikoaffinität der Geschäftsführung und werden bewusst eingegangen, um Renditen zu optimieren. Beruhen diese Entscheidungen auf fehlerhaften Grundlagen wird aus strategischem Risiko OpRisk.⁸⁷

3.6.6 Abgrenzung zum Reputationsrisiko

Ebenfalls explizit von der Definition des OpRisk nach Basel II ausgenommen wurde das Reputationsrisiko.⁸⁸ Jedoch geht der Trend dazu es zum OpRisk zu rechnen. In der Leitlinie der EBA zu den gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess wird das Reputationsrisiko dem OpRisk zugeordnet.⁸⁹

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus einer Schädigung des Rufes, insbesondere bezüglich der Kompetenz und Integrität einer Bank in der interessierten Öffentlichkeit, negative Folgen ergeben.⁹⁰ Diese Öffentlichkeit umfasst unter anderem Kunden, Geschäfts-

⁸⁴ Vgl. *Abenthum* (2012), S. 22.

⁸⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, S. 9, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Abruf 6.5.2015.

⁸⁶ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, S. 57, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf, Abruf 7.5.2015.

⁸⁷ Vgl. *Johannin* (2009): „Strategisches Risikomanagement“, S. 6, http://www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/Strategisches_Risikomanagement_LJ_Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf, Abruf 7.5.2015.

⁸⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Teil 2: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen“, S. 127, https://www.bis.org/publ/bcbs107b_ger.pdf, Abruf 31.1.2016.

⁸⁹ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA/GL/2014/13, S. 93, [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/935249/EBA-GL-2014-13+\(Guidelines+on+SREP+methodologies+and+processes\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/935249/EBA-GL-2014-13+(Guidelines+on+SREP+methodologies+and+processes).pdf), Abruf 31.1.2016.

⁹⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, S. 57, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf, Abruf 7.5.2015.

partner, Kapitalgeber, Mitarbeiter aber auch Behörden. Das Reputationsrisiko kann im Zusammenhang mit anderen Risiken oder selbstständig auftreten.⁹¹ Ein Beispiel für selbstständiges Auftreten ist der Reputationsschaden, der im Zuge der Finanzmarktkrise aufgedeckten unethischen Verhaltensweisen von Banken entstanden ist und die gesamte Branche betrifft. Als Folgeschaden kann Reputationsverlust auftreten, wenn operationelles Risiko beispielsweise durch einen EDV-Ausfall schlagend und öffentlich wird. In kaum einer anderen Branche sind Vertrauen und Glaubwürdigkeit derart zentrale Geschäftsgrundlagen.⁹²

⁹¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, S. 9, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Abruf 6.5.2015.

⁹² Vgl. *Leusmann* (2015): „Reputational Risk Reputationsrisiko und Bankenethik - zwei Themen in der gleichen Sackgasse?“ in *Risiko Manager* 14/2015, https://www.wiso-net.de:443/document/RISK__20150709bankv_rm_1514004, Abruf 1.8.2015.

4 Risikominimierung durch Kontrollinstanzen

4.1 Einführung

Ein mehrstufiges Kontroll- und Aufsichtssystem soll gewährleisten, dass die Risiken von Kreditinstituten minimiert werden und der Bankensektor verlässlich und dauerhaft seine Funktion im Wirtschaftsgefüge erfüllen kann. Aufbauend auf die internen Kontrollinstanzen folgen eine unabhängige externe Kontrolle und die Beaufsichtigung durch Österreichische Nationalbank (ÖNB), FMA und gegebenenfalls die Europäische Zentralbank (EZB).

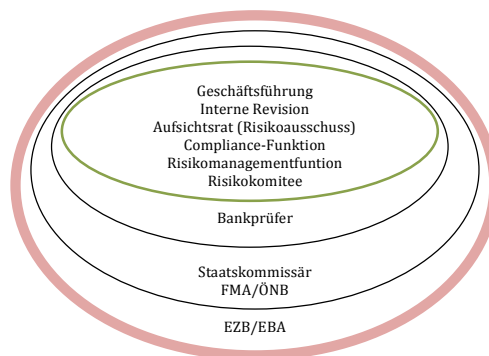


Abbildung 5: Aufbau der internen und externen Risikokontrolle⁹³

4.2 Interne Kontrollinstanzen

4.2.1 Geschäftsführung

Primär ist die Geschäftsführung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze verpflichtet. Sie hat nach § 39 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG)⁹⁴ bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)⁹⁵ anzuwenden. Sie muss sich über alle bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken informie-

⁹³ Vgl. Nach Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank aus „Bankenaufsicht in Österreich“, S. 14, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1, Abruf 20.6.2015.

⁹⁴ Vgl. § 39 Abs. 1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

⁹⁵ Vgl. § 84 Abs. 1 AktG BGBl 165/98 idF I 2015/112.

ren und hat durch geeignete Maßnahmen diese zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen. Darüber hinaus obliegt ihr die Verantwortung zur Einführung interner Kontrollmechanismen.⁹⁶

Die Leitungsorgane haben die Verpflichtung die operative Struktur ihres Instituts genau zu kennen und zu verstehen. Insbesondere die zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern bestehenden Verbindungen und Geschäftsvorgänge sowie die Ausgestaltung der internen Risikobeziehungen und deren Steuerung und Überwachung können komplex sein. Ungenaue Kenntnisse über diese operativen Strukturen stellen an sich schon ein OpRisk dar.⁹⁷

4.2.2 Interne Revision

Paragraph 42 Abs. 1 BWG bzw. § 20 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) fordert eine unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellte Interne Revision. Ihre Aufgabe ist die laufende und umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens. Sie hat auch zu prüfen, dass Anzeigen und Meldungen an die FMA und an die Österreichische Nationalbank inhaltlich richtig und vollständig sind.^{98, 99} Sie muss organisatorisch sowohl von der Compliance-Funktion sowie der Risikomanagement-Funktion als auch der Funktion des Geldwäschereibeauftragten getrennt sein. Bei Zusammenlegung von Funktionseinheiten würde sich das Problem der Selbstkontrolle ergeben.¹⁰⁰

4.2.3 Compliance-Funktion

Im § 18 Abs. 3 WAG wird festgelegt, dass Banken (mit Wertpapierhandel) über eine Compliance-Funktion verfügen müssen.¹⁰¹ Die dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion unterliegt nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist daher auch für kleine Institute verpflichtend. Die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfolgt lediglich durch die Angemessenheit der personellen und sonstigen Ressourcenausstattung der Compliance-

⁹⁶ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, S. 14, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1, Abruf 20.6.2015.

⁹⁷ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA BS 2011 116, „EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44)“, S. 9, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=14056&t=1451485261&hash=15a5c3757fcf4548e8e30a54019735b1, Abruf 1.1.2016.

⁹⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/159.

⁹⁹ Vgl. § 20 Abs. 1 WAG BGBl 2007/60.

¹⁰⁰ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision“, S. 39, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=15227&t=1452244904&hash=356e70bb9e6dbb43a5cb7dd4a390094b, Abruf 5.1.2016.

¹⁰¹ Vgl. § 18 Abs. 3 WAG BGBl 2007/60.

Funktion.¹⁰² Die Geschäftsleitung hat durch regelmäßige Prüfung sicher zu stellen, dass eine ausreichende Ressourcenausstattung gegeben ist, insbesondere wenn auf ein geändertes Compliance-Risiko reagiert werden muss.¹⁰³

4.2.4 Risikomanagement-Funktion

Generell haben Banken nach § 39 Abs. 2 BWG über ein Kontrollsystem zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken (explizit wird das operationelle Risiko genannt) zu verfügen, das nach Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen ist. Die interne Revision muss die Zweckmäßigkeit und korrekte Anwendung dieser Kontrollverfahren mindestens einmal jährlich prüfen.¹⁰⁴

Sowohl bei der Risikomanagement-Funktion als auch bei der Internen Revision muss jedes Kreditinstitut den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für sich selbst evaluieren. Gegenüber der FMA muss dies in nachvollziehbarer Art und Weise dargestellt und dokumentiert werden.¹⁰⁵

4.2.5 Risikokomitee(s)

Ein Risikokomitee ist ein unter der Leitung des für Risiken verantwortlichen Vorstandes stehendes Gremium und vereinigt das Fachwissen aus allen relevanten Bereichen. Es unterstützt den Vorstand und bezieht seine Aufgaben und Befugnisse von diesem. Delegierte Entscheidungen werden in seinem Namen getroffen, ohne dass dabei die Verantwortlichkeit übergeht. Die Anzahl der Komitees ist von der Größe und Struktur der Bank abhängig. Für größere Institute ist ein Risikokomitee für OpRisk angezeigt. Risikokomitees sind keiner Funktion zugeordnet. Sie nehmen eine übergeordnete Stellung ein und sind mit hochrangigen Mitarbeitern der Risikomanagement-, Compliance- oder Revisions-Funktion zu besetzen. Auch sollten alle relevanten Bereiche wie Controlling, Rechtsabteilung oder IT-Abteilung adäquat repräsentiert sein. Eine klare Beauftragung und genau definierte Befugnisse sind erforderlich, wenn ein Risikokomitee in

¹⁰² Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision“, S. 6, 12, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=15227&t=1452244904&hash=356e70bb9e6dbb43a5cb7dd4a390094b, Abruf 5.1.2016.

¹⁰³ Vgl. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA/2012/388, „Leitlinien – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion“, Rz, 43 – 46, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-388_de.pdf, Abruf 8.1.2016.

¹⁰⁴ Vgl. § 39 Abs. 2 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

¹⁰⁵ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision“, S. 6, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=15227&t=1452244904&hash=356e70bb9e6dbb43a5cb7dd4a390094b, Abruf 5.1.2016.

Notfallsituationen entscheidungsbefugt ist, da die Gesamtgeschäftsleitung nicht greifbar ist.¹⁰⁶ Ebenfalls Aufgaben des Komitees sind die Beobachtung und kritische Analyse aller Risikopositionen und die Überwachung der gewählten Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bei existenzgefährdenden Risiken.¹⁰⁷

4.2.6 Aufsichtsrat, Risikoausschuss

Eine weitere interne Kontrollinstanz stellt der Aufsichtsrat nach § 95 Aktiengesetz (AktG) dar. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann von ihr Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.¹⁰⁸ Börsennotierte Kreditinstitute (Zulassung an einem geregelten Markt) oder Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme größer einer Milliarde Euro haben Aufsichtsrat bzw. im zuständigen Aufsichtsorgan laut § 39d BWG einen Risikoausschuss einzurichten. Er hat bezüglich Risikobereitschaft und Risikostrategie eine beratende Funktion gegenüber der Geschäftsleitung und überwacht die Umsetzung der Risikostrategie hinsichtlich Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken.¹⁰⁹

4.3 Externe Kontrollinstanzen

4.3.1 Bankprüfer

Die erste externe Kontrolle wird von Bankprüfern durchgeführt. Alle Einzel- und Konzernabschlüsse müssen von ihnen geprüft werden.¹¹⁰ Bankprüfer sind beeidete Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für den Sparkassensektor deren zuständige Revisoren und die Prüfungsverbände.¹¹¹

Der Bankprüfer hat neben der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses auch die Beachtung zentraler Rechtsvorschriften wie auch das Eigenmittelerfordernis, Meldewesen oder Offenlegung zu prüfen und in seinem Prüfbericht darzulegen.¹¹² Er muss bei Instituten, die den Standardansatz

¹⁰⁶ Vgl. *Kaiser / Köhne* (2004), S. 65 – 66.

¹⁰⁷ Vgl. Talanx, <http://geschaeftsbericht2011.talanx.com/konzernlagebericht/risikobericht/funktionen-innerhalb-des-risikomanagementsystems.html>, Abruf 7.1.2016.

¹⁰⁸ Vgl. § 95AktG BGBl 165/98 idF I 2015/22.

¹⁰⁹ Vgl. § 39d BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2014/59.

¹¹⁰ Vgl. § 60 Abs. 1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

¹¹¹ Vgl. § 61 Abs. 1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/117.

¹¹² Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, S. 15, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1, Abruf 20.6.2015.

zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das OpRisk verwenden, das Einhalten der Bedingungen für dessen Verwendung prüfen.

Werden vom Prüfer Tatsachen festgestellt, die ein Sonderberichtsgebot nach § 273 Abs. 2 UGB begründen, (z.B. eine wesentliche Verschärfung der Risikolage) so hat er unverzüglich der FMA und der ÖNB schriftlich zu berichten. Ist die Veränderung der Risikolage nicht besorgniserregend und ist sie vom Institut kurzfristig behebbar, muss der Bankprüfer erst Meldung erstatten, wenn diese nicht nach längstens drei Monaten behoben wird.¹¹³

4.3.2 Staatskommissär

Staatskommissäre handeln als Organe der FMA und werden für Kreditinstitute, die eine Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro aufweisen, durch den Finanzminister bestellt. Der Kommissär besitzt ein umfassendes Einsichts- und Einspruchsrecht und ist zu Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Prüfungsausschüsse einzuladen. Beschlüsse, die vom Staatskommissär beeinsprucht werden, sind solange unwirksam, bis eine endgültige Entscheidung durch die FMA vorliegt. Er hat jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an die FMA zu übermitteln. Werden dem Staatskommissär Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber Gläubigern nicht mehr wahrgenommen werden können oder die Sicherheit der Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, so hat er dies unverzüglich der FMA mitzuteilen.¹¹⁴

4.3.3 Bankenaufsicht österreichische Ebene

Aufbauend auf die internen und externen Kontrollinstanzen folgt die Kontrolltätigkeit der Bankenaufsicht.¹¹⁵ In Österreich ist sie durch ein duales Aufsichtssystem geregelt. Die FMA fungiert als unabhängige, weisungsfreie Allfinanzaufsichtsbehörde und wird von der ÖNB unterstützt, die somit ebenfalls über operative Aufsichtskompetenzen verfügt.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. § 273 Abs. 2 UGB dRGI 1887/219 idF BGBl I 2008/70.

¹¹⁴ Vgl. § 76 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2009/22.

¹¹⁵ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, S. 15, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1, Abruf 20.6.2015.

¹¹⁶ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, S. 7, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1, Abruf 20.6.2015.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bankenaufsicht finden sich vor allem in der EU-Verordnung Nr. 575/2013, im Bankwesengesetz (BWG), im Nationalbankgesetz (NBG) und im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), sowie in Verordnungen der FMA.¹¹⁷

Durch ihre originäre Aufgabe der Geld- und Stabilitätspolitik hat die ÖNB ein natürliches Naheverhältnis zur österreichischen Bankenlandschaft und wird vom Gesetzgeber im Rahmen der Bankenaufsicht dazu verpflichtet, vor allem makroprudenzielle¹¹⁸ Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehört die laufende Analyse der wirtschaftlichen Lage von Einzelinstituten, die regelmäßige Datenerhebung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens und das Vornehmen von Vor-Ort-Prüfungen.¹¹⁹

	Meldewesen	Analyse	Prüfung	Behörde
Zuständigkeit	OeNB	OeNB	OeNB	FMA

Abbildung 6: Kompetenzverteilung zwischen ÖNB und FMA¹²⁰

Die FMA kann behördliche Maßnahmen ergreifen wie beispielsweise das Erteilen von Konzessionen und kann diese als letzte Konsequenz auch wieder entziehen. Sie wacht über die Einhaltung der Gesetze und ist befugt bei Nichteinhaltung den Auftrag zur Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes zu erteilen.¹²¹

4.3.4 Bankenaufsicht EU Ebene

4.3.4.1 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die EBA ist Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS), das 2010 in Folge der europäischen Bankenkrise als dezentrales Überwachungssystem geschaffen wurde. Ziel

¹¹⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABI L 176/2, Artikel 323, 454, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

¹¹⁸ Makroprudenzielle Aufgaben - Die Aufgabe der Risiko- und Stabilitätsüberwachung im Gesamtsystem der Kreditinstitute und des Zahlungsverkehrs durch dessen umfassende Analyse.

¹¹⁹ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, Folder, <https://oenb.at/dms/oenb/Finanzmarktstabilitaet/Downloads/Bankenaufsicht/Bankenaufsicht-in-Oesterreich/Bankenaufsicht/in/Österreich.pdf>, Abruf 20.6.2015.

¹²⁰ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, Folder, <https://oenb.at/dms/oenb/Finanzmarktstabilitaet/Downloads/Bankenaufsicht/Bankenaufsicht-in-Oesterreich/Bankenaufsicht/in/Österreich.pdf>, Abruf 20.6.2015.

¹²¹ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank, „Bankenaufsicht in Österreich“, Folder, <https://oenb.at/dms/oenb/Finanzmarktstabilitaet/Downloads/Bankenaufsicht/Bankenaufsicht-in-Oesterreich/Bankenaufsicht/in/Österreich.pdf>, Abruf 20.6.2015.

des ESFS ist ein funktionierender Bankensektor und die Sicherstellung der Finanzstabilität innerhalb der Europäischen Union.¹²² Ebenfalls ein Teil des ESFS ist der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, ESRB (European System of Financial Supervision), der für die Makroaufsicht des Finanzsystems der Union zuständig ist, um Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union zu minimieren. Dazu werden vom ESRB Warnungen bei Bedarf herausgegeben.¹²³

Die EBA ist eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in London. Die primäre Aufgabe der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ist es, wirksame und vereinheitlichte Regelungen im Bereich der Bankenaufsicht zu schaffen.¹²⁴

Während die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden für die Beaufsichtigung der einzelnen Finanzinstitute zuständig sind, hat die EBA die Aufgabe, die Funktionalität des Binnenmarktes zu verbessern.¹²⁵ Diese Aufgabe erfüllt sie, indem sie Leitlinien für Kreditinstitute und nationale Aufsichtsbehörden erstellt, die eine solide Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von tatsächlichen und potentiellen Risiken und ein wirkungsvolles Risikomanagement gewährleisten.¹²⁶ Sie hat die Befugnis in Krisenfällen auf nationale Regelungen durchzugreifen. Sie ist Schlichtungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten zuständiger nationaler Behörden und übt Beratungsfunktionen für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission aus. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht darin, Risiken und Schwachstellen im EU Bankensektor mittels regelmäßiger Risikobewertungen und europaweit durchgeführten Stresstests aufzuzeigen.¹²⁷

4.3.4.2 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die ESMA ist eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in Paris. Ihre Aufgabe ist die Stärkung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und geordneter Finanzmärkte durch die Bewertung der Risiken für Investoren, die Gewährleistung funktionierender Märkte und der Finanzmarktstabilität, die Erstellung eines einheitlichen Regelwerks durch Leitlinien und die Förderung der aufsichtsrechtlichen Konvergenz. In Österreich werden die Leitlinien der ESMA durch die FMA in den Verordnungen, Rundschreiben und Leitfäden umgesetzt. Sie ist befugt der

¹²² Vgl. Europäisches Parlament, http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_3.2.5.html, Abruf 23.9.2015.

¹²³ Vgl. Europäischer Ausschuss für Systemrisiken, <https://www.esrb.europa.eu/about/background/html/index.de.html>, Abruf 2.1.2016.

¹²⁴ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/internationales/europaeische-aufsichtsarchitektur/eba.html>, Abruf 23.9.2015.

¹²⁵ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, https://www.eba.europa.eu/languages/home_de, Abruf 15.5.2015.

¹²⁶ Vgl. EUR-Lex, Artikel 74 Abs. 1 – 3 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

¹²⁷ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, https://www.eba.europa.eu/languages/home_de, Abruf 15.5.2015.

Kommission Vorschläge für EU-Verordnungen vorzulegen. Darüber hinaus kann die ESMA direkt Einfluss auf nationale Behörden nehmen. In besonderen Fällen gilt dies auch für einzelne Marktteilnehmer.¹²⁸

4.3.4.3 Europäische Banken Union

Durch die Finanz- und Bankenkrise des Jahres 2008 sah die Europäische Kommission erheblichen Handlungsbedarf den Finanzsektor in der Europäischen Union zu stabilisieren. Die Bankenkrise zeigte die Notwendigkeit einer stärkeren Integration des europäischen Bankensektors. Als Reaktion wurden Maßnahmen in einem einheitlichen Regelwerk (single rulebook) erarbeitet. Dieses Regelwerk bildet die Grundlage der Banken Union. Ziel war die Schaffung strenger, einheitlicher Aufsichtsmechanismen sowie einheitlicher Abwicklungsmechanismen für insolvente Banken.¹²⁹

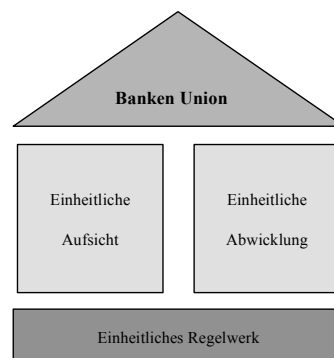


Abbildung 7: Grundlagen der Europäischen Banken Union¹³⁰

Zwingend anzuwenden sind die Regeln der Banken Union auf alle Staaten der Eurozone. EU Mitglieder, die nicht Teil der Eurozone sind, können ihr freiwillig beitreten.¹³¹

¹²⁸ Vgl. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, <https://www.esma.europa.eu/about-esma/who-we-are>, Abruf 8.1.2016.

¹²⁹ Vgl. Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm, Abruf 23.9.2015.

¹³⁰ Nach Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm, Abruf 23.9.2015.

¹³¹ Vgl. Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm, Abruf 23.9.2015.

4.3.4.4 Die Säulen der Europäischen Banken Union

4.3.4.4.1 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM)

Der SSM ist die erste der beiden Säulen der Europäischen Banken Union.¹³² Auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ist die EZB seit 4. November 2014 für die Bankenaufsicht in der Eurozone verantwortlich.^{133, 134} Damit wird die EZB zum „Supervisor of Supervisors“.¹³⁵ Sie übernimmt die direkte Aufsicht über 123 bedeutende Banken. Damit unterstehen ihrer Kontrolle ca. 82 % der Bankaktiva innerhalb der Eurozone.¹³⁶

Die EZB hat über die ihr in der SSM Verordnung zugedachten Kompetenzen gleich weitreichende Befugnisse wie die nationalen Aufsichtsbehörden. Sie ist im SSM die zuständige Behörde. Haben nationale Aufsichtsbehörden durch nationales Recht spezielle Befugnisse, so kann sie diese anweisen, im Auftrag der EZB von diesen Gebrauch zu machen und hat dadurch ein unmittelbares Durchgriffsrecht.¹³⁷

In Österreich übernimmt die EZB die direkte Aufsicht über acht österreichische Banken. Dieser direkten Beaufsichtigung unterliegen bedeutende, meist systemrelevante Banken, während weniger bedeutende Banken der Beaufsichtigung durch den SSM nur mittelbar unterliegen.¹³⁸ Der Einfluss der EZB auf diese weniger bedeutenden Institute liegt in einer indirekten Beaufsichtigung, da auch hier eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden besteht. Die EZB kann jederzeit Banken unter ihre direkte Aufsicht stellen, um einheitlich hohe Aufsichtsstandards sicherzustellen.¹³⁹

¹³² Vgl. Europäische Zentralbank, <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>, Abruf 24.9.2015.

¹³³ Vgl. Österreichische Nationalbank, <https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html>, Abruf 24.9.2015.

¹³⁴ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013, ABl L 287/63, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1024&from=DE>, Abruf 24.9.2015.

¹³⁵ Vgl. Delotte, <http://www.fsi-espresso.com/2014/11/04/hot-topic-startschuss-fuer-den-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-ssm-die-neue-bankenaufsicht-der-eurozone-im-ueberblick/>, Abruf 24.9.2015.

¹³⁶ Vgl. Europäische Zentralbank, <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>, Abruf 23.9.2015.

¹³⁷ Vgl. Deutsches Bundesfinanzministerium, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-der-einheitliche-aufsichtsmechanismus.html#doc293674bodyText13>, Abruf 24.9.2015.

¹³⁸ Vgl. Delotte, <http://www.fsi-espresso.com/2014/11/04/hot-topic-startschuss-fuer-den-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-ssm-die-neue-bankenaufsicht-der-eurozone-im-ueberblick/>, Abruf 24.9.2015.

¹³⁹ Europäische Zentralbank, <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>, Abruf 23.9.2015.

Die Beaufsichtigung durch die EZB erfolgt unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden. Für jedes Institut werden gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JST) gebildet, die von einem Mitarbeiter der EZB geleitet werden und aus Mitarbeitern der FMA und der ÖNB als Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden bestehen.¹⁴⁰

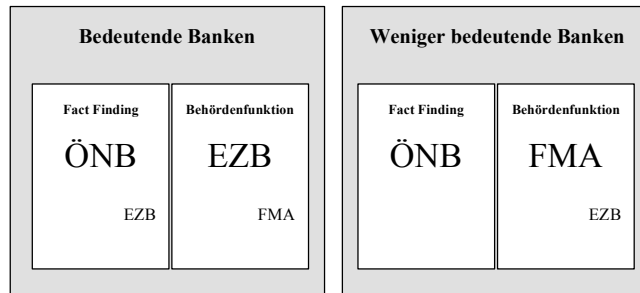


Abbildung 8: Kompetenzverteilung bei der Bankenaufsicht¹⁴¹

Bei bedeutenden Banken fungiert die EZB unter Mithilfe der FMA als Behörde, wobei die ÖNB die wirtschaftliche Analyse übernimmt. Bei weniger bedeutenden Banken ist die FMA Behörde, und die ÖNB hat ebenfalls die Aufgabe die wirtschaftlichen Analysen beizubringen.¹⁴² Die Einstufung in bedeutend oder weniger bedeutend hängt von den Kriterien Größe, wirtschaftliche Relevanz und Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeit ab.¹⁴³ Grundsätzlich gelten die Regelungen des SSM für jene Kreditinstitute, die nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unternehmen sind, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite auf eigene Rechnung gewähren, sogenannte CRR-Kreditinstitute.^{144, 145}

¹⁴⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, <https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html>, Abruf 24.9.2015.

¹⁴¹ Nach Stöffler (2015) aus „Die Bankenunion“, Themenblatt 8 ÖNB 2015, http://www.eurologisch.at/dms/eurologisch/unterrichtsmaterialien-und-didaktik/dokumente/volkswirtschaftliche-themenblaetter/themenblaetter/themenblatt-8_bankenunion/themenblatt/8_bankenunion.pdf, Abruf 23.9.2015.

¹⁴² Vgl. Stöffler (2015): „Die Bankenunion“, Themenblatt 8 ÖNB 2015, http://www.eurologisch.at/dms/eurologisch/unterrichtsmaterialien-und-didaktik/dokumente/volkswirtschaftliche-themenblaetter/themenblaetter/themenblatt-8_bankenunion/themenblatt/8_bankenunion.pdf, Abruf 23.9.2015.

¹⁴³ Vgl. Österreichische Nationalbank, <https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html>, Abruf 25.9.2015.

¹⁴⁴ Vgl. Deloitte, <http://www.fsi-espresso.com/2014/11/04/hot-topic-startschuss-fuer-den-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-ssm-die-neue-bankenaufsicht-der-eurozone-im-ueberblick/> Abruf 24.9.2015.

¹⁴⁵ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Artikel 323, 454, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015

4.3.4.4.2 Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Die zweite Säule der Banken Union ist die einheitliche Abwicklung von Banken, Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM). Ziel ist es, bei Problemen im Finanzsektor einfacher und ohne Rückgriff auf Steuergelder in Schwierigkeiten geratene Banken in der Eurozone abwickeln zu können.¹⁴⁶ Dazu wurde vom Europäischen Parlament die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erlassen.¹⁴⁷ Im Gegensatz zu den USA besteht in Europa traditionell eine hohe Aversion Banken abzuwickeln. Im Verlauf der Finanzkrise wurden in den USA ca. 500 Banken abgewickelt. In Europa waren es im gleichen Zeitraum weniger als 40 Institute.¹⁴⁸ Das hat zur Folge, dass Banken mit massiver staatlicher Unterstützung am Leben gehalten werden. So mussten der österreichischen Hypo-Abbaubank Heta 5,6 Milliarden Euro im Jahre 2014 aus dem Staatshaushalt zugesprochen werden. In Summe betragen die Kosten für den österreichischen Steuerzahler durch Hypo Alpe Adria, Kommunalkredit, ÖVAG und Hypo Tirol seit dem Jahre 2009 11,38 Milliarden Euro.¹⁴⁹

4.3.4.4.3 Einheitliches Regelwerk (single rulebook)

Die Grundlage für die Europäische Banken Union ist das Einheitliche Regelwerk sowie allgemein die Regulierung des Finanzsektors. Basierend auf einem europäischen Gesetzgebungsakt ist es für alle Finanzinstitute in der gesamten Europäischen Union rechtlich verbindlich. Dabei gelten diese Regelungen nicht nur für Institute der Eurozone, sondern für alle insgesamt rund 8 300 Banken der EU.¹⁵⁰

Im einheitlichen Regelwerk werden unter anderem die Eigenkapitalanforderungen für Banken, die Regulierungen zur Verhütung und Bewältigung von Bankausfällen und ein verbesserter Einlegerschutz geregelt.¹⁵¹ Ziel der Eigenkapitalanforderungen ist es, Banken eine ausreichende Eigenkapitalbasis vorzuschreiben, damit sie wirtschaftlichen Schocks standhalten können und gleichzeitig eine Verbesserung des Risikomanagements zu erreichen. Auch in für Banken wirt-

¹⁴⁶ Vgl. Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/fisma/item-detail.cfm?item_id=20758&newsletter_id=166&lang=de, Abruf 23.9.2015.

¹⁴⁷ Vgl. Europäisches Parlament, http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_3.2.5.html, Abruf 24.9.2015.

¹⁴⁸ Vgl. Die Welt, <http://www.welt.de/wirtschaft/article122010647/Kontrolleur-fordert-mehr-Banken-Pleiten-in-Europa.html>, Abruf 22.9.2015.

¹⁴⁹ Vgl. Der Standard, <http://derstandard.at/2000022588882/Heta-drueckte-2014-noch-staerker-aufs-Defizit-als-angenommen>, Abruf 23.9.2015.

¹⁵⁰ Vgl. Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm, Abruf 23.9.2015.

¹⁵¹ Vgl. Europäischer Rat, <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/>, Abruf 25.9.2015.

schaftlich schwierigen Zeiten soll eine normale Kreditvergabe an die Realwirtschaft gewährleistet bleiben.¹⁵²

Ein weiterer Bestandteil sind die oben genannten Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, mit dem Ziel die Auswirkungen auf Realwirtschaft und die Staatshaushalte zu minimieren und das Vertrauen in den Bankensektor zu stärken und damit einen funktionierenden Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sicher zu stellen.¹⁵³

Ein Kernstück des Einheitlichen Regelwerkes stellt die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme dar.¹⁵⁴ Einer der Grundgedanken bei der Schaffung der Banken Union war es, den Einlegerschutz zu verbessern und zu vereinheitlichen. Dadurch soll die Gefahr eines Banken Runs, also das panikartige Abziehen von Einlagen, bei der Insolvenz eines Kreditinstitutes verringert bzw. ganz verhindert werden.¹⁵⁵ Ein Banken Run stellt für Kreditinstitute ein nicht kalkulierbares, externes, operationelles Risiko dar.

Ziel der Europäischen Kommission ist es, bis 2019 die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme auf ihre Funktionalität zu überprüfen, um gegebenenfalls die bisher nationalen Sicherungssysteme auf ein europaweites Einlagensicherungssystem umzustellen.¹⁵⁶

Für die praktische Aufsichtstätigkeit werden EU-weit verbindliche, technische Standards und Leitlinien von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelt und in das Europäische Regelwerk integriert.¹⁵⁷ Diese von der EBA entwickelten und von der Europäischen Kommission angenommenen technischen Standards werden in das Europäische Aufsichtshandbuch (European Supervisory Handbook) aufgenommen und sind für die EZB bei ihrer Aufsichtstätigkeit bindend.¹⁵⁸ Auch hier ist das Ziel einerseits, durch eine Harmonisierung der Aufsichtsregeln gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Bankensektor zu schaffen und andererseits, den Schutz von Einlegern, Verbrauchern und Anlegern sicher zu stellen.¹⁵⁹

¹⁵² Vgl. Europäischer Rat, <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/capital-requirements/>, Abruf 25.9.2015.

¹⁵³ Vgl. Europäischer Rat, <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/bank-recovery-resolution/>, Abruf 25.9.2015.

¹⁵⁴ Vgl. EUR-Lex, RICHTLINIE 2014/49/EU, ABl L 173/149, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0049&from=DE>, Abruf 25.9.2015.

¹⁵⁵ Vgl. Europäischer Rat, <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/deposit-guarantee-schemes/>, Abruf 25.9.2015.

¹⁵⁶ Vgl. Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/fisma/item-detail.cfm?item_id=20758&newsletter_id=166&lang=de, Abruf 23.9.2015.

¹⁵⁷ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, https://www.eba.europa.eu/languages/home_de, Abruf 15.5.2015.

¹⁵⁸ Vgl. Europäische Zentralbank, „Leitfaden zur Bankenaufsicht, September 2014“, S. 3, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ssmguidebankingsupervision201409de.pdf>, Abruf 20.8.2015.

¹⁵⁹ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, https://www.eba.europa.eu/languages/home_de, Abruf 15.5.2015.

5 Risikomanagement des operationellen Risikos

5.1 Einführung

Um zukünftige Verlustfälle zu minimieren, bzw. die Folgen möglichst gering zu halten, ist eine systematische Vorgangsweise seitens des Unternehmens notwendig, die als Risikomanagement bezeichnet wird. Im engeren Sinne ist es Aufgabe des Risikomanagements das Abweichen von den verfolgten unternehmerischen Zielen zu verhindern.¹⁶⁰

OpRisk-Risikomanagement hat Einfluss auf fast alle Bereiche des Kreditinstitutes, wodurch zusätzliche Verantwortlichkeiten in der Aufbauorganisation von Banken entstehen. Die Aufgabe operationelle Risiken zu managen liegt nicht ausschließlich bei zentralen Stellen, sondern findet auch dezentral statt. Alle Stabsabteilungen und Geschäftsfelder haben einen wesentlichen Anteil am Risikomanagement. Sie identifizieren, berichten und steuern als Risk Owner die operationellen Risiken ihres Bereiches. Die folgende Grafik zeigt einen möglichen Aufbau einer möglichen Organisationsstruktur.¹⁶¹

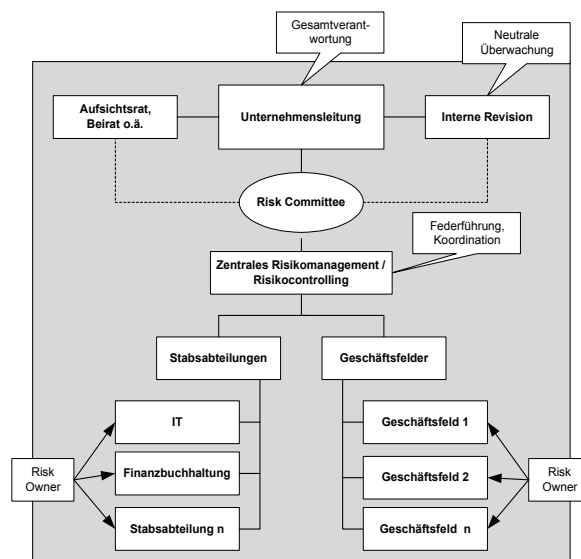


Abbildung 9: Organisatorischer Aufbau eines umfassenden Risikomanagements¹⁶²

¹⁶⁰ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html#definition>, Abruf 1.5.2015.

¹⁶¹ Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 6 – 8, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

¹⁶² Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 8, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

Ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement bildet die Grundlage für eine realistische Risikogesamtbeurteilung, wodurch sich mehrere Wettbewerbsvorteile ergeben, wie risikogerechter kalkulierte Produkte, Vorteile bei der Eigenkapitalunterlegung und geringere Refinanzierungskosten, da eine hochwertigere Abschätzung der Risikosituation in der Beurteilung von Rating-Agenturen durchaus eine Rolle spielt.¹⁶³

5.2 Rahmenbedingungen

5.2.1 Risikoakzeptanz und Unternehmenskultur

Grundlage der Risikosteuerung sind die vom Kreditinstitut verfolgten Ziele und die daraus resultierende Risikoakzeptanz der Bank.¹⁶⁴ Risikoakzeptanz ist die Bereitschaft Risiken bewusst einzugehen und spiegelt die Risikoneigung und daraus resultierend, die Risikopolitik eines Kreditinstitutes wieder.¹⁶⁵ Die wirtschaftliche Erklärung für Risikoakzeptanz fußt auf der Überlegung, dass die Kosten zur Risikovermeidung bzw. Abwälzung höher sind, als sie beim Tragen dieser Risiken zu erwarten wären.¹⁶⁶

Die Unternehmensziele werden determiniert durch Unternehmensauftrag (Mission) und der grundlegenden Entwicklungsrichtung (Vision). Damit bestimmt sich die strategische Ausrichtung und in weiterer Folge die sich daraus ergebende Unternehmenskultur.¹⁶⁷

Unternehmenskultur bedeutet die Gesamtheit von gemeinsamen Werten, Normen und Einstellungen, die das Verhalten der Mitarbeiter, ihre Entscheidungen und ihre Handlungen beeinflusst.¹⁶⁸ Sie ist die entscheidende Größe für die Risiko-Kultur im Institut und bestimmt, ob Risikomanagement als bloßes Einhalten der regulatorischen Anforderungen und gesetzlichen Erfordernisse gesehen wird, oder ob Risikomanagement als ein für die positive, langfristige Unter-

¹⁶³ Vgl. *Steinhoff* (2008), S. 31 – 32.

¹⁶⁴ Vgl. *Johanning* (2009): „Strategisches Risikomanagement“, S. 10, http://www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/Strategisches_Risikomanagement_LJ_Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf, Abruf 7.5.2015.

¹⁶⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.19, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁶⁶ Vgl. *Malsen* (2010), S. 37.

¹⁶⁷ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.19, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁶⁸ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unternehmenskultur.html>, Abruf 10.11.2015.

nehmensentwicklung wichtiges und notwendiges Element verstanden wird.¹⁶⁹ Die Unternehmenskultur manifestiert sich nicht zuletzt in der Ausgestaltung der Anreizsysteme und leistungsbezogenen Vergütungen des Managements. Ob und wie weit risikobezogene Komponenten dabei miteinbezogen werden, bestimmt wesentlich die Risikoakzeptanz und damit die Risikostruktur der einzelnen Banken.¹⁷⁰

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat verfolgten in der CRD IV Richtlinie auch das Ziel, die Vergütungspolitik einer stärkeren gesamteuropäischen Regulierung zu unterwerfen. Es wird explizit auf die Vergütungspolitik als Aufgabenbereich des Risikomanagements eingegangen. In den Erwägungsgründen wird die regelmäßige Kontrolle der Vergütungspolitik durch die Risikomanagement-Funktion gefordert, um zu verhindern, dass Anreize für eine überzogene Risikobereitschaft die Vergütungspolitik bestimmen.¹⁷¹

5.2.2 Risikotragfähigkeit

Generell wird unter Risikotragfähigkeit die Fähigkeit verstanden eingegangene Risiken im Fall ihres Eintretens durch geeignete Mittel zu decken.¹⁷² Für Kreditinstitute wird die Risikotragfähigkeit durch gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben reglementiert, wodurch eine wesentliche Säule der Finanzmarktstabilität geschaffen wird.¹⁷³ Das interne Kapitaladäquanzverfahren – ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) verpflichtet Institute alle für sie relevanten Risikoarten zu identifizieren, zu bemessen und mit ausreichend Eigenkapital zu hinterlegen. Die Banken haben dazu Prozesse in ihren Geschäftsbetrieb zu etablieren, die eine Gesamtbankrisikosteuerung und das Einhalten der Anforderungen sicherstellen. Inhaltlich wurde das ICAAP im Rahmenwerk Basel II erarbeitet und erstmals durch die EU-Richtlinien 2006/48/EG

¹⁶⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.19, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁷⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.19 – 20, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁷¹ Vgl. EUR-Lex, RICHTLINIE 2013/36/EU, ABI L 176/338, Erwägungsgrund Nr. 62 - 66, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.2.2016.

¹⁷² Vgl. Versicherungsmagazin, <http://www.versicherungsmagazin.de/Definition/34438/risikotragfaehigkeit.html>, Abruf 12.11.2015.

¹⁷³ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Umsetzung der Säule 2 in Österreich – Allgemeine Kriterien und Methoden der Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung eines Kreditinstitutes gemäß § 39a BWG“, http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2228&t=1402135111&hash=e17e9dac9b1f83e5130616813b2ca881, Abruf 12.11.2015.

(CRD) und 2006/49/EG (CAD) in den europäischen Rechtsbestand übernommen.^{174, 175, 176} Die Erfahrungen mit Basel II und die neuen Erkenntnisse aus der globalen Finanzkrise führten zur Weiterentwicklung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zum Rahmenwerk Basel III. Durch CRD IV sowie CRR erfolgte die Überführung in europäisches Recht.¹⁷⁷

Jedes Kreditinstitut hat je nach Eigenkapitalausstattung eine individuelle Risikotragfähigkeit und muss entscheiden, wie viele operationelle Risiken sie durch Risikosteuerung vermeiden, vermindern oder umwälzen kann und wie viele sie selbst tragen will oder kann.¹⁷⁸

5.3 Risikomanagement in Kreditinstituten

Grundsätzlich sind die grundlegenden Bestandteile jedes Risikomanagementsystems bei allen Instituten sehr ähnlich. Unterschiede in der Risikostruktur entstehen erst durch ihre unterschiedlichen Unternehmenskulturen und in viel geringerem Maße durch technische oder organisatorische Verschiedenheiten. So werden sich sowohl die Missionen als auch die Visionen etwa bei auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Sparkassen von auf Shareholder Value fokussierten, börsennotierten Instituten unterscheiden. Daraus ergeben sich die Unterschiede in der Risikobereitschaft und letztlich im Risikoprofil der Institute.¹⁷⁹

5.4 Vorgaben zum Risikomanagement

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Mindestanforderungen des Risikomanagements werden in Österreich für bankspezifische Risiken gemäß § 39 Abs. 4 BWG in der Kreditinstitute-Risikomanagement-verordnung (KI-

¹⁷⁴ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Finanzmarktstabilitätsbericht 2008 - Die Umsetzung des ICAAP in österreichischen Großbanken“, S.103, 104, https://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Finanzmarktstabilitaetsbericht/2008/Finanzmarktstabilitaetsbericht-16/chapters/fsmb_16_schwerpunkt02_tcm14-95083.pdf, Abruf 1.12.2015.

¹⁷⁵ Vgl. EUR-Lex, RICHTLINIE 2006/48/EU, ABI L 177/1, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0048&from=DE>, Abruf 12.11.2015.

¹⁷⁶ Vgl. EUR-Lex, RICHTLINIE 2006/49/EU, ABI L 177/201, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0049&from=DE>, Abruf 12.11.2015.

¹⁷⁷ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html>, Abruf 10.12.2015.

¹⁷⁸ Vgl. *Johanning* (2009): „Strategisches Risikomanagement“, S. 10, http://www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/Strategisches_Risikomanagement_LJ_Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf Abruf 7.5.2015.

¹⁷⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.19 – 20, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

RMV) der Finanzmarktaufsichtsbehörde festgelegt.¹⁸⁰ Darüber hinaus haben laut KI-RMV Kreditinstitute auf die aktuellen europäischen Gepflogenheiten im Umgang mit diesen Risiken Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden und Empfehlungen und Warnungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken.¹⁸¹ Die KI-RMV dient der Umsetzung der Richtlinie CRD IV und schreibt die Mindestanforderungen zur ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der OpRisk in österreichisches Recht fest.¹⁸²

5.4.2 Das Rahmenwerk

Jedes Institut muss über schriftliche Rahmenwerke zur internen Behandlung und zum Management der für das Institut wesentlichen Risiken verfügen. Um die Wesentlichkeit beurteilen zu können, hat die Geschäftsleitung regelmäßige und anlassbezogene Risikoinventuren vorzunehmen. Dadurch erhält das Management ein Gesamtrisikoprofil des Unternehmens. Jedenfalls als wesentliche Risiken einzustufen sind Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken), Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.¹⁸³ Diese einzelnen Rahmenwerke sind in die Gesamtbanksteuerung zu integrieren.¹⁸⁴

Zweck des Rahmenwerkes ist es, alle Mitarbeiter über die wesentlichen Ziele und Inhalte des Managements operationeller Risiken sowohl bei der Implementierung wie auch im laufenden Betrieb zu informieren.¹⁸⁵ Im Rahmenkonzept muss eine Reihe von Aspekten geregelt sein, wie die generelle Struktur des OpRisk-Managements mit den zugehörigen Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Berichtslinien und eine Auflistung der Instrumente zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von operationellen Risiken. Die Bestimmung der Risikobereitschaft und Risikotoleranz des Unternehmens, in Hinblick auf die relevanten OpRisk muss dokumentiert und die dazugehörigen Schwellenwerte und Limite festgehalten werden. Dazu gehört auch die Definition von Risikominderungsstrategien und Risikominderungsinstrumenten. Ebenfalls muss für die Klassifizierung wesentlicher OpRisk im Unternehmen ein einheitliches System postuliert

¹⁸⁰ Vgl. § 39 Abs. 4 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

¹⁸¹ Vgl. § 3 Abs. 1 KI-RMV BGBl II 2013/487 idF BGBl II 2014/235.

¹⁸² Vgl. § 1 KI-RMV BGBl II 2013/487.

¹⁸³ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, AT 2.2, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

¹⁸⁴ Vgl. *Abenthum* (2012), S. 57.

¹⁸⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 20, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

werden um die Konsistenz bei Identifikation und Bewertung zu gewährleisten. Für die Kontrolle, Dokumentation und Steuerung sind einerseits Risikoberichterstattungs- und Management-Informationssysteme (MIS)¹⁸⁶ einzurichten und diese müssen andererseits so ausgestaltet sein, dass eine unabhängige Überprüfung und Beurteilung der OpRisk jederzeit möglich ist.¹⁸⁷

5.4.3 Risikostrategie

Die Risikostrategie ist der festgelegte Umgang mit sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken. Sie gibt die Leitlinie vor und determiniert den Einfluss des operationellen Risikos auf die Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstitutes. Sie soll die in der Geschäftstätigkeit inhärenten OpRisk abbilden und so gestalten, dass daraus die operative Steuerung der Risiken abgeleitet werden kann. Die Reduktion auf die operative Ebene ermöglicht es, Handlungsvorgaben für die Mitarbeiter zu definieren.¹⁸⁸

5.4.4 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für alle Risiken einer Bank trägt die oberste Führungsebene als Kollektiv. Es ist sowohl für die Konzeption und Umsetzung der Risikostrategie als auch für die Risiken des laufenden Geschäfts verantwortlich.¹⁸⁹ Jedes Organmitglied hat seiner Informationspflicht über alle wesentlichen Risiken, dem das Institut ausgesetzt ist, nachzukommen, um eine Abschätzung der Auswirkungen und Maßnahmen zu deren Begrenzung treffen zu können.¹⁹⁰ Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Das gilt auch für die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens in einer Institutsgruppe oder einem Finanzkonglomerat. Sie haben für eine ord-

¹⁸⁶ Management-Informationssystem (MIS) ist ein EDV basiertes Informationssystem innerhalb des Unternehmens. Informationen aus allen Abteilungen werden darin gesammelt und dem Management für Analysen, Problemlösungen und letztlich für Entscheidungsprozesse zur Verfügung gestellt.

¹⁸⁷ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken Banken“, RZ 126, <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2008-21.pdf?la=de>, Abruf 14.12.2015.

¹⁸⁸ Vgl. The Risk Management Network, https://www.risknet.de/wissen/glossar/risikostrategie/daeb39dce812f5f391bcbe84cb3be0c2/?tx_contagged%5Bsource%5D=default, Abruf 15.12.2015.

¹⁸⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.20, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁹⁰ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, S. 10, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Abruf 6.5.2015.

nungsgemäße Geschäftsorganisation und für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene zu sorgen.¹⁹¹

Die Geschäftsführung hat nachvollziehbare und wirksame Verantwortlichkeitsstrukturen für den Betrieb und die Weiterentwicklung der für die operationellen Risiken zuständigen Organisationseinheit (Risikomanagementabteilung oder Risikocontrolling-Funktion) zu schaffen. Diese Organisationseinheit muss strukturell und personell so ausgestattet sein, dass sie die ihr gestellten Anforderungen jederzeit wirkungsvoll wahrnehmen kann.¹⁹² Innerhalb der Organisationsstruktur sind die Aufgaben- und Verantwortlichkeitsabgrenzungen transparent zu gestalten und Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.¹⁹³

Organisatorisch ist ein Chief Risk Officer (CRO) direkt auf Vorstandsebene oder zumindest auf zweiter Ebene als Leiter der Risikomanagementabteilung zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung der vom Gesamtvorstand festgelegten Risikopolitik.¹⁹⁴ Die Position des CRO ist jedenfalls für große und international tätige Institute laut EBA-Leitlinien auf Vorstandsebene zu schaffen, um zu gewährleisten, dass dem Thema Risiko eine hochrangige, frühzeitige und nachdrückliche Behandlung zuteil wird.¹⁹⁵

Der CRO ist als unabhängige Führungskraft für die Risikomanagement-Funktion und das umfassende Risikomanagement in der gesamten Betriebsorganisation des Instituts zuständig. Die Unabhängigkeit besteht auch darin, dass der CRO nicht mit anderen exekutiven Funktionen und Geschäftsleitungsaufgaben (Dual Hatting)¹⁹⁶ betraut ist. Wird die Position des CRO nicht durch ein Vorstandsmitglied bekleidet, hat auch die Frage der Berichtslinien eine besondere Bedeutung. Der CRO muss dem Leiter der Geschäftsführung, anderen Vorstandsmitgliedern und dem Risikoausschuss unabhängig von anderen Berichtslinien regelmäßig und angemessen dokumentiert berichten. Der CRO ist mit ausreichend Autorität und Befugnissen auszustatten, um seine Positionen gegenüber der Geschäftsleitung angemessen vertreten zu können und gewisse Infor-

¹⁹¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, AT 3, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

¹⁹² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken Banken“, RZ 123, <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2008-21.pdf?la=de>, Abruf 14.12.2015.

¹⁹³ Vgl. § 3 Abs. 2 KI-RMV BGBI II 2013/487 idF BGBI II 2014/235.

¹⁹⁴ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 21, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁹⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Hofer Markus, „Neue MaRisk für Banken“, 3/2013, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_03_marisk_ba.html, Abruf 25.12.2015.

¹⁹⁶ Doppelfunktion.

mations- und Durchgriffsrechte innerhalb der Betriebsorganisation zu haben. Wenn der CRO aus irgendeinem Grund vorzeitig abberufen wird, darf dies erst nach vorheriger Konsultation des Aufsichtsrates erfolgen. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden davon in Kenntnis gesetzt werden.¹⁹⁷

Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats ist es, sich über die wichtigsten Eckpunkte des OpRisk-Managements wie bedeutende Schadensereignisse, aktuelle Trends bei der Risikoentwicklung oder wesentliche Änderungen im Risikomanagement zu informieren.¹⁹⁸ Wenn eine Bank einen Risikoausschuss zu bilden hat, muss dieser aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen und mindestens einmal jährlich tagen. An dieser Sitzung hat der CRO als Leiter der Risikomanagementabteilung teilzunehmen.¹⁹⁹

5.4.5 Qualifikation und Bewusstseinsbildung der Verantwortungsträger

Wie bereits erläutert, stellen die persönlichen Einstellungen und das risikobewusste Verhalten der Leitungs-, Führungs- und Aufsichtsorgane eine der Grundlagen bei der Minimierung operationeller Risiken dar. Dazu muss sowohl die nötige fachliche Kompetenz als auch aktuelles und potenzielles Unrechtsbewusstsein gegeben sein. Unter aktuellem Unrechtsbewusstsein wird verstanden, dass zum Zeitpunkt einer Handlung das Bewusstsein vorhanden war, dass diese Handlung strafbar ist. Bei potenziellem Unrechtsbewusstsein ist es dem Täter nicht bewusst, dass sein Handeln eine strafbare Handlung darstellt. Er wäre jedoch verpflichtet gewesen, sich zu informieren.²⁰⁰ Gerade durch die Erfahrungen aus der Finanzkrise wurden Kreditinstitute diesbezüglich einer verstärkten aufsichtsrechtlichen Regelung unterworfen. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im BWG (§ 5 Abs. 1 Z 6 – Z 13, § 28a, § 30 Abs. 7a, § 39d Abs. 3 und § 41 Abs. 4 Z 3)^{201, 202, 203, 204, 205} und im „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ der FMA in der die von der EBA veröffentlichten Leitlinien „Guidelines on the assessment of the suitability of members of

¹⁹⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Principles for enhancing corporate governance issued by Basel Committee, Comments of IFACI’s Banking Professional Group“, S. 2, <http://www.bis.org/publ/bcbs168/ifaci.pdf>, Abruf 23.12.2015.

¹⁹⁸ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 21, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

¹⁹⁹ Vgl. § 39d BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2014/59.

²⁰⁰ Vgl. JUS24AT, <http://www.jus24.at/a/wann-liegt-unrechtsbewusstsein-vor>, Abruf 20.12.2015.

²⁰¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Z 6 – Z 13 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/68.

²⁰² Vgl. § 28a BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/68.

²⁰³ Vgl. § 30 Abs. 7a BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2003/36.

²⁰⁴ Vgl. § 39d Abs. 3 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2014/59.

²⁰⁵ Vgl. § 41 Abs. 4 Z 3 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2014/13.

the management body and key function holders“ (EBA/GL/2012/06,) und „Guidelines on Internal Governance“ (EBA/GL/2011/44) umgesetzt werden.²⁰⁶ Speziell die Umsetzung der Leitlinie EBA/GL/2012/06 (Fit&Proper-Leitlinie) setzte neue Maßstäbe zur fachlichen Qualifikation und Bewusstseinsbildung bei Verantwortungsträgern. Sie regelt, dass Leitungs-, Führungs- und Kontrollorgane unter Berücksichtigung der individuellen Zuständigkeiten, über ausreichende, einschlägige Fachkompetenzen zu verfügen haben. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen sowohl individuell als auch kollektiv der Komplexität der Betriebs- und Risikostruktur und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Instituts entsprechen. Diese vorgeschriebene fachliche Eignung gilt somit ebenfalls für die Schlüsselposition des CRO.²⁰⁷ Seitens der Aufsichtsbehörde wird diese im Speziellen durch den sogenannten Fit&Proper-Test überprüft. Dieser Test ist von den Geschäftsleitern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzulegen (einfache Aufsichtsratsmitglieder nur falls die FMA dies für notwendig erachtet). Der Test wird individuell zusammengestellt und überprüft auch Fachkenntnisse zum Bereich Risikomanagement und zur Risikomanagementabteilung.²⁰⁸

Zur Qualitätssicherung besteht von Seiten des Kreditinstitutes die gesetzliche Verpflichtung für die Schulung und laufende Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Aufsichtsratsmitglieder angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.²⁰⁹

Diese Maßnahmen sind ein bedeutender Schritt operationelle Risiken erheblich zu verringern. Gerade im Bereich Rechtsrisiko und Compliance wird das zu einem veränderten Bewusstsein führen oder in Hinblick auf die mögliche persönliche Haftung von Leitungs- und Kontrollorganen führen müssen.

5.4.6 Risikomanagement-Funktion

Auf europäischer Ebene wird in Art. 76 der CRD IV die Risikomanagement-Funktion den Mitgliedsländern vorgeschrieben.²¹⁰ Die Vorgabe war die Risikomanagement-Funktion (RCF) so zu

²⁰⁶ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“, Rz. 7 – 8, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=13283&t=1432225403&hash=b21e41a380d2c65bcac9e82f3c281cc3, Abruf 20.12.2015.

²⁰⁷ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“, Rz. 15, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=13283&t=1432225403&hash=b21e41a380d2c65bcac9e82f3c281cc3, Abruf 20.12.2015.

²⁰⁸ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“, Rz. 44, 49, 62, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=13283&t=1432225403&hash=b21e41a380d2c65bcac9e82f3c281cc3, Abruf 20.12.2015.

²⁰⁹ Vgl. § 28a Abs. 6, Vgl. BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/68.

positionieren, dass das Erkennen, Messen und Melden aller wesentlichen Risiken gewährleistet wird. Auch muss die RCF bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement eingebunden sein und den gesamten Überblick über das Risikospektrum des Instituts haben.²¹¹

Die Umsetzung der CRD IV erfolgte in Österreich im § 39 Abs. 5 BWG. Börsennotierte Kreditinstitute (Zulassung an einem geregelten Markt) oder Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme größer eine Milliarde Euro haben eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung zwingend einzurichten.^{212, 213} Ziel von EU-Kommission und EBA war es, das Gewicht der Risikomanagementabteilung bei risikopolitischen Entscheidungen deutlich zu stärken und vor allem bei großen und international tätigen Instituten eine hochrangig geführte Stabsstelle zu schaffen. Dem Proportionalitätsgrundsatz folgend, gelten in Abhängigkeit von der Größe des Kreditinstitutes, dessen Art, Umfang, Komplexität und dem Risikogehalt seiner Geschäftstätigkeit weniger strikte Vorgaben.²¹⁴

Unabhängig davon sind die primären Funktionen jeder Risikomanagement-Funktion die unabhängige Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Milderung und die Kommunikation der Risiken.²¹⁵

Die Risikocontrolling-Funktion hat die Richtlinien- und Methodenhoheit über das Risikomanagement im gesamten Unternehmen. Bei großen Instituten sind für das OpRisk spezialisierte Teile der RCF als zentrale Steuereinheiten eingerichtet. Diese sind neben der laufenden Kontrolle und Überwachung für die Erarbeitung von bankweiten Rahmenvorgaben, Verfahren und Richtlinien zuständig. Die Mitarbeiter in den einzelnen Geschäftseinheiten werden regelmäßig geschult und durch allgemeine Aufklärung für operationelle Risiken sensibilisiert. Dadurch kommt es durch den Erfahrungsaustausch zu einem Wissensinput in Richtung Risikomanage-

²¹⁰ Vgl. EUR-Lex, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 11 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

²¹¹ Vgl. EUR-Lex, Artikel 76 Abs. 5 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

²¹² Vgl. EUR-Lex, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 11 RL 2013/36/EU, ABI L 176/338, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>, Abruf 2.1.2016.

²¹³ Vgl. § 39 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

²¹⁴ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Hofer Markus, „Neue MaRisk für Banken“, 3/2013, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_03_marisk_ba.html, Abruf 2.2.2016.

²¹⁵ Vgl. Bank for International Settlements, „Principles for enhancing corporate governance issued by Basel Committee, Comments of IFACI's Banking Professional Group“, S. 3, <http://www.bis.org/publ/bcbs168/ifaci.pdf>, Abruf 23.12.2015.

ment-Funktion. Es bündelt sich idealerweise das Wissen und die Erfahrung betreffend der gesamten Unternehmensrisiken in dieser Abteilung.²¹⁶

Die RCF hat die Aufgabe die Geschäftsleitung bei allen risikopolitischen Fragen zu beraten. Auch die operative Erarbeitung, Einrichtung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Risiko- und Risikominderungsstrategien als auch die Risikokennzahlen- und Früherkennungsverfahren liegen in der Verantwortlichkeit der RCF. Zum laufenden operativen Geschäft gehören die Risikoinventur, die Erstellung des Gesamtrisikoprofils, die Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit sowie die Überwachung der Einhaltung der Risikorichtlinien und Risikolimits sowie das Erstellen der regelmäßigen Risikoberichte für Geschäftsleitung und Risikoausschuss, aber auch die Weitergabe relevanter Informationen an die jeweiligen Verantwortlichen und an die interne Revision.²¹⁷

Je nach Unternehmensstruktur und organisatorischem Aufbau hat die Risikomanagementabteilung engen Kontakt bzw. Anknüpfungen zur Compliance-Funktion, zur Rechtsabteilung aber auch zur internen Revision. Die interne Revision darf beim Risikomanagement allerdings keine direkte Verantwortung übernehmen. Sie muss prozessunabhängig agieren.

Revisionsberichte stellen eine Ansammlung operationeller Verlustfälle dar und die daraus gewonnenen Erkenntnisse beeinflussen die operationelle Risikosteuerung. Ebenfalls ist eine intensive Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheit, der Versicherungsabteilung und dem Betriebsrat angezeigt.²¹⁸ Neben der zentralen Risikomanagement-Funktion verfügen die meisten Organisationsstrukturen über ein dezentrales Risikomanagement. In den einzelnen Geschäftsbereichen findet die Risikoüberwachung der zentral erstellten Richtlinien, Methoden und Verfahren statt, ebenso wie die Überwachung der Einhaltung von Limiten und Schwellenwerten.²¹⁹

²¹⁶ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 21, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²¹⁷ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, AT 4.4.1, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

²¹⁸ Vgl. *Abenthum* (2012), S. 72 – 73.

²¹⁹ Vgl. Talanx, <http://geschaeftsbericht2011.talanx.com/konzernlagebericht/risikobericht/funktionen-innerhalb-des-risikomanagementsystems.html>, Abruf 7.1.2016.

5.5 Der Risikomanagement-Kreislauf

5.5.1 Komponenten des Risikomanagements

In der Praxis bedeutet Risikomanagement Risikoerkennung, Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikokontrolle, fußend auf die durch die Unternehmensführung vorgegebene Risikopolitik und begleitet durch eine Prozessüberwachung.²²⁰ Primäres Ziel ist die Vermeidung von operationellen Risiken, gefolgt von Verminderung und Umwälzung in Form von Versicherungen und gegebenenfalls durch Outsourcing. Wobei durch Abgabe von Risiken an Dritte wieder neue externe, operationelle Risiken entstehen. Die durch diese Risikovermeidungs- bzw. Risikoverminderungsstrategien entstehenden Kosten dürfen jedoch den erzielbaren Nutzen nicht übersteigen.²²¹ Veranschaulicht wird das Zusammenspiel der einzelnen Funktionen in folgender Grafik eines Risikomanagement-Kreislaufes.

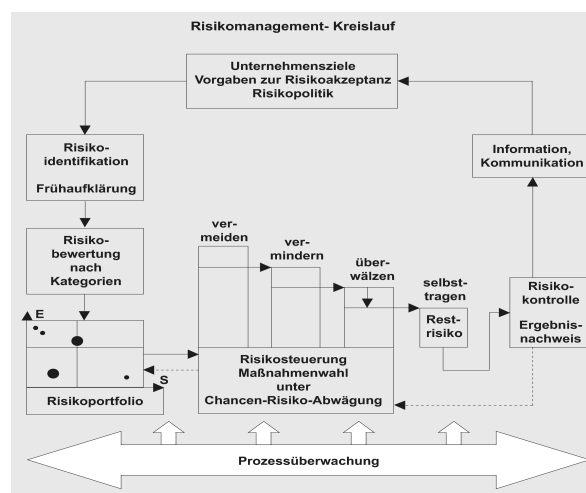


Abbildung 10: Risikomanagement-Kreislauf²²²

5.5.2 Risikoidentifikation

5.5.2.1 Einführende Betrachtung

Die erste Phase des Risikokreislaufes ist die Risikoerkennung. Um OpRisk zu steuern müssen sie erkannt werden.²²³ In dieser Phase werden die aktuellen und zukünftigen, (potenzielle und

²²⁰ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html#definition> Abruf 10.8.2015.

²²¹ Vgl. *Johanning* (2009): „Strategisches Risikomanagement“, S. 10, http://www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/Strategisches_Risikomanagement_LJ_Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf Abruf 7.5.2015.

²²² Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html#definition> Abruf 10.8.2015

latente) Risiken mittels verschiedener Methoden gesammelt. Die Qualität der Risikoerkennung ist erheblich für die folgenden Prozessschritte.²²⁴

Vorab haben Kreditinstitute einige Faktoren einzubeziehen, um ihr Risikoprofil korrekt zu bestimmen. Diese sind beispielsweise die Kundenstruktur, das Produktportfolio, Art und Umfang der Aktivitäten, die Wirksamkeit interner Prozesse und Systeme, die Risikokultur und Risikoneigung, die Personalentwicklung und das generelle Unternehmensumfeld.

Zur Identifikation der OpRisk steht Kreditinstituten eine Reihe Werkzeugen zur Verfügung. Dazu gehören die Risikoinventur (Self Assessment), Schadensfalldatenbank, Geschäftsprozessanalyse, Szenarioanalyse und Risikoindikatoren.²²⁵ Die folgende Grafik veranschaulicht das Zusammenwirken der einzelnen Werkzeuge.

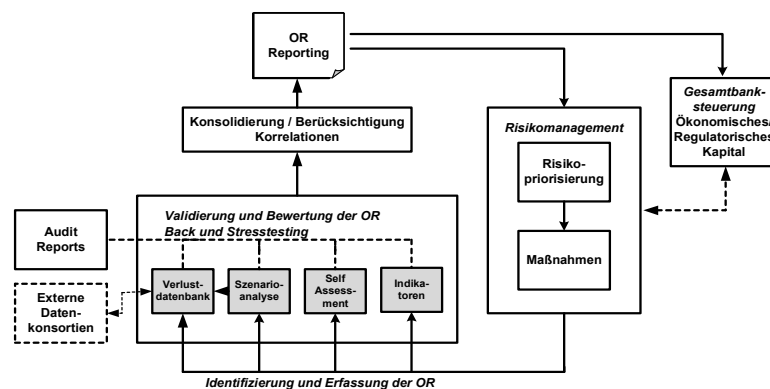


Abbildung 11: Zusammenwirken der OpRisk-Werkzeuge²²⁶

Die frühzeitige Identifikation operationeller Risiken mittels quantitativer und qualitativer Risikoindikatoren versetzen Kreditinstitute in die Lage, in einem frühen Stadium durch Gegenmaßnahmen darauf angemessen zu reagieren.²²⁷

²²³ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 26, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²²⁴ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html>, Abruf 2.6.2015.

²²⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 26, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²²⁶ Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 10, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

²²⁷ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, BTO 1.3, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

5.5.2.2 Risikoinventur (Self Assessment)

Eine weit verbreitete Methode zur systematischen Identifikation von OpRisk ist die Risikoinventur. Bei Self Assessments handelt es sich um eine strukturierte, regelmäßige Selbsteinschätzung mittels Fragebögen oder verschiedener Interviewtechniken, die dezentral mit den Experten der einzelnen Abteilungen durchgeführt werden.²²⁸

Bei Self Assessments können durch die regelmäßige Durchführung Ermüdungserscheinungen eintreten (Vorjahresergebnisse werden kopiert), was durch Veränderungen in den Gruppenzusammensetzungen verhindert werden kann. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Konsistenz von Methodik und die Ergebnisvergleichbarkeit gewahrt bleiben.²²⁹

5.5.2.3 Schadensfalldatenbank (Verlustdatenbank)

Das zentrale Werkzeug zum Management operationeller Risiken ist die Schadensfalldatenbank. In ihr werden alle unternehmensweiten Schadensereignisse, die eine Folge von OpRisk sind, zentral erfasst. Die Schäden werden nach standardisierten Kriterien wie beispielsweise Ursache, Ereignis, Auswirkung, betroffenes Geschäftsfeld aufgezeichnet.²³⁰

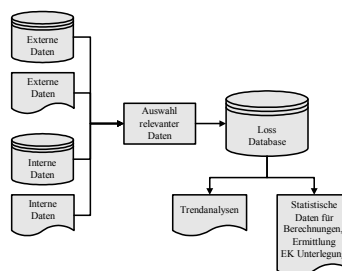


Abbildung 12: Verlustdatensammlung²³¹

Die Festlegung der Erfassungskriterien bleibt im Wesentlichen den Instituten selbst überlassen. Es müssen jedoch strikte Standards im Bezug auf konsistente Erfassung eingehalten werden. Beispielsweise müssen Grenzfälle wie die Erfassung schwebender Verfahren, die Erfassung von Beinaheschäden oder nicht monetäre Verluste immer gleich behandelt werden. Hier kann es zu

²²⁸ Vgl. Dr. Peter & Company, „Self Assessment für Operationelle Risiken“, http://www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/PCo_Self_Assessment.pdf, Abruf 10.12.2015.

²²⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 28, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²³⁰ Vgl. Dr. Peter & Company, „Schadensfalldatenbank für Operationelle Risiken“, http://www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/Schadensfalldatenbank_fuer_Operationelle_Risiken.pdf, Abruf 14.12.2015.

²³¹ Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 17, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

Bewertungsproblemen kommen. Schadensereignisse können sich über einen längeren Zeitraum hinziehen bzw. entwickeln oder sich ihre monetäre Auswirkung ändern. All dies muss sich in der Datenbank kongruent abbilden lassen, um homogene Daten zu generieren. Es darf auch nicht zu Doppel- oder Nichterfassungen kommen.²³²

Für kleine Institute kann die Datenlage speziell für die Risikoeinschätzung bei Großschäden oft nicht ausreichend sein. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, auf externe Daten zurückzugreifen. Dies kann entweder in Form eines Datenpools erfolgen oder durch Zukauf standardisierter Daten von kommerziellen Anbietern. Bei Datenpools schließen sich oftmals mehr oder weniger gleichartige Institute, z.B. Sparkassen zusammen und betreiben eine gemeinsame Verlustdatenbank.²³³ Externe Daten dürfen nicht unkritisch in die eigene Verlustdatenbank eingespielt, sondern müssen Anpassungen unterzogen werden. Die Institute unterscheiden sich oft wesentlich in ihrer Organisationsstruktur, ihrer Größe oder ihrer internen Kontrollstruktur und dadurch sind eintretende Schadensverläufe nicht übertragbar. Der Nutzen von externen Daten besteht auch darin, bereits bei anderen Banken eingetretene Verlustfälle analysieren zu können, um daraus zu lernen.²³⁴

5.5.2.4 Geschäftsprozessanalyse

Bei der Geschäftsprozessanalyse werden mittels einer Risikoanalyse Prozesse mit deren operationellen Risiken und deren Kontrolle verknüpft. Ziel ist es, die Verlustdaten einem Geschäftsprozess zuzuordnen, um eine Risikooptimierung durchzuführen. Durch die Geschäftsprozessanalysen werden Prozesse transparent, es wird möglich den einzelnen Produkten alle Prozessschritte zuzuordnen und alle am Prozess beteiligten Organisationseinheiten zu identifizieren. Risikosensitive Punkte werden dabei erkannt.²³⁵

5.5.2.5 Szenarioanalyse

Die Szenarioanalyse gehört zu den Simulationsansätzen. Es werden fiktive Schadensszenarien durchgespielt und deren Wirkungen in der Zukunft betrachtet. Ziel ist es, durch die Modellie-

²³² Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 30 – 31, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²³³ Vgl. Risknet, Buchholz Karin, Voit Johannes, „Instrumente für Operationelle Risiken um Datenpooling ergänzt“, https://www.risknet.de/uploads/tx_bxlibrary/1204298683_200702/BB1/Artikel/OpRisk/Manuskript.pdf, Abruf 16.12.2015.

²³⁴ Vgl. *Steinhoff* (2008), S. 117.

²³⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 32, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

rung verschiedener Einflussvariablen deren Auswirkung auf zukünftige Verluste zu simulieren.²³⁶ Diese Simulationen werden zum Abschätzen von internen und externen Einflussgrößen auf Unternehmensstrategien und -aktivitäten und für Schadensszenarien, die sehr selten oder noch nie eingetreten sind, verwendet. Auch mittel- bis langfristige Risiken einer Bank werden sichtbar und können mit der strategischen Ausrichtung abgeglichen werden. Der zeitliche Horizont solcher Szenarien reicht oft weit in die Zukunft und übersteigt meist die normalen Planungshorizonte der Unternehmen.²³⁷

Ein zusätzlicher Nutzen von Szenarioanalysen ist, dass das operationelle Risikoprofil des Institutes vervollständigt wird, die Schlüsselkräfte ein höheres Risikobewusstsein entwickeln und es zu einer qualitativen Aufwertung der Risikomanagement-Funktion kommt. Der wichtigste Nebeneffekt besteht darin, dass ein abteilungsübergreifender Expertendialog entsteht und neue Zugänge zu Ansprechpartnern für bisher ungelöste Problemstellungen oder bei Missverständnissen in bestehenden Abläufen eröffnet werden.²³⁸ Graphisch lässt sich eine Szenarioanalyse als Szenarientrichter anschaulich darstellen.

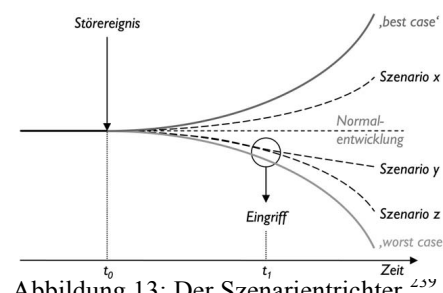


Abbildung 13: Der Szenarientrichter

5.5.2.6 Risikoindikatoren

Risikoindikatoren sind Kennzahlen, die für die operationelle Risikosteuerung eine Frühwarnfunktion ausüben. Diese Indikatoren werden in die Prozessabläufe implementiert und unterliegen der ständigen, zeitnahen Beobachtung durch die RCF. Veränderungen werden vom OpRisk-Manager erkannt. Sobald als Reaktion auf eine negative Entwicklung Gegenmaßnahmen ergrif-

²³⁶ Vgl. Dansfeld (2014), S. 18.

²³⁷ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 34, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²³⁸ Vgl. Dr. Peter & Company, „Szenarioanalyse für Operationelle Risiken“, http://www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/Szenarioanalyse_fuer_Operationelle_Risiken.pdf, Abruf 13.1.2016.

²³⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 34, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

fen werden, spiegelt sich deren Effektivität in der Entwicklung der Kennzahlen wieder. Noch vor ihrem Eintreten können dadurch Verluste, potenzielle Verluste und Beinaheverluste erkannt werden.²⁴⁰ Beispiele für Risikokennzahlen sind Stornoquoten, Mitarbeiterfluktuation, Kundenbeschwerden, Fehlbuchungen oder IT-Ausfallzeiten. Die Kennzahl ergibt sich aus der Beziehung von festgelegten Grenzwerten (Triggers), für einzelne Risiken und den tatsächlich eingetretenen Risikoereignissen. Damit Risikoindikatoren als Frühwarnsystem und zum Erkennen von Trends verwendet werden können müssen insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllt sein. Die Korrelation zwischen Indikator und Schadensfällen muss zuverlässig sein. Die Grenzwerte müssen sich auf eine ausreichend große Datenbasis stützen. Die Indikatoren müssen transparent für das Management sein und ihre direkte oder indirekte Steuerbarkeit ist gegeben. Weiters müssen die Daten regelmäßig und in konstanter Qualität zur Verfügung stehen. Die Identifikation der „richtigen“ Kennzahlen kann eine Herausforderung darstellen, da die Verbindung zwischen Indikator und Verlustfällen zunächst nur auf einer Vermutung beruht.²⁴¹

Eine Problematik von Risikoindikatoren liegt in ihrer Vergleichbarkeit. Diese ist oftmals nicht einmal innerhalb eines Unternehmens gegeben. Weiters ist auf eine, je nach Indikator, geeignete Messfrequenz zu achten. Bei einer zu geringen Frequenz können Risikotreiber übersehen, bei einer zu hohen Frequenz, Fehlalarme ausgelöst werden. Manche Banken ermitteln tausende Indikatoren. Das aussagekräftige Aggregieren der Informationen für das Management-Cockpit, speziell auf höherer Managementebene, wird dabei schwierig.²⁴²

5.5.3 Risikobewertung – Risikoquantifizierung

5.5.3.1 Einführende Betrachtung

Im Vergleich zu finanzwirtschaftlichen Risiken lassen sich operationelle Risiken viel schwerer messen. Sie sind komplexer, individueller und vielfältiger. Die Möglichkeiten von Fehlern in Instituten gehen gegen unendlich, da die meisten Bereiche einer Bank einer ständigen, dynamischen Veränderung unterliegen und eine vollständige und abschließende Erfassung nicht möglich ist. Das Spektrum der OpRisk reicht von sehr häufigen Ereignissen mit geringen Verlusten bis zu äußerst seltenen Verlusten mit sehr hohen Schadenssummen, die als Tail-Risks bezeich-

²⁴⁰ Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 19, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

²⁴¹ Vgl. Dr. Peter & Company, „Risikoindikatoren für das operationelle Risiko“, http://www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/OR_Risikoindikatoren.pdf, Abruf 13.1.2016.

²⁴² Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 35, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

net werden. Diese Tail-Risks sind existenzbedrohend für das Kreditinstitut und deren möglichst genaue Messung sollte ein wichtiges Ziel darstellen.²⁴³

Für die Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Risikoereignissen (Risikopotential) müssen die Risiken quantitativ bewertet werden. Das Risikopotential errechnet sich aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungsmaß.²⁴⁴ Das Kernproblem ist die mangelnde Vorhersehbarkeit von Risikoereignissen und deren wirtschaftlichen Folgen. Die quantitative Einschätzung erfolgt mittels unterschiedlichster Methoden, Modelle und Ansätze. Diese können eine extrem hohe Komplexität und damit einen hohen Aufwand bedeuten. Jedes Institut muss für sich die Methoden finden, die sein Risikoprofil am besten abbildet.²⁴⁵ Folgende Grafik zeigt einen für die Praxis vorgeschlagenen vergleichsweise einfachen Ansatz.

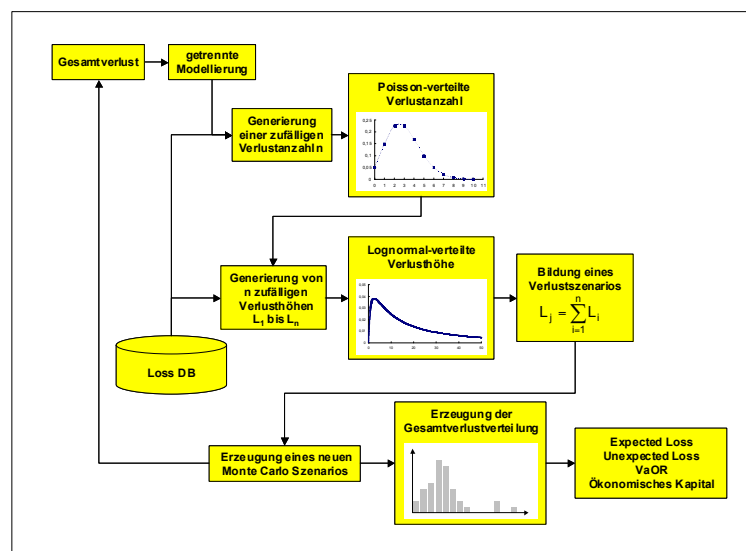


Abbildung 14: Aktuaransatz für die Ermittlung des Operational Value-at-Risk²⁴⁶

5.5.3.2 Value at Risk

Er ist der in der Praxis am meisten genutzte Ansatz zur Bewertung operationeller Risiken.²⁴⁷ Der Value at Risk (VaR) einer Vermögensposition ist der monetär ausgedrückte Wertverlust, der mit

²⁴³ Vgl. Steinhoff (2008), S. 32 – 33.

²⁴⁴ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html#definition>, Abruf 1.5.2015.

²⁴⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 36, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁴⁶ Vgl. Acrys Consult, „BASEL II - OPERATIONAL RISKS“, S. 25, http://www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf, Abruf 13.1.2016.

der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit bei einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Ausfallwahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.²⁴⁸ Die Verwendung des VaR bietet den Banken Vorteile. Er ist gut interpretierbar und eignet sich für verschiedenste Risiken sowohl für Einzelpositionen als auch für Geschäftsbereiche. Dadurch kann das so bewertete Risiko leicht in die Gesamtrisikosteuerung integriert werden.

Jedoch hat der VaR einige Schwächen. Schadensfälle mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und extrem großer Auswirkung werden vom VaR nicht erfasst. Die Verteilungsfunktion der operationellen Verluste ist rechtsschief. Doch sind gerade diese bestandsgefährdenden Katastrophenverluste (stress losses) ein wesentliches Risiko, das quantifiziert werden muss. Die Daten, die sich am Ende der Verteilungskurve (tail) befinden, werden durch die zugrunde gelegte Verteilung nicht gut gefittet. Für diese Risiken sind andere Quantifizierungsmethoden besser geeignet.²⁴⁹ Ein weiterer Nachteil ist, dass der VaR nur die Ausfall- bzw. Verlustwahrscheinlichkeit, nicht jedoch deren Höhe wiedergibt. Untenstehende Abbildung gibt eine typische Risikoverteilung für operationelle Risiken wieder.

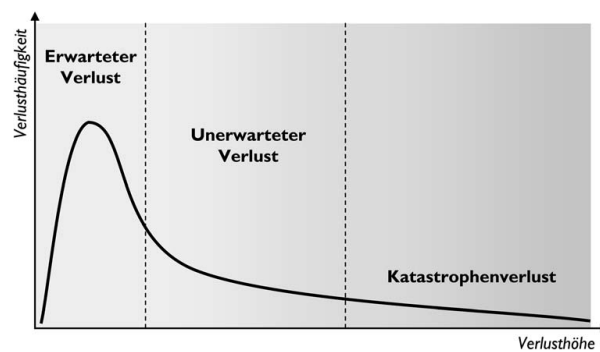


Abbildung 15: Operationelle Verlustfunktion²⁵⁰

Die Berechnung des VaR kann entweder durch analytische Methoden oder Simulationsmethoden wie die Historische Simulation oder die Monte-Carlo Simulation erfolgen.²⁵¹

²⁴⁷ Vgl. Daferner / Hoffstetter (2012): „Quantifizierung operationeller Risiken in Kreditinstituten – Transparenz über den Status Quo und aktuelle Trends im operationellen Risiko“, Risiko Manager Ausgabe 17/18 2012, http://www.pco-ag.de/pco/uploads/media/PCo_RISIKO_MANAGER_17-18-2012.pdf, Abruf 14.1.2016.

²⁴⁸ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/value-at-risk-var.html>, Abruf 14.1.2016.

²⁴⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 36 – 37, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁵⁰ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 15, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

5.5.3.3 Conditional-VaR

Der Conditional-VaR (CVaR) ist eine Weiterentwicklung des VaR. Er berücksichtigt zusätzlich auch den Teil der Funktion, der unterhalb des Quantils des VaR liegt und somit auch die sogenannten Katastrophenverluste. Ein wesentlicher Vorteil des CVaR im Vergleich zum VaR ist die Bewertung der Ausfall- bzw. Verlusthöhe.²⁵²

5.5.3.4 Extremwerttheorie

Bei der Extremwerttheorie (EVT) wird ebenfalls der Tail modelliert. In der Realität treten extreme Werte häufiger auf als sie durch klassische Verteilungen (z.B. Normalverteilung) vorhergesagt werden. Daraus ergeben sich sogenannte „dicke“ Enden (heavy tails). Diese heavy tails können mittels Extremwertverteilungen beschrieben werden.²⁵³ Jede Extremwertverteilung gehört zu einer der drei Familien, dem Gumbel-Typ, dem Fréchet-Typ oder dem Weibull-Typ. In der verallgemeinerten Extremwertverteilung (Jenkinson-von Mises-Darstellung) werden diese drei Familien zusammengefasst.²⁵⁴ Selbst einfachere EVT Modellierungen ergeben einen guten Fit. Die Bedeutung der EVT Modelle nimmt stetig zu, auch weil außerhalb der Finanz- und Versicherungsmathematik EVT Modelle eine immer größere Rolle spielen, wie in der Klimatologie und der Katastrophenforschung.

Ebenfalls zum System der EVT gehört die Peaks over Threshold (POT) Methode. Die POT Methode ist eine in der Hydrologie seit längerem bewährte Modellierung zur Bestimmung von Extremwerten bei Hochwasserereignissen.²⁵⁵ Ziel ist ebenfalls die Modellierung des Tails. Die POT Methode ist eine der besten Methoden, um den empirischen Verteilungsrand zu approximieren und bisher noch nicht beobachtete Schadensereignisse zu schätzen. Ihre Grundlage ist, dass ein Schwellenwert gesetzt wird und die Ereigniswerte, die oberhalb dieser Schwelle liegen, in ihrer Verteilung gegen die verallgemeinerte Pareto-Verteilung konvergieren.²⁵⁶

²⁵¹ Vgl. Kobltschnig, Rose-Gerd, „Risikoabschätzungen mit stochastischen Methoden“, S. 13, <http://www.simnet-styria.at/index.php/download-und-bilder/download/category/1-simnet-days-2008?download=12%3A>, Abruf 20.1.2016.

²⁵² Vgl. Versicherungsmagazin, <http://www.versicherungsmagazin.de/Definition/32620/conditional-value-at-risk-cvar.html>, Abruf 12.1.2016.

²⁵³ Vgl. Chavez-Demoulin (2004): „Was ist Extremwerttheorie?“ in RISKNEWS 05/04, S. 42, <https://www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RISKNEWS-2004-05-Extremwerttheorie.pdf>, Abruf 20.1.2016.

²⁵⁴ Vgl. Bayer (2011), S. 28 – 31.

²⁵⁵ Vgl. Unesco, Mkhandi S./ Opere A.O./, Willems P., „Comparison between annual maximum and peaks over threshold models for flood frequency prediction“, S. 3, http://www.unesco.org/fileadmin/MULTIMEDIA/FIELD/Cairo/pdf/COMPARISON_BETWEEN_ANNUAL_MAXIMUM.pdf, Abruf 22.1.2016.

²⁵⁶ Vgl. Burkhardt et al. (2006), S. 212 – 213.

5.5.3.5 Fuzzy Logik

Fuzzy Logik ist ein relativ neues Gebiet der Mathematik und wurde erst Mitte der 1960er Jahre entwickelt. In der klassischen Mengenlehre ist ein Element in einer Menge oder nicht. Grundprinzip der Fuzzy Logik ist die unscharfe (Fuzzy) Menge, in der ein Element auch nur teilweise enthalten sein kann.²⁵⁷ Das erlaubt eine graduelle Einordnung von Werten und es können linguistische Variablen wie z.B. niedrig, mittel, hoch (und alle Abstufungen) in berechenbare Systeme (Fuzzy Inferenz Systeme) verarbeitet werden. Dadurch wird Expertenwissen und das Erfahrungswissen für die Modellierung zugänglich, was bei exakten mathematischen Modellen aufgrund der Komplexität zu aufwändig oder unmöglich ist. Fuzzy Logik hat sich in der industriellen Produktion (z.B. ABS-Systeme) bestens bewährt, da ihre Vorteile geringe Kosten und schnelle Realisierbarkeit sind.²⁵⁸ Im OpRisk-Management eignet sie sich für alle multifaktoriellen und komplexen Problemstellungen.

Verschiedenste Einflussgrößen können gewichtet (auch asymmetrisch) und gegeneinander abgewogen werden. Ein Merkmal mit einer besonders schlechten Ausprägung kann hoch gewichtet werden, während es bei einer besonders guten Ausprägung nur gering gewichtet wird. Die Modellstruktur ist dabei äußerst elastisch. Verändert sich im Zeitverlauf der Wissensstand betreffend der OpRisk, kann das System modular ergänzt, erweitert oder umgebaut werden. Im Gegensatz zu vielen mathematischen und statistischen Modellierungen ist keine ressourcenintensive Neugestaltung notwendig. Kalibriert wird das System in einem durch Experten validierten Testprozess, wobei Abweichungen durch Gewichtungsänderungen berichtigt werden. Solche Fuzzy Logik Systeme bilden die Expertise von Fachspezialisten ab und erreichen dadurch eine hohe Akzeptanz bei Entscheidungsträgern.²⁵⁹

5.5.3.6 Bayessche Netze

Eine weitere Methode, um qualitative Daten zu quantifizieren, sind Bayessche Netze (BN). Sie bilden oftmals die Grundlage von Expertensystemen.²⁶⁰ BN haben ihre Stärke in der Verarbeitung von unsicherem Wissen. Mittels BN wird die Vorgangsweise von Experten nachgebildet.

²⁵⁷ Vgl. Stanford Encyclopedia of Philosophy, <http://plato.stanford.edu/entries/logic-fuzzy/>, Abuf 23.1.2016.

²⁵⁸ Vgl. Knapp (2006): „Einführung in die Fuzzy Logik“, 2006, http://www.hs-weingarten.de/~ertel/vorlesungen/thinf/seminar-ws0607/FabianKrapp/Vortrag__Fuzzy_Logik.pdf, Abuf 23.1.2016.

²⁵⁹ Vgl. Schweizer Versicherung, http://www.schweizerversicherung.ch/de/artikelanzeige/artikelanzeige_print.asp?pkBerichtNr=29449, Abuf 23.1.2016.

²⁶⁰ Auch als künstliche Intelligenz bezeichnete Programme oder Softwaresysteme die in der Lage sind Lösungen für Probleme aus einem begrenzten Fachgebiet zu generieren, dessen Qualität einem menschlichen Experten vergleichbar ist oder diese übertrifft.

Sie sind ein sehr probates Werkzeug, um Vorwissen mit beobachteten Daten zu kombinieren. Es können sehr schnell mit Unsicherheit behaftete Systeme modelliert werden. Für BN stehen leistungsstarke Algorithmen und ausgereifte Software zur Verfügung.²⁶¹

5.5.4 Risikosteuerung

5.5.4.1 Einführende Betrachtung

Risikosteuerung bedeutet das aktive Reagieren auf identifizierte und bewertete Risiken im Rahmen der Risikopolitik und der Risikostrategie des Unternehmens. Diese Steuerung kann auf vier Arten erfolgen. Die Vermeidung des Risikos durch die Verminderung des Risikos, durch Risikoübertragung, beispielsweise auf einen Versicherer oder durch das Selbstragen des operationellen Risikos.²⁶²

5.5.4.2 Risikovermeidung

Das operationelle Risiko kann gänzlich vermieden werden, wenn auf ein Geschäft vollständig verzichtet wird. Diese Vorgangsweise sollte vom Kreditinstitut gewählt werden, wenn das Ergebnis eines Kosten-Nutzen-Kalküls unter Einbeziehung sämtlicher Risiken negativ ausfällt. In das Kalkül haben unter anderen der Zeithorizont einer Geschäftstätigkeit, die der Bank zur Verfügung stehenden Ressourcen und Fachkompetenzen oder die strategischen Ziele des Instituts einzufließen.²⁶³

5.5.4.3 Risikoverminderung

Risikoverminderungen verlangen nach unternehmensinternen Aktivitäten, die zum Ziel eine Senkung der Eintrittswahrscheinlichkeit und die Minimierung der Schadenshöhe haben.²⁶⁴

Zu den einfachsten und wirkungsvollsten Maßnahmen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von operationellen Risiken zu minimieren, gehören das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstren-

²⁶¹ Vgl. *Leuthäusser* (2009): „Bayes'sche Netz: Grundlage, Kontruktion, Anwendungen und Risikomodellierung“, RiskConf 2009, http://www.sigmadewe.com/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/Bayes_sche_Netze_RiskConf_2009.pdf, Abruf 23.1.2016.

²⁶² Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html#definition>, Abruf 1.5.2015.

²⁶³ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.41, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁶⁴ Vgl. *Schmitz / Wehrheim* (2006), S. 96.

nung.²⁶⁵ Diese, im Bankensektor als selbstverständlich unterstellten Grundsätze sind jedoch eine der Ursachen für die bedeutendsten Schadensereignisse in der jüngeren Vergangenheit. Im oben erwähnten Libor-Skandal wurden der Deutschen Bank unter anderem organisatorische Mängel durch das Missachten des Vier-Augen-Prinzips von der deutschen Bankenaufsicht attestiert.²⁶⁶

Darüber hinaus stehen Kreditinstituten zur Risikoverminderung eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Verfügung. Sie reichen von Richtlinien und Verfahrensvorgaben, über Zugriffskontrollen, physischen Zugangskontrollen, Plausibilitätsprüfungen bis hin zu präventiven Kontrollen und Simulationen von Geschäftsprozessen und Prozessen aller Art.²⁶⁷

5.5.4.4 Risikoübertragung

Werden Risiken, die nicht selbst getragen werden sollen oder getragen werden können, ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wird von Risikotransfer bzw. Risikoübertragung gesprochen. Risikotransfer ist für Banken das Mittel der Wahl, wenn die Kosten für die Risikokontrolle höher als der zu erwartende Verlust sind oder das Institut das Risiko nicht selbst tragen will.²⁶⁸

Für die Risikoübertragung stehen dem Kreditinstitut mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Besonders bedeutsam sind Versicherungen und Outsourcing. Beide Varianten sind ihrerseits wieder mit erheblichen operationellen Risiken verbunden und es bedarf einer genauen Analyse, ob und wie weit sie die gewünschten Effekte im erwarteten Umfang erreichen und mit welchen ungünstigen Nebeneffekten zu rechnen ist. Diese Analyse ist nicht nur für den Übertragungszeitpunkt durchzuführen, sondern für die gesamte Übertragungsdauer. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit sich ändernder Rahmenbedingungen.²⁶⁹

5.5.4.4.1 Versicherungen

Die Bedeutung des Versicherungsmanagements für das Gesamtrisikomanagement nimmt in den letzten Jahren zu und wird immer mehr Teil der Risikobewältigungsstrategie des Gesamtunter-

²⁶⁵ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 23, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁶⁶ Vgl. Die Welt, <http://www.welt.de/wirtschaft/article114626159/Finanzaufsicht-ruegt-Deutsche-Bank-im-Libor-Skandal.html>, Abruf 6.1.2016.

²⁶⁷ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.41 – 42, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁶⁸ Vgl. Malsen (2010), S. 37.

²⁶⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.42, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

nehmens. Das Bewertungsmaß ist meist nicht länger der Versicherungsaufwand, sondern der für das Institut geleistete Risikowertbeitrag.²⁷⁰ Verwendet ein Institut einen fortgeschrittenen Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre OpRisk, so können Versicherungen, die zum Absichern dieser Risiken dienen, bis zu 20 % mindernd wirken mit der Verpflichtung der Offenlegung einer Nutzungsbeschreibung dieser Versicherungen.²⁷¹

Versicherungen spielten für Banken immer eine Rolle bei der Bewältigung ihrer operationellen Risiken. Typische Versicherungsprodukte wie Sachversicherung, Betriebsunterbrechungs-, Berufs- und Organhaftpflichtversicherungen, Versicherungen gegen Schäden durch kriminelle Handlungen oder für Tresorraum und Geldtransport lassen sich in jeder Bank finden und werden mehr oder weniger standardisiert angeboten.²⁷²

Durch die oben genannten Simulationsmodelle lassen sich Versicherungen auf ihre Sinnhaftigkeit leicht überprüfen bzw. ihre optimale Höhe ermitteln. Dabei zeigt sich, dass Versicherungen gegen häufige, kleine oder mittlere Schäden oftmals nicht den gewünschten Effekt haben und zur Risikosteuerung nicht sinnvoll sind. Bei Produkten für Groß- und Katastrophenschäden stellt sich ein differenzierteres Bild dar. Diese müssen individueller gestaltet sein. Banken verfügen meist über eine bedeutende Risikodeckungsmasse und es bietet sich an, Produkte mit hohen bis sehr hohen Selbstbehalten zu wählen. Doch werden gerade solche Produkte am Versicherungsmarkt nicht ohne weiteres angeboten und die Prämien sind trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit extrem hoch.²⁷³ Als Konsequenz für die Versicherungswirtschaft werden Versicherungen gegen Bagatellrisiken an Bedeutung verlieren und die Absicherung von Katastrophenschäden an Bedeutung gewinnen.

In Konkurrenz zu Versicherungsprodukten versucht der Bankensektor eigene Risikotransfer-Lösungen zu etablieren. Diese Kapitalmarktlösungen werden als Alternative Risk Transfer

²⁷⁰ Vgl. Löffler (2006): „Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in *Risio Manager* 13/07, S. 20, <https://www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf>, Abruf 24.1.2016.

²⁷¹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABL L 176/2, Artikel 323, 454, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

²⁷² Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S.43, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

²⁷³ Vgl. Viebach (2012): „Lohnen sich OpRisk-Versicherungen?“ S. 10 -11, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Viebach_Susanne_-_Lohnen_sich_OpRisk-Versicherungen.pdf, Abruf 24.1.2016.

(ART) bezeichnet.²⁷⁴ Dabei werden von den Banken selbst Versicherer gegründet (Captives), die nur Risiken der Bank versichern. Dazu werden die Risiken in Form von Verbriefungen am Kapitalmarkt gehandelt. Gerade diesem Bereich der Risikoübertragung wird eine größere zukünftige Bedeutung vorausgesagt.²⁷⁵

Das Terrorismusrisiko bleibt versicherungstechnisch problematisch, denn der speziell eingerichtete Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken mit einer Höchstdeckungssumme von fünf Millionen Euro ist völlig unzureichend. Auch der Ausschluss von Betriebsunterbrechungsschäden und Schäden, die durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Telekommunikation) entstehen, ist für Banken prekär.²⁷⁶

5.5.4.4.2 Outsourcing

Outsourcing ist die Verlagerung von Wertschöpfungsaktivitäten des Unternehmens auf Zulieferer, um dadurch Kostenvorteile zu realisieren. Dabei ist darauf zu achten, keine Schlüsselkompetenzen auszulagern, um unerwünschte Abhängigkeiten zu vermeiden.²⁷⁷

Outsourcing ist gängige Praxis, um die Rentabilität zu erhöhen. Durch Outsourcing beispielsweise im IT-Bereich können Banken 20 – 30 % Kosten sparen.²⁷⁸ Aufgrund ihrer besonderen Stellung haben Banken besondere regulatorische Pflichten zu erfüllen, um die mit Outsourcing verbundenen hohen operationellen Risiken zu beschränken. Diese Verpflichtungen wurden schon im Jahr 2006 vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS), der Vorgängerorganisation der EBA, in der Leitlinie „Leitlinien zu Outsourcing“ herausgegeben.²⁷⁹ Im § 69 Abs. 5 BWG wird die FMA vom Gesetzgeber angewiesen, Leitlinien und Empfehlungen und andere von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden und auch den vom ESRB ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen.²⁸⁰ Daraus ergibt sich, dass für Kre-

²⁷⁴ Vgl. Kaiser (2006): „Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in *Risio Manager* 13/07, S. 20, <https://www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf>, Abruf 24.1.2016.

²⁷⁵ Vgl. Lenzmann (2006): „Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in *Risio Manager* 13/07, S. 20, <https://www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf>, Abruf 24.1.2016.

²⁷⁶ Vgl. Donauversicherung, <https://www.donauversicherung.at/fileadmin/donau/Dokumente/klauseln/NKS/02K.pdf>, Abruf 24.1.2016.

²⁷⁷ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/outsourcing.html>, Abruf 25.1.2016.

²⁷⁸ Vgl. Schröder (2014): „Outsourcing-Modelle der Finanzindustrie“, in *Computerword* 11/14, S. 12, http://www.isource.ch/_/frontend/handler/document.php?id=282&type=42, Abruf 27.1.2016.

²⁷⁹ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/eu-rechtsakte/leitlinien-der-eba.html>, Abruf 10.11.2015.

²⁸⁰ Vgl. § 69 Abs.1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/159.

ditinstitute die Leitlinien verpflichtend sind.²⁸¹ Diese sollen sicherstellen, dass durch Outsourcing von Funktionen die Beaufsichtigung des Institutes nicht beeinträchtigt wird. Die Verantwortung gegenüber der Aufsicht muss stets beim Kreditinstitut verbleiben und enthebt es nicht seiner regulatorischen Verpflichtungen für diese Funktion. Das Institut hat Kernkompetenzen auf Führungsebene zu wahren, um gegebenenfalls die outgesourcte Tätigkeit rückzuübernehmen.²⁸² Die Geschäftsleitung muss das Institut in eigener Verantwortung führen. Kernmanagementfunktionen und Aufgaben wie die Festlegung der Risikostrategien, der Risikorichtlinien und das Bestimmen der Risikotragfähigkeit dürfen somit nicht ausgelagert werden. Prinzipiell darf jeder andere Bereich outgesourct werden, wenn dies keinen Einfluss auf alle konzessionierten Bereiche des Institutes hat. Jedoch hat das Institut die Behörde rechtzeitig und angemessen zu informieren. Diese kann das Outsourcing wesentlicher Tätigkeiten nur unter Auflagen erlauben oder auch unter Umständen versagen.²⁸³ Die FMA erwartet zur Minimierung der OpRisk beim Outsourcing wesentlicher Tätigkeiten besondere Vorsicht und die Berücksichtigung weiterer Maßnahmen.²⁸⁴ Es muss sichergestellt sein, dass outgesourcte Tätigkeiten denselben Leistungs- und Qualitätsstandard aufweisen wie vorher. Sollte der Umstand eintreten, dass der Dienstleister, der nun diese Tätigkeit ausübt, seinen Verpflichtungen insbesondere gegenüber Kunden nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen kann, ist die Aufsichtsbehörde zu informieren. Bei Outsourcing außerhalb des EWR ist wegen möglicher Datenschutzrisiken besondere Vorsicht geboten.²⁸⁵

Um das Partnerrisiko einzuschätzen, hat das Institut Richtlinien und Risikoanalysen zu erstellen, die alle Aspekte des Outsourcings umfassen, einschließlich von Strategien für erwartete und unerwartete Leistungsunterbrechungen und einer Beendigungsstrategie. Ausdrücklich zu berücksichtigen sind mögliche Wirkungen auf wichtige Funktionen des Institutes und Auswirkungen, die durch wesentliche Änderungen der Organisations- oder Eigentümerstruktur des Dienstleisters entstehen. Ebenfalls Teil der Richtlinien sind die bankinterne Struktur zur Kontrolle der outgesourcten Bereiche, die Einhaltung der Verträge und die Vorkehrungen, die bei Versagen

²⁸¹ Vgl. § 69 Abs. 2 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/159.

²⁸² Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, „GUIDELINES ON OUTSOURCING“, 12/2006, S. 3, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf>, Abruf 25.1.2016.

²⁸³ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, „GUIDELINES ON OUTSOURCING“, 12/2006, S. 3 – 4, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf>, Abruf 25.1.2016.

²⁸⁴ Vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht, <https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken/spezialthemen/cebseba-leitlinien.html>, Abruf 27.1.2016.

²⁸⁵ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, „GUIDELINES ON OUTSOURCING“, 12/2006, S. 4 – 5, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf>, Abruf 25.1.2016.

des Dienstleisters den Fortgang der Geschäftstätigkeit gewährleisten.²⁸⁶ Besonderes Augenmerk ist auf das Rechtsrisiko zu legen. Die Outsourcing-Verträge müssen rechtlich durchsetzbar und vollständig alle zu regelnden Tatbestände wiedergeben. Höchste Vorsicht ist bei Suboutsourcing geboten. Lagert der Dienstleister seinerseits wieder aus, so muss sich das Institut versichern, dass dieser Sub-Dienstleister die deckungsgleichen Verpflichtungen wie der Dienstleister übernimmt.²⁸⁷

Neben den die einzelnen Institute betreffenden OpRisk können durch Outsourcing, beispielsweise im IT-Bereich, zusätzlich weite Teile der Branche betreffende operationelle Risiken entstehen. So zählt der führende Schweizer IT-Dienstleister für Zahlungsverkehr und Wertschriften-geschäft mehr als 100 Banken zu seinen Kunden, was zu einem erheblichen potentiellen Konzentrationsrisiko führt, das bei schlagend werden mit Sicherheit Rückkoppelungseffekte über den Kundenkreis hinaus auf andere Institute haben würde.²⁸⁸

5.5.4.5 Risikoakzeptanz

Letzter Punkt der Risikosteuerung ist die Risikoakzeptanz. Das verbleibende bewusste operationelle Risiko wird vom Unternehmen selbst vorsätzlich getragen (Siehe Kapitel 5.2.1).

5.5.5 Risikoüberwachung

Die Risikokontrolle hat sicherzustellen, dass Sollsituation und Risikoplanung übereinstimmen und kann in Form von Ergebnis- oder Verfahrenskontrolle ausgestaltet werden. Werden negative Abweichungen festgestellt, ist eine Ursachenanalyse durchzuführen. Die Ergebnisse stellen die Grundlage für die Kalibrierung der Risikosteuerung dar. Der Regelkreis des OpRisk-Managements wird durch die Risikoüberwachung gesteuert.²⁸⁹

5.5.6 Information und Kommunikation

Die interne Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung ist Grundlage zur effektiven Risikoeinschätzung und -steuerung. In der Bankenkrise hat sich gezeigt, dass die Qualität der Aggregation von Risikodaten nicht ausreichend war. Zahlreiche Institute hatten Probleme

²⁸⁶ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, „GUIDELINES ON OUTSOURCING“, 12/2006, S. 6 – 7, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf>, Abruf 25.1.2016.

²⁸⁷ Vgl. CMS International, <http://www.cms-rrh.com/newsletter-2014-04-Vertrag-sich-Outsourcing-mit-dem-Aufsichtsrecht-von-Banken-und-Finanzdienstleistern>, Abruf 27.1.2016.

²⁸⁸ Vgl. Schröder (2014): „Outsourcing-Modelle der Finanzindustrie“, in Computerworld 11/14, S. 12, <http://www.computerworld.ch/businesspraxis/it-services/artikel/outsourcing-modelle-der-finanzindustrie-66767/>, Abruf 27.1.2016.

²⁸⁹ Vgl. Eisele (2004), S. 42 – 44.

mit ihren Risikopositionen und konnten dadurch ihre Risiken nicht solide steuern, was schwerwiegende Folgen für den gesamten Sektor hatte.²⁹⁰ Als Konsequenz wurden 2013 vom BCBS die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239) herausgegeben. Darin werden 14 Grundsätze postuliert, die primär von global systemrelevanten Banken (G-SIB) seit Anfang 2016 umzusetzen sind. Den nationalen Aufsichtsbehörden wird empfohlen, sie auch bei national als systemrelevant eingestuften Banken (D-SIB) und darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, ebenfalls auf weitere Banken anzuwenden.²⁹¹

In Österreich hat keine G-SIB ihren Sitz,²⁹² jedoch wird seitens der EBA die Erste Group zu den 35 für die EU systemrelevanten Instituten gezählt.²⁹³ Die acht österreichischen D-SIBs²⁹⁴ werden laut § 77d Abs. 1 BWG durch die EZB beaufsichtigt und es ist davon auszugehen, dass die Grundsätze auf diese Institute angewendet werden.^{295, 296} In Österreich kann die Verpflichtung zur Umsetzung aus § 39 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 3. Abs. 1 KI-RMV abgeleitet werden.^{297, 298}

Der Standard BCBS 239 erfordert eine integrierte und automatisierte Verarbeitung der Risikodaten. Dessen Umsetzung verlangt erhebliche Anstrengungen und Investitionen in die IT-Technologie, wodurch OpRisk reduziert und eine bessere Bewertung von Risiken sowie Handlungsoptionen erreicht werden, wodurch Wettbewerbsvorteile entstehen.²⁹⁹ Eine verlässliche Datenarchitektur und stabile IT-Infrastruktur ist Grundlage einer effizienten Risikodaten-Aggregation und so zu gestalten, dass in Krisen oder Gefahrensituationen ein sicheres Funktio-

²⁹⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“, S. 1, http://www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf, Abruf 28.1.2016.

²⁹¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“, S. 4, http://www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf, Abruf 28.1.2016.

²⁹² Vgl. Financial Stability Board, „2015 update of list of global systemically important banks“, Annex 1, <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/2015-update-of-list-of-global-systemically-important-banks-G-SIBs.pdf>, Abruf 31.1.2016.

²⁹³ Vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, <http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/global-systemically-important-institutions/2014>, Abruf 31.1.2016.

²⁹⁴ Promontoria Sacher Holding N.V. (BAWAG P.S.K.), Erste Group Bank AG, Österreichische Volksbanken AG, Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Raiffeisen Zentralbank, Österreich AG (mit der Raiffeisen Bank International AG), Sberbank Europe AG, VTB Bank (Austria) AG.

²⁹⁵ Vgl. § 77 Abs. 1 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2014/59.

²⁹⁶ Vgl. Europäische Zentralbank, „Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute“, <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm-listofsupervisedentities1409de.pdf>, Abruf 31.1.2016.

²⁹⁷ Vgl. § 39 Abs. 2 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

²⁹⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 KI-RMV BGBl II 2013/487 idF BGBl II 2014/235.

²⁹⁹ Vgl. Nagel (2014): „Wandel der IT-Anforderungen an Banken durch die gemeinsame Bankenaufsicht“, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2014/2014_12_03_nagel.html, Abruf 1.2.2016.

nieren gegeben ist. Die Daten müssen genau, verlässlich, vollständig, maßgeblich, zeitnah und kontinuierlich vorliegen und verarbeitet werden. Es muss möglich sein, eine große Bandbreite an Ad-hoc-Anfragen schnell und angepasst zu bearbeiten.³⁰⁰ Die Berichterstattung muss diese Daten genau vermitteln und die wesentlichen Risiken präzise wiedergeben. Die Berichte müssen klar, verständlich, umfassend, fundiert und prägnant sowie untereinander abgeglichen sein. Der Adressatennutzen hat im Vordergrund zu stehen. Die Häufigkeit wird von der obersten Führungsebene bestimmt und in Stressphasen oder Krisensituationen erhöht. Die Effizienz von Risikodaten-Aggregation und Berichtswesen ist regelmäßig von der Aufsicht zu überprüfen.³⁰¹

Die Bedeutung von BCBS 239 auch für weniger bedeutende Institute ergibt sich aus Meldepflichten und Anfragen wie Stresstests oder Prüfungen der Aufsichtsbehörden. Um diese Anforderungen ausreichend zu erfüllen, haben alle Institute Handlungsbedarf.³⁰²

5.6 Erweiterungen und laufende Anpassung

Das Management operationeller Risiken ist niemals optimal. Es unterliegt einer steten Veränderung und muss sich laufend den sich verändernden bankinternen Strukturen und Prozessen anpassen. Dazu kommt, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen begrenzt sind und wie alle Bereiche eines Unternehmens einem Optimierungsdruck unterliegen.³⁰³ Gerade wenn die Risikosteuerung reibungslos funktioniert wird die Versuchung groß, Einsparungspotentiale und Synergien auch in der Risikomanagement-Funktion zu generieren. Dadurch kann es innerhalb der RCF selbst zu einem operationellen Risiko kommen, dass einen Multiplikationseffekt auf das Gesamtrisiko hat.

5.7 Notfallkonzepte

Bei Notfällen handelt es sich in der Regel um das schlagend werden von OpRisk, die durch das Versagen, die Unangemessenheit von Abläufen und Systemen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Damit ist Notfallmanagement nicht zuletzt Teil des OpRisk-Risikomanagements. Institute müssen zu jeder Zeit auf vorhersehbare und unvorhersehbare Notfallsi-

³⁰⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“, S. 20 – 21, http://www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf, Abruf 28.1.2016.

³⁰¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“, S. 21 – 22, http://www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf, Abruf 28.1.2016.

³⁰² Vgl. SKS Austria, <http://sks-group.at/loesungen/risk-advisory/risk-data-aggregation.html>, Abruf 1.2.2016.

³⁰³ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 24, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

tuationen reagieren können. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Minimierung der durch ein Notfallevent hervorgerufenen Schäden.³⁰⁴ Teil jedes Notfallplans müssen Geschäftsfortführungs- sowie Wiederanlaufpläne sein. Die Geschäftsfortführungspläne haben sicherzustellen, dass zeitnah Ersatzlösungen greifen. Der Sinn der Wiederanlaufpläne ist es, innerhalb angemessener Zeiträume den Normalbetrieb wieder herzustellen.³⁰⁵ Durch eine enge Einbindung der Risikomanagement-Funktion kommt es zu einer Verbesserung des Notfallmanagements, da es sich um Kernkompetenzbereiche der RCF handelt. Das eingebrachte Know-how ist z.B. für die Szenarien Simulation erforderlich.³⁰⁶ Das Notfallkonzept muss regelmäßig auf Wirksamkeit und Angemessenheit durch Notfalltests und Szenarien-Simulationen überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Notfalltests sind in Form von Berichten den jeweiligen Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.³⁰⁷

³⁰⁴ Vgl. Schöppe (2012): „Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael_-_Die_Brueder_und_Schwester_des_OpRisk_FINAL.pdf, Abruf 28.9.2015.

³⁰⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, AT 7.3, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

³⁰⁶ Vgl. Schöppe (2012): „Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael_-_Die_Brueder_und_Schwester_des_OpRisk_FINAL.pdf, Abruf 28.9.2015.

³⁰⁷ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“, AT 7.3, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4, Abruf 14.12.2015.

6 Ausgewählte operationelle Risiken

6.1 Einführung

In diesem Kapitel werden einige ausgewählte, besonders aktuelle und zukünftig bedeutsame operationelle Risiken einer näheren Betrachtung unterzogen.

6.2 Compliance Risiko

6.2.1 Allgemeine Betrachtung Compliance – Non-Compliance

Ein Compliance-Event ist das Versagen von internen Verfahren oder Menschen, das zu Verlusten führt und ist damit dem operationellen Risiko zuzuordnen.³⁰⁸ Compliance-Events treten ein, wenn organisatorisch nicht bzw. unzureichend dafür gesorgt wird, dass diese Regeln eingehalten werden. Dieser Zustand wird als Non-Compliance bezeichnet.

Auswirkungen von Non-Compliance können strafrechtlicher und zivilrechtlicher Natur sein, wie Schadenersatzforderungen aber auch Bußgelder und Geldstrafen sowie Gewinnabschöpfungen, beispielsweise bei Verstößen gegen das Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz (UWG) oder das Wettbewerbsgesetz (WettbG).^{309, 310} Darüber hinaus drohen oftmals auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen.³¹¹

Um Risiken durch Non-Compliance zu minimieren, werden von Banken Compliance Management Systeme eingeführt bzw. besteht die gesetzliche Verpflichtung diese Systeme einzuführen. So muss jedes Kreditinstitut über eine Compliance-Funktion verfügen, die der Geschäftsführung berichtspflichtig und auch direkt unterstellt ist.³¹²

³⁰⁸ Vgl. *Schöppe* (2012): „Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael_-_Die_Brueeder_und_Schwestern_des_OpRisk_FINAL.pdf, Abruf 28.9.2015.

³⁰⁹ Vgl. UWG BGBl 1984/448.

³¹⁰ Vgl. WettbG BGBl I 2002/62

³¹¹ Vgl. KPMG, „Compliance- Management-Systeme“, S. 5, https://www.kpmg.at/fileadmin/KPMG/Publikationen/Broschueren_und_Studien/Compliance_Management_Systeme.pdf, Abruf 29.9.2015.

³¹² Vgl. *Kurfels* (2014): „Rechtsrisiken im Fokus der Bankenaufsicht“ in Jahrbuch Treasury & Private Banking 2014, S. 2, <http://www.rolandeller.de/training/wp-content/uploads/2014/03/Artikel-Matthias-els-Repeat-Jahrbuch-2014-MaRisk-Compliance.pdf>, Abruf 20.8.2015.

Ein prominentes Beispiel für Non-Compliance Schäden ist die Deutsche Bank. Neben anderen Großbanken war sie an Manipulationen von Referenzzinssätzen wie dem Libor oder dem Euribor beteiligt. Diese Zinssätze dienen als Referenzwerte für weltweite Geschäfte (z.B. die Berechnung von Kreditzinsen) von mehreren hundert Billionen Dollar. Bankenaufsichtsbehörden in aller Welt ermittelten gegen die beteiligten Institute und verhängten Strafen oder handelten Vergleiche aus. So verhängte die EU-Kommission Ende 2013 gegen sechs Großbanken Strafen in der Höhe von insgesamt 1,7 Milliarden Euro, wovon allein die Deutsche Bank 725 Millionen Euro tragen musste.³¹³ Im Frühjahr 2015 folgten die Regulierungsbehörden der USA und Großbritanniens. In einem Vergleich akzeptierte Deutschlands größte Bank eine Strafzahlung von 2,5 Milliarden Dollar.³¹⁴

6.2.2 Das Verhältnis der Compliance-Funktion zum OpRisk-Management

Das Management des operationellen Risikos überschneidet sich stark mit den Aufgaben des Compliance Managements und damit der Compliance Management Funktion (CMS).³¹⁵

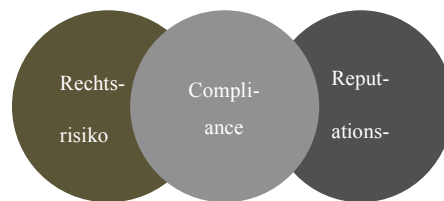


Abbildung 16: Compliance zwischen Rechts- und Reputationsrisiko

Diese Bereiche müssen eng miteinander kooperieren oder organisatorisch verbunden sein. Bei organisatorischer Trennung erhöht das gemeinsame Führen von Datenbanken oder der regelmäßiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch die Durchschlagskraft beider Einheiten. Zielführend ist ein koordinierungsverantwortlicher Mitarbeiter als Bindeglied zwischen beiden Abteilungen. Die Möglichkeit den Bereich Compliance an die OpRisk-Abteilung anzugliedern, gewährleistet naturgemäß den höchsten Grad an Integration und damit den geringsten Informationsverlust. Bei kleinen Banken, die zur Berechnung ihrer Eigenkapitalunterlegung nur die Basisindikatorme-

³¹³ Vgl. Der Spiegel, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bank-zahlt-in-libor-skandal-rekordstrafe-a-1030160.html>, Abruf 5.10.2015.

³¹⁴ Vgl. Manager Magazin, <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/rechtsstreitigkeiten-belasten-deutsche-bank-mit-fuenf-milliarden-euro-a-1030100.html>, Abruf 5.10.2015.

³¹⁵ Vgl. Schöppe (2012): „Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael_-_Die_Brueeder_und_Schwestern_des_OpRisk_FINAL.pdf, Abruf 28.9.2015.

thode anwenden und über keine spezialisierten Abteilungen verfügen, liegen die Compliance Kompetenzen beim OpRisk-Verantwortlichen. Die Vorteile sind unter anderem das frühzeitige Erkennen von möglichen Risiken aber auch das Nutzen von Erkenntnis Synergien für die Risikosteuerung.³¹⁶

Ausgeschlossen ist die Angliederung an die interne Revision, deren Aufgabe auch die Funktion- und Wirksamkeitskontrolle des CMS ist.³¹⁷

6.2.3 Qualitätssicherung des CMS

Über die gesetzlichen Anforderungen an das CMS hinaus, gibt es noch eine Reihe von freiwilligen Standards und Zertifizierungen zur Qualitätssicherung der Compliance-Funktion. So wurde im Juli 2014 in Wien vom ISO-Projektkomitee 271 der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization, ISO) der ISO 19600 „Compliance management systems – Guidelines“ beschlossen.³¹⁸ Wie bei allen ISO Leitlinien handelt es sich hier um Empfehlungen ohne rechtswirksamen Charakter. Ihre normative Bedeutung erlangen sie über die sehr hohe internationale Akzeptanz dieser Regelungen. ISO 19600 ist für alle Arten von Unternehmungen ausgelegt und enthält Leitlinien für den Aufbau, die Entwicklung, die Umsetzung und die Bewertung eines effizienten CMS.³¹⁹

Zuvor gab es bereits Standards zur Prüfung des CMS. Vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) wurde 2011 der Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) herausgegeben. Er definierte erstmals in Deutschland die notwendigen Elemente für ein aus Prüfersicht funktionelles und zweckmäßiges CMS.³²⁰ In Österreich wurde 2013 der Standard ONR 192050, „Compliance Management Systeme (CMS) – Anforderungen und Anleitung zur Anwendung“ von Austrian Standards veröf-

³¹⁶ Vgl. Schöppe (2012): „Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012, http://www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael_-_Die_Brueeder_und_Schwestern_des_OpRisk_FINAL.pdf, Abruf 28.9.2015.

³¹⁷ Vgl. Kurfels (2014): „Rechtsrisiken im Fokus der Bankenaufsicht“ in Jahrbuch Treasury & Private Banking 2014, S. 3, <http://www.rolandeller.de/training/wp-content/uploads/2014/03/Artikel-Matthias-els-Repeat-Jahrbuch-2014-MaRisk-Compliance.pdf>, Abruf 20.8.2015.

³¹⁸ Vgl. Presstext, <http://www.presstext.com/news/20140711013>, Abruf 16.8.2015.

³¹⁹ Vgl. Internationale Organisation für Normierung, http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=62342, Abruf 16.8.2015.

³²⁰ Vgl. Ernst & Young, „Der IDW PS 980 Standard zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen“, 2014, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/\\$FILE/EY/Flyer_IDW/PS/980.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/$FILE/EY/Flyer_IDW/PS/980.pdf), Abruf 20.8.2015.

fentlicht.³²¹ Bei ONR Dokumenten handelt es sich nicht um Ö-Normen, sondern um rasch verfügbare normative Dokumente, die nicht alle Anforderungen einer Norm erfüllen müssen.³²²

6.2.4 Das praktische Verständnis von Compliance – Ein Beispiel

„Unser Geschäftsmodell basiert auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit. Deshalb ist es für uns unerlässlich, neben den klassischen Bankrisiken auch solche Risiken zu betrachten, die das Vertrauen in unser Unternehmen untergraben können.“³²³

Dieses Zitat stammt von der Seite „Deutsche Bank Vertrauen“ der Homepage der Deutschen Bank. Wie ernst Compliance genommen wird, hängt primär vom ethischen Verantwortungsbewusstsein der Führungskader ab. Wie oben ausgeführt, war die Deutsche Bank führend in einen der größten internationalen Wirtschaftsskandale verwickelt. Darüber hinaus war bzw. ist sie noch in eine Reihe von Skandalen verstrickt, wie Kursmanipulationen am Devisenmarkt, Manipulationen am Gold- und Silbermarkt, fragwürdige Verkäufe von Hypotheken-Wertpapieren in den USA, der möglicherweise zu geringen Abfindung von Minderheitsaktionären der Postbank oder Verstößen gegen das amerikanische Wertpapiergesetz im Zusammenhang mit Hochfrequenzhandel.³²⁴

Teil des Vergleichs mit den US-Behörden betreffend der Libor bzw. Euribor Manipulationen waren auch personelle Konsequenzen innerhalb Deutschen Bank. Diese erkennt nur im Bereich Investmentbanking ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter an. Ihre gegenwärtigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder waren laut Deutscher Bank nicht direkt involviert und darum sieht sie diese entlastet. Auch am langjährigen Leiter Investmentbanking und heutigen Co-Chef Anshu Jain hält die Bank fest und sieht keinerlei Verantwortung und somit keinen Handlungsbedarf.³²⁵

Im September 2015 wurde von der US-Umweltbehörde aufgedeckt, dass Deutschlands größter Autobauer VW Abgas-Tests manipulierte. Das führte nach wenigen Tagen zum Rücktritt des

³²¹ Vgl. Austrian Standards, „Compliance Management Systeme (CMS) – Anforderungen und Anleitung zur Anwendung“, <https://shop.austrian-standards.at/Preview.action?sessionId=A6CBF3CEC2E03AD86B414E4E9A7942F1?preview=&dokkey=447051&selectedLocale=de>, Abruf 20.8.2015.

³²² Vgl. Austrian Standards, <https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/infopedia-artikel/onr/>, Abruf 20.8.2015.

³²³ Deutsche Bank, <https://www.db.com/cr/de/konkret-Management-von-Reputationsrisiken.htm>, Abruf 5.10.2015.

³²⁴ Vgl. ARD, <http://boerse.ard.de/aktien/die-juristischen-baustellen-der-deutschen-bank100.html>, Abruf 5.10.2015.

³²⁵ Vgl. Manager Magazin, <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/rechtsstreitigkeiten-belasten-deutsche-bank-mit-fuenf-milliarden-euro-a-1030100.html>, Abruf 5.10.2015.

VW Vorstandsvorsitzenden Martin Winterkorn.³²⁶ Es ist zu vermuten, dass Winterkorn nicht direkt an diesen Manipulationen beteiligt war. Er kam seiner Letztverantwortung für das Versagen des Risikomanagements nach und signalisierte der internationalen Öffentlichkeit das Verantwortungsbewusstsein seines Unternehmens.

Vergleicht man die Auffassungen und das Verantwortungsbewusstsein und zieht die Tatsache in Betracht, dass Vertrauen, Glaubwürdigkeit und ethisches Handeln für den Finanzsektor noch zentralere Erfolgsfaktoren sind, so ist für die Aufarbeitung und die öffentliche Darstellung seitens der Deutschen Bank der Begriff Risikomarketing gerechtfertigt.

6.3 Modellrisiko

6.3.1 Allgemeine Betrachtung

Zum Modellmodellierung werden Annahmen getroffen, wie die Annahme, dass sich aus gemachten Erfahrungen auch zukünftige Risiken ableiten lassen, oder dass diese einer bestimmten Verteilung folgen. Auch andere Parameter wie Zinssätze oder Ausfallwahrscheinlichkeiten werden meist mittels weiterer mathematischer Modelle ermittelt.

Die Bewertung und Steuerung der Modellrisiken ist eine wesentliche Anforderung an das Risikomanagement und gehört zu deren Kernaufgaben.³²⁷ Die Herausforderung besteht darin, dass Schadensereignisse aufgrund von Modellrisiken in allen Phasen des Lebenszyklus eines Modells eintreten können. Der typische Lebenszyklus eines Modells beginnt mit der Entwicklungsphase, gefolgt durch die Implementierungsphase und die laufende Nutzung im Geschäftsbetrieb. Die letzte Phase ist die Aktualisierung, die aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse regelmäßig erfolgt. Die Risikomanagementabteilung hat alle Phasen des Lebenszyklus auf sachgerechte Umsetzung zu validieren und auch die Angemessenheit der Modelle ständig im Auge zu behalten.³²⁸

³²⁶ Vgl. Der Spiegel, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-reicht-winterkorns-ruecktritt-fuer-den-neuanfang-a-1054445.html>, Abruf 5.10.2015.

³²⁷ Vgl. msgGillardon, „Die Beherrschung der Modellrisiken als eine wesentliche Anforderung an das Risikomanagement“, S. 9, http://www.msg-gillardon.de/fileadmin/user_upload/pdf/fachartikel/NEWS/2015-01/Modellrisiken-NEWS-2015-01.pdf, Abruf 15.1.2016.

³²⁸ Vgl. Voit (2012): „Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012, <https://www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/>, Abruf 10.1.2016.

6.3.2 Risikotreiber bei Modellrisiken

6.3.2.1 Eingaberisiko (Input Risk)

Ist das Risiko, das durch fehlende Integrität und Qualität der Daten, die als Eingangsparameter eines Modells dienen, entsteht. Dazu zählen auch Fehler, die durch technisch fehlerhafte Datenerfassung von korrekten Daten entstehen.³²⁹

6.3.2.2 Schätzrisiko (Estimation Risk)

Ist das Risiko, dass Parameter ungenügend geschätzt werden und es dadurch zu einer unzureichenden Abbildung der Wirklichkeit kommt. Dazu zählen beispielsweise Eingangsparameter wie Ausfallswahrscheinlichkeiten, Volatilitäten oder Schadenshäufigkeiten. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Fehler, die durch falschen Umgang mit Ausreißern und Extremwerten oder durch unterbleibende Neukalibrierung verursacht werden.³³⁰

6.3.2.3 Spezifikationsrisiko (Specification Risk)

Stellt das Risiko dar, dass das Modell die Wirklichkeit grundsätzlich, beispielsweise aus Unkenntnis der exakten Zusammenhänge, falsch abbildet. Viele Modelle werden für bestimmte Märkte und bestimmte Marktphasen mit geeigneten, ausgewählten Daten kalibriert. Daraus ergibt sich der Anwendungsbereich eines Modells und dieser setzt einer unreflektierten Benutzung außerhalb dieser Märkte bzw. Marktphasen enge Schranken.³³¹

6.3.2.4 Nutzungsrisiko (Use Risk)

Ist das Risiko, dass ein Modell nicht richtig angewandt, beispielsweise, dass es für andere Sachverhalte benutzt wird oder dass Zusammenhangsänderungen nicht im Modell abgebildet werden.³³² Die sachkundige Ergebnisinterpretation ist ebenfalls Bestandteil der Nutzung. Die Plausibilität der Ergebniswerte im Vergleich zu anderen Risiken im Zeitverlauf und die Abweichungen zwischen Ergebniswert und Erwartungswert muss gegeben sein.

³²⁹ Vgl. Ernst & Young, „Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“, S. 4, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf), Abruf 14.1.2016.

³³⁰ Vgl. Ernst & Young, „Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“, S. 4, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf), Abruf 14.1.2016.

³³¹ Vgl. Voit (2012): „Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012, <https://www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/>, Abruf 10.1.2016.

³³² Vgl. Ernst & Young, „Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“, S. 5, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf), Abruf 14.1.2016.

Zu diesem Risikotreiber gehört die fehlerhafte Umsetzung. Bei der Implementierung in ein IT-System können erhebliche Risiken auftreten. Einerseits werden grundsätzliche Transformationen, wie Diskretisierungen kontinuierlicher Variablen, (z.B. Abschneiden unendlicher Summen), andererseits werden algorithmische Vereinfachungen um IT-Ressourcen zu schonen vorgenommen. Daraus resultierende Ungenauigkeiten treten oft erst in bestimmten Situationen auf, potenzieren sich und die Ergebnisse werden fehlerhaft.³³³

6.3.3 Validierung und Management des Modellrisikos

Die Validierung hat das Ziel das Modell auf seine Angemessenheit und den Verwendungszweck zu überprüfen. Dadurch werden den Verantwortlichen die Einschränkungen und Grenzen der Risikomodelle bewusster. Es ist kein einmaliger Prozess, sondern hat kontinuierlich zu erfolgen, auch wenn das Modell nicht formal weiterentwickelt wird.³³⁴

Neben der Validierung stehen hinsichtlich der Risikotreiber noch quantitative Methoden zur Verfügung. Durch Backtesting und Benchmarking werden Erkenntnisse über die Modellfunktionalität gewonnen. Beim Backtesting werden die im Modell gewonnenen Prognosewerte mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung verglichen, während beim Benchmarking die Ergebnisse von verschiedenen Risikoquantifizierungsmethoden verglichen werden.

Grundlage des Managements von Modellrisiken ist die vollständige Erfassung aller Modelle, was durch eine Modellinventur erreicht wird. Anschließend muss eine Einstufung sämtlicher Modelle nach der Relevanz der Risiken erfolgen. Es soll dabei zu einer Kategorisierung nach ihrem Grad an Komplexität, Transparenz und Risikoaffinität erfolgen. Nun wird mit Hilfe der Validierungsprozesse eine Entscheidungsgrundlage geschaffen, um festzustellen, ob die Abbildung durch das Modell akzeptabel ist. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Handlungsgrundlage für Korrekturen der Risikokapitalberechnung und sind in das Risikoberichtswesen aufzunehmen.³³⁵

³³³ Vgl. Voit (2012): „Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012, <https://www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/>, Abruf 10.1.2016.

³³⁴ Vgl. msgGillardon, „Die Beherrschung der Modellrisiken als eine wesentliche Anforderung an das Risikomanagement“, S. 10, http://www.msg-gillardon.de/fileadmin/user_upload/pdf/fachartikel/NEWS/2015-01/Modellrisiken-NEWS-2015-01.pdf, Abruf 15.1.2016.

³³⁵ Vgl. Ernst & Young, „Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“, S.6 – 7, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf), Abruf 14.1.2016.

6.3.4 Modellrisiko – Beispiele

Wenn Modellrisiken schlagend werden, kann der Schaden beträchtliche Höhen erreichen, wie das Beispiel National Westminster Bank verdeutlicht. Im Jahr 1997 bemerkte die Bank einen Fehlbetrag von 50 Millionen Pfund in ihrem Optionsbuch, der sich später auf ca. 90 Millionen Pfund erhöhte. Grund war ein Fehler im Bepreisungsmodell für Optionen, der über mehrere Jahre unentdeckt blieb. Den Händlern der Bank war es gestattet eigene Preise in das Interest Rate Risk Management System einzugeben. Das System war jedoch nicht in der Lage korrekte Neubewertungen zu berechnen. Besonders interessant ist, dass die Fehlberechnungen am Markt ein offenes Geheimnis waren und andere Mitbewerber sichere Profite dadurch machten. Zum Schaden aus dem Titel des Modellrisikos kam noch ein Weiterer aus dem Bereich operationelles Risiko. Die britische Aufsichtsbehörde verhängte eine Strafe wegen Kontrollversagens und die Verschleierung von Verlusten von 420.000 Pfund, der unter die Kategorie Rechts- bzw. Compliance Risiko einzuordnen ist.

Ein zweites Beispiel soll zeigen, das auch korrekt entwickelte Modelle bei veränderten Marktgegebenheiten versagen könnten, da beispielsweise zum Entwicklungszeitpunkt des Modells und bei seiner Validierung gewisse Parameterwerte unvorstellbar waren. Die korrekte Behandlung negativer Zinsen, durch die es zu negativen Renditen kommen kann, muss sichergestellt werden, damit alle Bewertungs- und Risikomodelle korrekte Ergebnisse mit der geforderten Genauigkeit liefern. Ein eingetroffenes Szenario, dass noch vor wenigen Jahren für praktisch ausgeschlossen gehalten wurde.³³⁶

6.4 IT-Risiko – Cyber Risiken – neue Risiken

6.4.1 Allgemeine Betrachtung

Im Bankgeschäft nimmt die Informationsverarbeitung eine Schlüsselrolle ein. Beinahe alle internen und externen Bankprozesse werden mit Hilfe von IT-Systemen durchgeführt. Das einwandfreie Funktionieren dieser Systeme ist essentiell für die Kreditwirtschaft.³³⁷ IT-Risiken werden von den Aufsichtsbehörden zu den wichtigsten Risikofaktoren einer Bank gezählt und

³³⁶ Vgl. Voit (2012): „Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012, <https://www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/4#Infobox1:Modellfehlerkostet90MillionenPfund>, Abruf 10.1.2016.

³³⁷ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Held, Markus, „Cyber-Angriffe: Risiken für Banken und Aktivitäten der Aufsicht“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1502_cyber_angriffe.html, Abruf 1.1.2016.

sind auch innerhalb der operationellen Risiken von besonderer Bedeutung. Die Angst vor technologischen Pannen und Befürchtungen, dass veraltete IT-Systeme ausfallen könnten ist sogar größer als die Angst vor Kreditrisiken.

Die Bedrohung durch Cyber-Angriffe steigt zusehends und wird zukünftig mit Sicherheit eines der großen Themen des operationellen Risikomanagements werden. Schadensereignisse, die auf IT-Probleme zurückzuführen sind, verursachen oftmals hohe Kosten und können potentiell existenzbedrohend für Kreditinstitute sein. Neben diesen operationellen Schäden entstehen oftmals zusätzlich Reputationsrisiken. Das operationelle Risikopotential muss für diese Risikoursache meist als bedeutend bis katastrophal eingestuft werden.

Um das Risiko zu verkleinern, werden IT-Systeme Sicherheitschecks unterzogen. Dabei wird ihre Sicherheit von den Banken bzw. den Aufsichtsbehörden mittels Penetrationstests (Pen-Tests)³³⁸ evaluiert. Dabei werden IT-Sicherheitsspezialisten, sogenannte ethische Hacker und Sicherheitsfirmen, eingesetzt, um Cyber-Angriffe zu simulieren.

Die Bank of England als Dachorganisation der Britischen Bankenaufsicht führte 2014 einen solchen groß angelegten Pen-Test durch. Es wurden neben Einbrüchen durch Dritte auch Gefahrenszenarien, die durch Mitarbeiter entstehen, simuliert. Diese Tests dienten der Strukturverbesserung und zur Steigerung des Sicherheitsbewusstseins.³³⁹

Einen wesentlichen Beitrag zum IT-Sicherheitsmanagement von Banken leisten insbesondere die Standards der ISO 27000 Reihe. Auch im Rahmen des SSM werden Cyber-Risiken in absehbarer Zeit berücksichtigt werden und so einer gesamteuropäischen Regelung unterliegen.

In Österreich ist ein IT-Sicherheitsgesetz im Gegensatz zu Deutschland noch nicht in Planung. Kernpunkte des Deutschen Gesetzes sind eine Meldepflicht von sicherheitsrelevanten Vorfällen und Mindeststandards für die IT-Sicherheit.³⁴⁰

Es wird von Kreditinstituten erwartet, dass Cyber-Angriffe an die Bankenaufsicht kommuniziert werden. Nach erfolgreichen Angriffen ist es wichtig, dass das Institut das Schadensausmaß rechtssicher feststellt. Dadurch kann es Rechtsrisiken in Form von Haftungsrisiken vorbeugen. Meist ist es sinnvoll IT-Forensik-Experten hinzuzuziehen, da deren Berichte wertvolle Informationsquellen für alle betroffenen Abteilungen inklusive der Risikomanagement-Funktion sind.

³³⁸ Der Penetrationstest ist ein umfassender Sicherheitstest für Netzwerke und IT-Lösungen.

³³⁹ Vgl. it-EXPERT, <http://www.itexperst.at/bank-england-plant-penetrationstests-fuer-finanzsektor-7321.html>, Abruf 8.1.2016.

³⁴⁰ Vgl. Bundesministerium des Inneren, „Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/entwurf-it-sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 12.1.2016.

Zusätzlich haben sie für die Aufsicht Bedeutung, die ihrerseits Informationen und Know-how für ähnlich gelagerte Fälle gewinnen kann.³⁴¹

Banken unternehmen schon jetzt gewaltige Anstrengungen, um ihre IT-Sicherheit zu gewährleisten. Bei einer geschätzten Gesamtsumme von weltweit 70 Milliarden Dollar für Investitionen in IT-Sicherheit im laufenden Jahr 2016 wird sich der Anteil für Investitionen in Sicherheitssysteme gegen Cyber- und Betrugsrisiken in der Größenordnung von 20 Milliarden Dollar bewegen.³⁴² Es darf davon ausgegangen werden, dass sich diese Ausgaben in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

6.4.2 Cyber-Kriminalität

Kriminelle Cyber-Attacken gegen Banken nehmen zu. In einer 2014 von PricewaterhouseCoopers präsentierten Studie wurden weltweit mehr als 650 Bankenvertreter und Regulatoren aus 59 Ländern zu ihrer Risikoeinschätzung befragt. Erstmals rangierte Cyber-Kriminalität unter den zehn größten Risiken, während bei der vorherigen Befragung aus dem Jahre 2012 Cyber-Kriminalität sich noch auf Rang 24 befand.³⁴³

In dieser Studie wurde erhoben, dass 39 Prozent der befragten Institute in den vorhergegangenen 12 Monaten Opfer von Angriffen wurden, während in anderen Wirtschaftszweigen lediglich 17 Prozent der Firmen betroffen waren. Die Aufsichtsbehörden in Europa und den USA reagieren darauf mit Pen-Tests, um technologische Schwachstellen aufzudecken.³⁴⁴

Datendiebstahl bei Banken ist für Cyber-Kriminelle ein lohnendes Ziel. Beispielsweise erbeuteten Hacker Ende 2014 mehrere tausend Kundendatensätze der Genfer Kantonalbank, indem sie Schwachstellen in der Bankhomepage, die auch zur Kundenkommunikation verwendet wurden, nutzten. Kriminelles Ziel der Hacker war die Bank zu erpressen.³⁴⁵

Ebenfalls 2014 wurden bei der britischen Bank Barclays ungefähr 27.000 Kundendatensätze gestohlen und über das Internet verkauft. Journalisten machten den Vorfall publik und deckten auf, dass es sich dabei um sensible Kundendaten handelte, die für rund 60 Euro pro Datensatz

³⁴¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Held, Markus, „Cyber-Angriffe: Risiken für Banken und Aktivitäten der Aufsicht“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1502_cyber_angriffe.html, Abruf 1.1.2016.

³⁴² Vgl. Chartis, <http://chartis-research.com/research/reports/global-risk-it-expenditure-in-financial-services-2016>, Abruf 24.1.2016.

³⁴³ Vgl. Wirtschaftsblatt, <http://wirtschaftsblatt.at/archiv/printimport/3844185/print.do>, Abruf 12.1.2016

³⁴⁴ Vgl. futurezone, <http://futurezone.at/b2b/laut-studie-greifen-cracker-besonders-oft-banken-an/54.301.182>, Abruf 10.1.2016.

³⁴⁵ Vgl. Inside-it, <http://www.inside-it.ch/articles/38805>, Abruf 11.1.2016.

angeboten wurden. Sollte der Bank ein Verschulden durch gravierende Regelverstöße am Datenverlust nachgewiesen werden, droht Barclays eine Geldbuße von bis zu 500.000 Pfund (rund 600.000 Euro) durch die britische Datenschutzbehörde.³⁴⁶

Selbst die EZB wurde 2014 Opfer eines ähnlich gelagerten Angriffs und Erpressungsversuchs wie jener bei der oben erwähnten Genfer Kantonalbank. Besonders pikant war, dass die EZB im selben Jahr die Aufsicht über die wichtigsten europäischen Großbanken übernahm und dazu laufend bankinterne Daten dieser Institute übermittelt bekommt. Es kam zu Zweifeln seitens der betroffenen Kreditinstitute an den Sicherheitsstrukturen der EZB.³⁴⁷

6.4.3 Cyberwar – Cyber-Terrorismus – Spionage

Im Sommer 2014 wurde J.P. Morgan Chase & Co., eine der größten amerikanischen Banken, Opfer eines Hackerangriffs. Dabei wurden unbemerkt sensible Datensätze von über 76 Millionen Privat- und 7 Millionen Firmenkunden gestohlen. Diese Daten wurden weder dazu genutzt die Bank zu erpressen, noch wurden damit betrügerische Handlungen gesetzt. Damit erscheint eine kriminelle Absicht im engeren Sinne als Motiv nicht sehr wahrscheinlich. Auch konnte der Angreifer, der ausgesprochen professionell vorging, nicht ausgeforscht werden. Er schleuste Schadsoftware ein, um die IT gewissermaßen fernzusteuern. Es stellt sich die Frage, was der Zweck dieser Attacke war. Handelte es sich nur um Wirtschaftsspionage oder war es nachrichtendienstliche Aufklärung bzw. wollte der Angreifer die Kontrolle über Systeme dauerhaft übernehmen oder nur seine Fähigkeiten unter Beweis stellen?³⁴⁸ Viele Indizien sprechen dafür, dass es sich um einen Akt von Cyberwar handelte.

Spätestens seit Veröffentlichung der NSA Dokumente durch Eduard Snowden kann ermessen werden, wie weit die technischen Möglichkeiten zum Eindringen in IT-Systeme entwickelt sind. Es kann unterstellt werden, dass dauerhaft kein System vor fremdem Zugriff sicher ist. Auch wenn die USA wahrscheinlich führend darin sind und die dafür größten Ressourcen aufbringen, so kann angenommen werden, dass eine Vielzahl von Staaten über das theoretische Potenzial verfügen, um eine ähnliche Bedrohungslage für IT-Systeme und kritische elektronische Infrastruktur darzustellen.

³⁴⁶ Vgl. Focus, http://www.focus.de/finanzen/banken/60-euro-fuer-einen-satz-persoenerlicher-daten-daten-von-27-000-barclays-kunden-offenbar-illegal-weiterverkauft_id_3601794.html, Abruf 9.1.2016.

³⁴⁷ Vgl. Wirtschaftsblatt, <http://wirtschaftsblatt.at/archiv/printimport/3844185/print.do>, Abruf 10.1.2016.

³⁴⁸ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Held, Markus, „Cyber-Angriffe: Risiken für Banken und Aktivitäten der Aufsicht“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1502_cyber_angriffe.html, Abruf 1.1.2016.

Bei den meisten an die Öffentlichkeit gelangenden Fällen handelt es sich um geheimdienstliche Aufklärung. Der tiefere Grund für diese Angriffe ist die elektronische Kriegsführung. Dass dabei rein defensive Überlegungen überwiegen ist zu bezweifeln. Waffen wurden zu allen Zeiten und in allen Kulturen dazu entwickelt, um Angriffe durchzuführen, auch wenn sie unter der Prämisse des gerechten präventiven Erstschlages getarnt wurden.

Diese Art der Kriegsführung unterscheidet sich grundlegend von bisher Bekanntem und ist als postmoderne Kriegsführung zu bezeichnen. Elektronische Kriege werden bisher erst gar nicht erklärt oder es werden überhaupt nur einzelne gezielte Angriffe als Kommandoaktionen durchgeführt. Diese werden sogar verschleiert oder geheimdienstlich manipuliert. Selbst Experten können kaum nachvollziehen, wer der Urheber eines Angriffs ist. Prominentes Beispiel ist der Fall Sony. Sony Pictures war 2014 Ziel eines großangelegten Datendiebstahls, der für großes internationales Aufsehen sorgte.³⁴⁹ Die US Kriminalpolizei FBI stützt sich auf Geheimdienstinformationen und sieht es als bewiesen an, dass es sich um einen Angriff des nordkoreanischen Geheimdienstes handelte. Die IT-Sicherheitsfirma Norse bezweifelt diese offizielle Darstellungsweise. Laut ihren Angaben gibt es Indizien, dass der Datendiebstahl auf den Insider-Job eines frustrierten Mitarbeiters zurückzuführen ist.³⁵⁰

Welche Anstrengungen unternommen werden lässt sich am Beispiel der USA erahnen. Unter dem Codenamen „Plan X“ erarbeiten die USA ihre Cyberwar-Doktrin. Das Pentagon rüstet sich mit einer neuen Armee für die digitalen Weiten des Internets. In den letzten Jahren waren Computernetzwerke der Regierung verstärkt Ziele von erfolgreichen Hacker-Attacken. Als Reaktion darauf wurde ein 125 Millionen Dollar Programm aufgelegt. Dieser neue Teil der Streitkräfte soll bereits mehr als 6.000 militärische Hacker umfassen und mit der NSA sehr eng kooperieren.³⁵¹ Es darf als sicher unterstellt werden, dass weltweit große Anstrengungen unternommen werden, um diese neue „Waffengattung“ aufzubauen.

Die Bemühungen beschränken sich dabei nicht nur auf reguläre Staaten. Auch nicht international anerkannte Staaten (z.B. der Islamische Staat) oder transnationale Gruppierungen unternehmen höchste Anstrengungen. Auch andere als terroristisch eingestufte Gruppen haben schon

³⁴⁹ Vgl. Die Welt, <http://www.welt.de/wirtschaft/article135283433/Sonys-verzweifelter-Gegenangriff-auf-die-Hacker.html>, Aufruf 8.1.2016.

³⁵⁰ Vgl. futurezone, <http://futurezone.at/digital-life/fbi-untersucht-vergeltungs-cyberangriffe-durch-us-banken/105.516.566>, Abruf 11.1.2016.

³⁵¹ Vgl. futurezone, <http://futurezone.at/netzpolitik/plan-x-usa-arbeiten-an-cyberwar-strategie/165.125.223>, Aufruf 9.1.2016.

ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten bewiesen. So wurde 2015 die französische Senderkette TV5 Monde von Hackern des Islamischen Staates lahmgelegt.³⁵²

Banken stellen neben essentieller Infrastruktur wie beispielsweise auch Kraftwerke die sensibelsten, und damit lohnendsten Ziele für Cyberwar-Angriffe dar. Bei Banken kann von einem großen Multiplikator Effekt in der Schadenswirkung ausgegangen werden. Wobei nicht nur die Banken IT-Ziel von Angriffen sein kann, sondern beispielsweise auch die allgemeine Energieversorgung oder die Stromversorgung sensibler Bereiche. So waren am 23. Dezember 2015 einige Ukrainische Provinzen Opfer eines Cyber-Angriffs auf das Stromnetz. Es wurde zum ersten Mal weltweit durch einen Cyber-Angriff kritische Infrastruktur gezielt attackiert und ausgeschaltet. Seit Jahren werden international in der IT-Infrastruktur von Versorgungsunternehmen Trojaner einer speziellen Signatur gefunden. Neben der Ukraine sind NATO-Staaten und Arabische Staaten wie Saudi Arabien davon betroffen. Die Urheber dieser Schadsoftware werden in Russland vermutet. Es ist stark anzunehmen, dass es sich dabei nicht um den Ausdruck krimineller Energie, sondern um staatliche Aggression aus dem geheimdienstlichen bzw. militärischen Umfeld handelt.³⁵³

Die Schadenswirkung eines gezielten und auf Schadensmaximierung ausgelegten Angriffs auf Banken kann zum totalen wirtschaftlichen Blackout des Zielgebietes führen. Dabei ist der Ressourceneinsatz für den Angreifer gering und von der Größe des Zielgebietes weitgehend unabhängig. Besonders interessant ist dabei der Ressourcenvergleich. Im Gegensatz zum Angreifer ist der Mittelaufwand bei den Angriffsopfern enorm und steigt exponentiell mit dem Absicherungsgrad und linear mit der Zielgebietsgröße.

Selbst bei einer begrenzten Lahmlegung, beispielsweise des Zahlungsverkehrs, der automatisierten Bargeldbehebung und der bargeldlosen Bezahlung wäre mit Sicherheit ein erheblicher Schaden die Folge. Bedeutend bei diesen Betrachtungen ist in Hinblick auf die Steuerbarkeit operationeller Risiken durchaus die Schadensursache. Versicherungen zahlen in aller Regel nicht für Schäden, die aus kriegerischen oder terroristischen Handlungen erwachsen.³⁵⁴ Damit kann sich die Risikotragfähigkeit eines Unternehmens für ein und dieselbe Risikowirkung bei unterschiedlicher Risikoursache grundlegend verändern.

³⁵² Vgl. ARD, Tagesschau, <https://www.tagesschau.de/ausland/hackerangriff-109.html>, Abruf 11.1.2016.

³⁵³ Vgl. arstechnica, <http://arstechnica.com/security/2016/01/first-known-hacker-caused-power-outage-signals-troubling-escalation/>, Abruf 11.1.2016.

³⁵⁴ Vgl. Advoprax AG, <http://www.advoprax.de/neu/rechtsinformationen/versicherungsrecht/doppelversicherungenversicherungsrisiken/wann-zahlt-eine-versicherung-bei-krieg-terror-oder-naturkatastrophen>, Abruf 12.1.2016.

6.4.4 Ein spezieller Fall von IT-Risiko

Ein im ersten Moment skurril anmutender Fall ist die Selbstjustiz von US Banken im Jahr 2014. Das FBI prüfte den Vorwurf, dass einige Banken unter Federführung der US Bank JP Morgan Chase & Co. Vergeltungs-Angriffe gegen mutmaßliche Cyber-Kriminelle durchgeführt haben. Dabei wurden Server im Iran angegriffen und lahmgelegt. Es handelt sich dabei um ein klar illegales Verhalten seitens der Banken. Dadurch ergibt sich für die Kreditinstitute ein operationelles Risikopotential in Form eines Rechtsrisikos.³⁵⁵

6.4.5 IT-Risiko Kundendatennutzung

Eine vergleichsweise neue Entwicklung lässt sich im Bereich Bankkundendaten orten. Banken besitzen in Form ihrer Kundendaten einen Datenschatz. Sie registrieren beispielsweise durch die Kontobewegungen ihrer Kunden deren Einkaufsgewohnheiten genau. Einige Banken denken, inspiriert durch die Milliarden Gewinne von Google, Facebook und Co. darüber nach, dieses Potential zu heben und den Big Data Trend für sich zu nutzen. So hat die Deutsche Bank die Position des Chief Data Officers neu geschaffen, um damit sogenannte Metadaten ihrer Kunden einheitlich zu erheben, zu analysieren und dadurch das Kundenverhalten für eine zukünftige kommerzielle Nutzung zugänglich zu machen. Offiziell wird jedoch das Interesse an besserer Kundenbetreuung vorgeschoben.

Als Partner für diese Vorhaben wollen sich die Banken externer Dienstleister bedienen. Es entsteht die Gefahr, dass diese Partner die tatsächliche Nutzung von Daten verschleiern. Die Risiken, die bei der Datenweitergabe und Nutzung entstehen, stellen damit ein nicht unerhebliches operationelles Risiko dar.³⁵⁶

³⁵⁵ Vgl. Engadget, <http://www.engadget.com/2014/12/30/fbi-investigates-revenge-hacks/>, Abruf 10.1.2016.

³⁵⁶ Vgl. futurezone, <http://futurezone.at/b2b/banken-entdecken-ihren-datenschatz/166.496.773>, Abruf 12.1.2016.

7 Eigenkapitalerfordernis für operationelle Risiken

7.1 Einführung

Finanzinstitute müssen ihre operationellen Risiken durch Eigenmittel unterlegen. Um den Unterschieden und der Vielfalt der Institute Rechnung zu tragen, stehen verschiedene Berechnungsansätze zur Verfügung, die einen unterschiedlichen Grad an Risikosensitivität und Differenziertheit aufweisen. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass Institute einen Ansatz mit möglichst hoher Risikosensitivität verwenden. Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass sowohl Messung als auch Management der OpRisk sich in Entwicklung befinden und es zukünftig beispielsweise noch zu Änderungen hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf Geschäftsfelder oder bei der Anerkennung von Risikominderungstechniken, insbesondere bei den einfachen Ansätzen kommen wird.³⁵⁷

7.2 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko finden sich insbesondere in den Artikeln 312 bis 324 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung, CRR).³⁵⁸

7.3 Eigenmittel

Die Eigenmittelunterlegung dient dazu, dass bei schlagend werden von operationellen Risiken ein Institut genügend Kapital aufbringen kann, um die Sicherheit der Bankeinlagen nicht zu gefährden. Dies geschieht mittels des haftenden Eigenkapitals. Es ist der Puffer der Bank, um Verluste aufzufangen.³⁵⁹ Dazu definiert der Gesetzgeber genaue Qualitätsanforderungen an die Eigenmittel eines Institutes, die sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital erge-

³⁵⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Erwägungsgrund Nr. 52, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁵⁸ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁵⁹ Vgl. Wirtschaftslexikon24.com, <http://www.wirtschaftslexikon24.com/e/eigenmittelunterlegung/eigenmittelunterlegung.htm>, Abruf 2.2.2016.

ben,³⁶⁰ wobei sich das Kernkapital wiederum aus dem harten Kernkapital,³⁶¹ dem zusätzlichen Kernkapital³⁶² und dem Ergänzungskapital³⁶³ zusammensetzt.

Hartes Kernkapital ist Eigenkapital wie z.B. einbezahltes Kapital, Gewinnrücklagen, sonstige Rücklagen, das dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken zur Verfügung steht.³⁶⁴ Zusätzliches Kernkapital (weiches Kernkapital) weist weniger ausgeprägte Merkmale beispielsweise hinsichtlich der Verlustteilnahme auf und steht dem Institut zeitlich unbefristet zur Verfügung (z.B. stille Einlagen).³⁶⁵ Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen der CRR als Ergänzungskapital erfüllen, werden von Banken gezielt, beispielsweise in Form von Schuldverschreibungen (z.B. Genussrechtverbindlichkeiten oder Nachrangverbindlichkeiten) emittiert.³⁶⁶

Die CRR regelt präzise die Mittel, die für jede dieser Kapitalklassen anrechenbare Bestandteile sind und welche abgezogen werden müssen. Wird auch nur ein Anrechnungskriterium nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt, führt dies sofort zur Nichtanrechenbarkeit der betreffenden Mittel.³⁶⁷

7.4 Ansätze

7.4.1 Einführende Betrachtungen

Den Kreditinstituten stehen für die Berechnung der notwendigen Eigenmittel für OpRisk mehrere Ansätze zur Verfügung. Aufsteigend in ihrem Grad an Risikosensitivität und Differenziertheit sind dies der Basisindikatoransatz (BIA), der Standardansatz (TSA), der Alternative Standardansatz und die Fortgeschrittenen Messansätze (AMA).³⁶⁸

³⁶⁰ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 25, 72, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁶¹ In Artikel 26 – 50 CRR finden sich die Bestimmungen für das harte Kernkapital.

³⁶² In Artikel 51 – 61 CRR finden sich die Bestimmungen für das zusätzliche Kernkapital.

³⁶³ In Artikel 62 – 71 CRR finden sich die Bestimmungen für das Ergänzungskapital.

³⁶⁴ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 26 Abs. 1, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁶⁵ Vgl. Bundesfinanzministerium, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2010-11-04-einfach-erklart-basel-III-alternativversion.html, Abruf 10.2.2016.

³⁶⁶ Vgl. Deutsche Bank, https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/kapitalinstrumente_prospekte.htm, Abruf 10.2.2016.

³⁶⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 30, 55, 65, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁶⁸ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 315, 317, 319, 321, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

7.4.2 Allgemeine Grundsätze

Sowohl die Verwendung des Alternativen Standardansatzes wie auch der AMA müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, während die Verwendung des Standardansatzes nur anzeigepflichtig ist. Bei den AMA sind auch alle Veränderungen an den Modellen genehmigungspflichtig.³⁶⁹

Wenn die Behörde es genehmigt, ist auch die Kombination verschiedener Ansätze zulässig. Diese Möglichkeit besteht in erster Linie bei der Übernahme neuer Geschäftsfelder und auch dann nur temporär.³⁷⁰

Verwendet ein Institut den Standardansatz oder einen AMA, so ist die Rückkehr auf einen einfacheren Ansatz nur möglich, wenn es der Aufsichtsbehörde nachweist, dass es dadurch die Eigenmittelanforderungen für die OpRisk nicht verringern will und die für die Art und Komplexität des Institutes notwendig ist. Es muss weiterhin die Solvenz und die wirksame OpRisk-Steuerung gegeben sein.³⁷¹

7.4.3 Basisindikatoransatz

Die Eigenmittelanforderung beträgt beim Basisindikatoransatz (BIA) 15 % (α) des Dreijahresdurchschnitts (Geschäftsjahre) des maßgeblichen Indikators (Bruttoeinkommen). Der maßgebliche Indikator ist die Summe der positiven Werte aus Zinsergebnis (Zinserträge abzüglich Zinsaufwendungen), Ertrag aus Gebühren und Provisionen (Erträge abzüglich Aufwendungen), Nettoergebnis aus Finanzgeschäften (Erträge abzüglich Aufwendungen), laufenden Erträgen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren und aus sonstigen betrieblichen Erträgen geteilt durch die Anzahl der positiven Werte. Nicht einbezogen werden dürfen außerordentliche oder unregelmäßige Erträge, realisierte Gewinne oder Verluste aus außerhandelsbücherlichen Positionen und Erträge aus Versicherungstätigkeiten.³⁷²

³⁶⁹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 312, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷⁰ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 314, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷¹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 313, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷² Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 315 – 316, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

Beim BIA ist die Höhe des Eigenkapitalanforderung nicht von den tatsächlichen OpRisk abhängig, damit entsteht durch ihn kein Anreiz zur OpRisk-Steuerung.³⁷³

7.4.4 Standardansatz

Der Standardansatz (TSA) darf nur von Instituten verwendet werden, die ein gut dokumentiertes System zur Bewertung und Steuerung sowie eine verlässliche Datenerfassung mittels OpRisk-Datenbanken aufweisen. Auch ein Berichtswesen an die Geschäftsleitung und ein Verfahren zur Risikominderung ist zwingend vorzusehen.³⁷⁴

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung sind alle Tätigkeiten des Instituts überschneidungsfrei, vollständig und im Einklang mit der Kategorisierung des Kredit- und Marktrisikos einem der acht vordefinierten Geschäftsfelder zuzuordnen. Berechnet wird die Eigenmittelanforderung aus dem Dreijahresdurchschnitt (Geschäftsjahre) der Summe der jährlichen Eigenmittelerfordernisse aller Geschäftsfelder, aus dem Produkt des Beta-Faktors des jeweiligen Geschäftsfeldes und deren Anteil am maßgeblichen Indikator.³⁷⁵ Der maßgebliche Indikator errechnet sich wie für den BIA,³⁷⁶ wobei anders als beim BIA in der Verordnung nicht explizit zur Verwendung der Berechnung nach Artikel 316 CRR hingewiesen wird.³⁷⁷ Ergibt sich bei einer Jahresberechnung in einem Geschäftsfeld ein negatives Eigenmittelerfordernis, so kann solange mit Eigenmittelerfordernissen anderer Geschäftsfelder gegengerechnet werden, bis das Gesamteigenmittelerfordernis für OpRisk Null ist. Tritt dieser Fall ein, darf dieses Jahr in die Dreijahresdurchschnittsberechnung nicht einbezogen werden, und es kommt zur Durchschnittsberechnung aller verbleibenden Jahre mit positiven Eigenmittelanforderungen. Die Beta-Faktoren betragen für die Geschäftsfelder Unternehmensfinanzierung/-beratung, Handel und Zahlungsverkehr/Verrechnung 18 %, für die Felder Firmenkundengeschäft, Depot- und Treuhandgeschäft 15 % und für Wertpapierprovisionsgeschäft, Privatkundengeschäft und Vermögensverwaltung 12 %.³⁷⁸

³⁷³ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 110, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

³⁷⁴ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 312, 320, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷⁵ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 317, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷⁶ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „Messansätze im Bereich operationeller Risiken“, http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/OperationelleRisiken/operationellerisiken_node.html, Abruf 11.2.2016.

³⁷⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 316 Abs. 2, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁷⁸ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 317 – 318, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

Obwohl der TSA risikosensitiver ist als der BIA, ist er für die OpRisk-Steuerung nur bedingt geeignet, da keine bankspezifischen Verlustdaten zugrunde gelegt werden.³⁷⁹

7.4.5 Alternativer Standardansatz

Der alternative Standardansatz (ASA) unterscheidet sich vom TSA in den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft. Der maßgebliche Indikator wird durch einen normierten Ertragsindikator ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des nominalen Kredit- und Darlehensvolumens des Instituts mit dem Faktor 0,035. Für die Verwendung dieses Ansatzes müssen mindestens 90 % der Erträge auf die beiden Geschäftsfelder entfallen und für beide Geschäftsfelder besteht eine hohe Ausfallwahrscheinlichkeit der Darlehen.³⁸⁰

7.4.6 Fortgeschrittene Messansätze

Die Kreditinstitute dürfen individuelle Messansätze benutzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und eine Reihe von Anforderungen erfüllen müssen.

Als qualitative Anforderungen zu Verwendung des Fortgeschrittenen Messansatz (AMA) hat das Institut die Messung des OpRisk eng in seinen Managementprozess einzubinden. Es muss über eine Risikomanagement-Funktion, eine regelmäßige OpRisk-Berichterstattung, ein Verfahren zum Ergreifen angemessener Korrekturmaßnahmen, ein gut dokumentiertes Risikomanagement-System, ein Verfahren zur Gewährleistung der Compliance sowie über transparente Datenflüsse und Risikomesssysteme und über institutionalisierte solide, wirksame Validierungsprozesse verfügen. Die interne Revision oder externe Prüfer haben diese Verfahren und OpRisk-Steuerungen regelmäßig zu überprüfen.³⁸¹

Darüber hinaus ist auch noch eine Reihe von quantitativen Anforderungen zu erfüllen.

Das Verfahren zur Eigenmittelberechnung muss die erwarteten als auch die unerwarteten Verluste (inkl. schwerwiegender Risikoereignisse am Verteilungsrand) und die dafür maßgeblichen Risikotreiber berücksichtigen.³⁸² Der Ansatz hat interne Daten, externe Daten, Szenarioanalysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld betreffen, gut zu gewichten und zu dokumentieren. Kor-

³⁷⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank, „Leitfaden – Management des operationellen Risikos“, S. 115, http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf, Abruf 10.07.2014.

³⁸⁰ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 319, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸¹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 321, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸² Soliditätsstandard vergleichbar mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % mit einer Halteperiode von einem Jahr.

relationsannahmen von OpRisk-Verlusten sind im Ansatz nur dann zulässig, wenn sie anhand geeigneter quantitativer und qualitativer Verfahren überprüft werden können und auch in Stressphasen zutreffend sind. Risikominderungsmaßnahmen dürfen in Ansätzen verschiedener Risiken nicht mehrfach verwendet werden.³⁸³

Eine Reihe von Anforderungen wird auch an die Datenqualität gestellt. Die verwendeten Daten müssen aus einem mindestens fünfjährigen Beobachtungszeitraum stammen (bei erstmaliger Verwendung eines AMA drei Jahre). Die historischen Verlustdaten sind den beim TSA definierten Geschäftsfeldern und den sieben Ereigniskategorien nach Artikel 324, CRR (interner Betrug, externer Betrug, Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit, Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten, Sachschäden, Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle, Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement) zuzuordnen.³⁸⁴ Diese Zuordnung hat aufgrund dokumentierter und objektiver Kriterien zu erfolgen. Die internen Verlustdaten müssen sämtliche wesentlichen Tätigkeiten und Gefährdungen aller Systeme und Subsysteme des Institutes umfassen.³⁸⁵

Der Einsatz von relevanten externen Daten ist angezeigt, wenn anzunehmen ist, dass das Institut seltenen aber potenziell schwerwiegenden Verlusten ausgesetzt ist. Es müssen die Verfahren für die Nutzung externer Daten regelmäßig intern und extern überprüft werden.³⁸⁶

Für die Bewertung von sehr schwerwiegenden Risikoereignissen sollen mittels Expertenwissen, externer Daten und Szenarioanalysen Risikosimulationen erstellt werden. Diese dienen mittels Backtesting der Kalibrierung der tatsächlichen Verlustverfahren.³⁸⁷

³⁸³ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 322 Abs. 2, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸⁴ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 324 Abs. 2, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸⁵ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 322 Abs. 3, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸⁶ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 322 Abs. 4, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁸⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 322 Abs. 5, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

8 Offenlegungspflichten für operationelle Risiken

8.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 43 Abs. 1 BWG³⁸⁸ gelten die Offenlegungspflichten nach UGB auch für Einzel- und Konzernabschlüsse von Banken. Insbesondere die §§ 277, 280 UGB sind maßgeblich.^{389, 390} Bezüglich OpRisk sind der Lagebericht (§ 243 Abs. 1 und Abs. 3 Z 5 lit. a UGB) sowie der Corporate Governance-Bericht (§ 65a BWG, § 277 Abs. 1 und § 280 Abs. 1 UGB) zu erwähnen.^{391, 392, 393, 394}

In der CRR finden sich im Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ die EU weit harmonisierten Regelungen für Kreditinstitute.³⁹⁵ Darin wird die EBA ermächtigt technische Durchführungsstandards zu erlassen. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sind im Anhang IV, Teil 4 die Vorlage des statistischen Meldebogens und die darin zu veröffentlichen Daten determiniert.³⁹⁶

8.2 Allgemeine Grundsätze

In Bezug auf die Offenlegung des OpRisk sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten. Das Institut muss den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln und dazu alle wesentlichen Informationen mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Jahresabschlussveröffentlichung offenlegen. Das Medium der Veröffentlichung bleibt den Instituten dabei selbst überlassen. Werden die Offenlegungspflichten nicht im Zuge des Jahresabschlusses erfüllt, muss dieser den Ort der Offenlegung bezeichnen.³⁹⁷

³⁸⁸ Vgl. § 43 BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/68.

³⁸⁹ Vgl. § 277 UGB dRGBI 1887/219 idF BGBl I 2015/22.

³⁹⁰ Vgl. § 280 UGB dRGBI 1887/219 idF BGBl I 2015/22.

³⁹¹ Vgl. § 243 Abs. 1 und Abs. 3 Z 5 lit. a UGB dRGBI 1887/219 idF BGBl I 2015/22.

³⁹² Vgl. § 65a BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2013/184.

³⁹³ Vgl. § 277 Abs. 1 UGB dRGBI 1887/219 idF BGBl I 2015/22.

³⁹⁴ Vgl. § 280 Abs. 1 UGB dRGBI 1887/219 idF BGBl I 2015/22.

³⁹⁵ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 431 ff., <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁹⁶ Vgl. EUR-Lex, DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 650/2014, Anhang IV, Teil 4, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0650&from=DE>, Abruf 5.3.2016.

³⁹⁷ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 431 – 434, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

Für jede Risikokategorie muss das Institut seine Risikomanagementziele und Risikopolitik offen legen und unter anderem die Strategien und Verfahren für die Risikosteuerung, die Struktur, Organisation und Befugnisse der Risikomanagement-Funktion, die Art und den Umfang der Risikoberichts und -messsysteme, die Leitlinien für die Risikoabsicherung und Risikominderung, die Verfahren zur Überwachung der Risikoabsicherung und die zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen ausweisen. Zusätzlich muss eine von der Geschäftsführung genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und eine Risikoerklärung das Risikoprofil des Instituts inklusive Kennzahlen und Angaben enthalten, abgegeben werden, die externen Stakeholdern einen angemessenen Überblick über das Risikomanagement gibt. Darüber hinaus hat das Institut Angaben, ob es einen Risikoausschuss gebildet hat, die Anzahl seiner Sitzungen sowie eine Beschreibung des Risiko-Informationsflusses an die Geschäftsleitung, zu veröffentlichen.³⁹⁸

8.3 Explizite Offenlegungsvorschriften für operationelle Risiken

Artikel 446 und Artikel 454 CRR regeln explizit die Offenlegung der OpRisk.^{399, 400} Die Institute haben ihre Ansätze zur Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken offen zu legen. Falls das Institut einen Fortgeschrittenen Ansatz anwendet, muss eine Beschreibung der Methode einschließlich der Erläuterung relevanter in- und externer Faktoren, die vom Messansatz berücksichtigt werden, erfolgen. Verwendet das Institut mehrere Ansätze, sind die Anwendungsbereiche und der Umfang der verschiedenen Methoden anzugeben.⁴⁰¹ Auch eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmethoden zur Minderung des OpRisk sind offen zu legen.⁴⁰²

³⁹⁸ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 435 Nr. 1 – 2, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

³⁹⁹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Artikel 1 Nr. 446, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

⁴⁰⁰ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Artikel 1 Nr. 454, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

⁴⁰¹ Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 446, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

⁴⁰² Vgl. EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABl L 176/2, Art. 454, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>, Abruf 1.3.2015.

9 Basel

9.1 Einführung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) stellt die Basis für die meisten wesentlichen Regulierungsmaßnahmen im Bankensektor der letzten Jahre dar. Auf einer breiten internationalen Ebene werden Problemfelder aufgezeigt, regulative Erfordernisse diskutiert und Standards erarbeitet. Im Wesentlichen lässt sich sagen, dass mittelfristig Standards des BCBS inhaltlich weitgehend in den europäischen bzw. in den österreichischen Rechtsbestand übernommen werden und somit die Lösungskompetenzen auch für Fragestellungen des operationellen Risikos beim BCBS liegen. Schrittweise werden neue Entwicklungen und Erkenntnisse in Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen umgesetzt. In der breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden diese als Basel I, II und III.

Im Folgenden wird die Behandlung des operationellen Risikos durch den BCBS anhand der Entwicklung der wichtigsten Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen aufgezeigt.

9.2 Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der BCBS ist im Rahmen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel (Schweiz) tätig. Seine Beschlüsse besitzen keine Rechtskraft, da der BCBS keine formellen supranationalen Befugnisse hat.⁴⁰³ Seinen Einfluss erlangt der Ausschuss über die Verpflichtung seiner Mitglieder (Aufsichtsbehörden und Zentralbanken von 28 Staaten plus die EU)⁴⁰⁴ an der aktiven Erarbeitung der Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen mitzuwirken, die Standards auf nationaler Ebene innerhalb des vom Ausschuss vorgegebenen Zeitrahmens umzusetzen und sich Prüfungen des BCBS zu unterziehen, die die Wirksamkeit der nationalen Regelungen und Aufsichtspraktiken mit den Standards beurteilen.⁴⁰⁵ Der Ausschuss tagt vierteljährlich, erarbeitet die Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen, setzt Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und temporär Task-Forces ein und führt die Erfolgskontrollen durch. Seine Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Die operative, fachspezifische Arbeit erfolgt weitgehend in den Un-

⁴⁰³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Charta“, S. 1, http://www.bis.org/bcbs/charter_de.pdf, Abruf 18.2.2016.

⁴⁰⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/membership.htm>, Abruf 25.2.2016.

⁴⁰⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Charta“, S. 2, http://www.bis.org/bcbs/charter_de.pdf, Abruf 18.2.2016.

terausschüssen, Arbeitsgruppen und Task-Forces. Kernpunkt der Tätigkeit des BCBS ist die Erarbeitung von Standards für die Regulierung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Diese stellen Mindestanforderungen dar und es steht den Mitgliedern des BCBS frei, strengere Regelungen festzulegen. Es wird von den jeweiligen Gesetzgebern erwartet sie innerhalb des vom Ausschuss vorgegebenen Zeitrahmens in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinien führen die Standards näher aus und ergänzen sie. Praxisempfehlungen beschreiben tatsächlich angewandte Praktiken und sollen das Verständnis der Aufsichts- und Bankpraxis verbessern.

Die Standards werden mit Hilfe öffentlicher, obligatorischer Konsultationsverfahren erarbeitet. Dazu werden vom BCBS grundsätzlich alle Interessensgruppen öffentlich um Stellungnahme gebeten.⁴⁰⁶

9.3 Operationelles Risiko in Basel I

Im Juni 1974 kam es zum spektakulären Zusammenbruch des Kölner Bankhauses Herstatt⁴⁰⁷ und im Oktober des Jahres kollabierte in den USA die renommierte Franklin National Bank, eines der großen und innovativen Finanzinstitute des Landes.⁴⁰⁸ Es bestand die Befürchtung, dass sich die Eigenkapitalausstattung von Banken weltweit nicht auf einem ausreichenden Niveau befindet.⁴⁰⁹ Auch das Fehlen einer effektiven Bankenaufsicht für internationale Bankgeschäfte wurde dabei augenscheinlich.⁴¹⁰ Noch im selben Jahr wurde von den Leitern der Bankenaufsichtsinstanzen der G-10 Staaten (USA, Italien, Japan, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Schweden)⁴¹¹ der BCBS gegründet, um sich dieser Problematik anzunehmen.⁴¹²

Im Dezember 1987 veröffentlichte der BCBS ein Konsultationspapier zur internationalen Angleichung von Vorschriften zur Beaufsichtigung der Kapitalausstattung von international agie-

⁴⁰⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Charta“, S. 3 – 8, http://www.bis.org/bcbs/charter_de.pdf, Abruf 18.2.2016.

⁴⁰⁷ Vgl. Handelsblatt, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken/hintergrund-der-aufstieg-und-fall-des-bankhauses-i-d-herstatt/3111138.html>, Abruf 11.12.2014.

⁴⁰⁸ Vgl. Long Island Business News, <http://libn.com/2003/04/11/1974-franklin-national-bank-goes-underhttp://libn.com/2003/04/11/1974-franklin-national-bank-goes-under/>, Abruf 11.12.2014.

⁴⁰⁹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_node.html#doc2695972bodyText2, Abruf 11.12.2014.

⁴¹⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, http://www.bis.org/about/history_4global.htm, Abruf 11.12.2014.

⁴¹¹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/159963/g-10-staaten>, Abruf 3.1.2015.

⁴¹² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, <https://www.finma.ch/d/finma/internationales/gremien/basel/Seiten/default.aspx>, Abruf 3.1.2015.

renden Banken. Im Juli 1988 wurde unter dem Titel „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ ein von allen G-10 Staaten gebilligter Bericht veröffentlicht (Basel I).⁴¹³ Beabsichtigt war, dass die im Bericht erarbeiteten Konzepte als Mindeststandards möglichst zügig in den G-10 Staaten umgesetzt werden. Auch erging an alle anderen Bankenaufsichtsbehörden weltweit die Einladung ebenfalls die Annahme dieser Konzepte in ihren Bereichen zu fördern.

Es wurden zwei wesentliche Ziele verfolgt. Erstens die internationale Konvergenz der bankenaufsichtlichen Regelungen in Hinblick auf die Stärkung der Bonität der Banken und somit die Stabilisierung des internationalen Bankensystems. Zweitens wollte man Wettbewerbsverzerrungen international tätiger Banken vermindern.⁴¹⁴

Die Banken sollten ihren eingegangenen Risiken, in erster Linie vergebene Kredite, ausreichend Eigenkapital gegenüberstellen, um ein Mindestmaß an Stabilität zu gewährleisten. Als Datum der endgültigen Umsetzung wurde der 31. Dezember 1992 festgesetzt.⁴¹⁵

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wollte damit gezielt auf das aus seiner Sicht wichtigste Risiko, das Kreditrisiko eingehen. Nicht behandelt, jedoch erwähnt werden in Basel I andere Risikoarten wie beispielsweise Anlagerisiko, Zinsänderungsrisiko oder Wechselkursrisiko. Der BCBS begründet dieses Nichteingehen mit dem zu diesem Zeitpunkt zu frühen Stadium für deren Behandlung im Rahmen dieses Konzepts.⁴¹⁶ Basel I unterliegt von 1988 bis April 1998 einer stetigen Aktualisierung, wobei das operationelle Risiko niemals gesondert behandelt wurde und im allgemeinen Geschäftsrisiko enthalten ist.⁴¹⁷ Der Begriff operationelles Risiko wird somit in Basel I nicht erwähnt.

9.4 Operationelles Risiko in Basel II

Die Internationalisierung der Geschäftstätigkeit von Banken und die zunehmende Komplexität von Bankprodukten führten dazu, dass die in Basel I geforderten Kapitalanforderungen nicht

⁴¹³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 07/1988, S. 1, <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf>, Abruf 3.12.2014.

⁴¹⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 07/1988, S. 2, <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf>, Abruf 3.12.2014.

⁴¹⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 07/1988, S. 20 – 21, <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf>, Abruf 3.12.2014.

⁴¹⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 07/1988, S. 11 – 12, <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf>, Abruf 3.12.2014.

⁴¹⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 04/1998, S. 6, <http://www.bis.org/publ/bcbsc111de.pdf>, Abruf 2.12.2014.

mehr den eingegangenen Risiken entsprachen.⁴¹⁸ Auch Ereignisse wie beispielsweise der spektakuläre Zusammenbruch der britischen Barings Bank machten deutlich, dass wesentliche Risiken durch Basel I nicht berücksichtigt wurden. Am 26. Februar 1995 brach das seit über 200 Jahren bestehende Bankhaus zusammen. Der Derivatehändler Nick Leeson stürzte praktisch im Alleingang durch immer riskantere Geschäfte das Bankhaus in den Konkurs. Am Ende beliefen sich die Verluste auf 1,3 Milliarden Pfund, die nicht mehr durch Eigenkapital ausgeglichen werden konnten. Mangelnde bis nicht vorhandene Risikokontrolle, nicht funktionierende interne und externe Kontrollen ermöglichten Nick Leeson dermaßen weitreichende und teilweise auch kriminelle Handlungsweisen.⁴¹⁹ Das Nicht-Management von operationellem Risiko war somit der Hauptgrund für den Zusammenbruch. Die Pleite der Barings Bank war so bedeutend, dass sie selbst von der Bank für internationalen Zahlungsausgleich als eines der 13 wichtigsten Ereignisse des Jahres 1995 angesehen wird.⁴²⁰

Die Untergruppe für Risikomanagement (RMG) des BCBS begann sich mit dem Management des OpRisk zu beschäftigen und veröffentlichte im September 1998 ein Papier mit dem Titel „Management des Betriebsrisikos“.⁴²¹ Als die bedeutendsten Betriebsrisiken (der Begriff operationelles Risiko wurde in den deutschen Übersetzungen noch nicht verwendet) werden darin das Versagen der internen Kontrollsysteme, das Versagen der Führungsstrukturen, betrügerisches oder fehlerhaftes Verhalten, das Überschreiten von Befugnissen durch Mitarbeiter sowie erhebliche Probleme im Bereich der Informationsverarbeitungssysteme oder auch Katastrophen wie z.B. größere Brände genannt. Als Vorarbeit zu diesem Papier wurden rund 30 größere Banken aus den verschiedensten Mitgliedsländern zum Management ihres Betriebsrisikos befragt.⁴²² Da es noch keine allgemein anerkannte Definition für das Betriebsrisiko gab, wurde von vielen Banken alles als Betriebsrisiko verstanden was nicht Kredit- oder Marktrisiken darstellte. Es war in allen befragten Banken das Bewusstsein vorhanden, dass Betriebsrisiko zum Entstehen von Markt- oder Kreditrisiken führen kann.⁴²³ Die Befragung zeigte auch, dass in den Geschäftsleitungen ein verstärktes Bewusstsein für das Betriebsrisiko als eigener Risikobereich zu beobach-

⁴¹⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html>, Abruf 29.11.2014

⁴¹⁹ Vgl. Süddeutsche Zeitung, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bankrott-der-barings-bank-ueber-die-peinlichste-zeit-von-nick-leeson-1.1644825>, Abruf 28.11.2014.

⁴²⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/about/chronology/1990-1999.htm>, Abruf 28.11.2014.

⁴²¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/publ/bcbs42.htm>, Abruf 29.11.2014.

⁴²² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Management des Betriebsrisikos“, 6/1998, S. 1, <http://www.bis.org/publ/bcbs42de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴²³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Management des Betriebsrisikos“, 6/1998, S. 5, <http://www.bis.org/publ/bcbs42de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

ten war. Einige der befragten Banken entwickelten bereits genauere Verfahren zur Eigenkapitalunterlegung von Betriebsrisiken.⁴²⁴ Zur Begrenzung und Steuerung ihres Betriebsrisiko waren für alle Banken die interne Kontrolle und Revision die wichtigsten Instrumente.⁴²⁵

Im Juni 1999 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sein erstes Konsultationspapier (CP1) zu Basel II unter dem Titel „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“.⁴²⁶ Neben den Zielen von Basel I werden weiters das Ziel der umfassenden Behandlung der Risiken und die Ausweitung des Normadressatenkreises über international tätige Banken hinaus postuliert. Dazu wurde vom BCBS ein drei Säulenmodell aus erstens den aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen, zweitens der aufsichtsbehördlichen Überprüfung der Eigenkapitalausstattung und der Bemessungsverfahren sowie drittens der verstärkten Marktdisziplin d.h. der Offenlegung der Kapitalstruktur entwickelt.⁴²⁷

Der Ausschuss forderte Eigenkapitalanforderungen sowohl für das Betriebsrisiko als auch für sonstige Risiken.⁴²⁸ Es soll damit explizit Eigenkapital für das Betriebsrisiko hinterlegt werden, während durch die in Basel I vorgesehene Mindesteigenkapitalquote implizit diese Risiken abgedeckt wurden.⁴²⁹ Der BCBS fordert die Banken zur Entwicklung analytischer Methoden zur Quantifizierung der Eigenkapitalanforderungen auf. Vom BCBS wurden den Aufsichtsbehörden und Banken mehrere Ansätze zur Eigenkapitalbemessung zur Stellungnahme vorgeschlagen.⁴³⁰ Der Grundstein für die Erfassung des operationellen Risikos als eigenständige Risikoart war gelegt und ein Rahmen für eine breite Diskussion geschaffen.⁴³¹ Begleitend dazu führte der BCBS eine Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study 1 – QIS 1) durch.⁴³²

⁴²⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Management des Betriebsrisikos“, 6/1998, S. 2 – 4, <http://www.bis.org/publ/bcbs42de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴²⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Management des Betriebsrisikos“, 6/1998, S. 5 – 9, <http://www.bis.org/publ/bcbs42de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴²⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/publ/bcbs50.htm>, Abruf 30.11.2014.

⁴²⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999, S. 1 – 2, <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴²⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999, S. 12, <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴²⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999, S. 5, <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf>, Abruf 29.11.2014.

⁴³⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999, Anhang 2, S. 46 – 47, <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf>, Abruf 29.11.14

⁴³¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999, S. 17, <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf>, Abruf 29.11.14.

⁴³² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Results of the Second Quantitative Impact Study“, 11/2001, S. 1, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qis2summary.pdf>, Abruf 5.12.2014.

Nach Einarbeitung dieser Stellungnahmen veröffentlichte der Basler Ausschuss im Jänner 2001 das zweite Konsultationspapier (CP2).⁴³³ Dieses Papier mit dem Titel „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“ unterschied sich schon rein quantitativ vom CP1 durch den beinahe dreifachen Seitenumfang. War das erste Konsultationspapier in vielen Punkten noch sehr offen gehalten, so wurden jetzt sehr präzisierte Vorstellungen und Richtlinien dargelegt. Auch wird in der deutschen Übersetzung erstmals der Begriff des operationellen Risikos eingeführt. Wie stark der Stellenwert des operationellen Risikos gestiegen war, lässt sich auch daran erkennen, dass im Teil 2, „Die Erste Säule – Mindestkapitalanforderungen“, dem operationellen Risiko ein eigenes Kapitel, und im Teil 4, „Die Dritte Säule – Marktdisziplin“, nochmals ein Unterkapitel zur Offenlegung des operationellen Risikos eingeräumt wurde.⁴³⁴

Erstmals erfolgt durch den BCBS eine Definition des operationellen Risikos. In dieser Definition war das rechtliche Risiko inkludiert, das strategische und das Reputationsrisiko wurden jedoch nicht explizit erfasst.

Der BCBS erarbeitete im zweiten Konsultationspapier drei Methoden für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen, den Basisindikatoransatz, den Standardansatz und den internen Bemessungsansatz.⁴³⁵ Für die sachgerechte Steuerung des operationellen Risikos verweist er auf das zukünftige Papier „Operational Risk Sound Practices“, dass im Jänner 2001 noch in Bearbeitung war.⁴³⁶

9.4.1 Basisindikatoransatz

Die Banken müssen keine Kriterien erfüllen, um diesen Ansatz anwenden zu dürfen, und somit stellt dieser Ansatz die Minimalvariante dar. Für die Berechnung der notwendigen Eigenkapital-

⁴³³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/press/p010116.htm>, Abruf 28.11.2014.

⁴³⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 103, S. 144, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressemitteilungen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁴³⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 103, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressemitteilungen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁴³⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 106, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressemitteilungen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

unterlegung wird nur ein Prozentsatz (Alpha) eines einzigen Risikoindikators in Erwägung gezogen. Der BCBS schlug dafür den Bruttoertrag der Bank vor.⁴³⁷

9.4.2 Standardansatz

Schon in der ersten Fassung mussten Banken Voraussetzungen erfüllen wie ein wirksames Risikomanagement und eine effektive Risikokontrolle, insbesondere im Bereich der Messung und Validierung ihres OpRisk, um den Standardansatz (TSA) verwenden zu dürfen. Ein Risikomeldesystem zum systematischen Erfassen aller Daten über OpRisk-Vorfälle, das nach Geschäftsfeldern differenziert, war ebenfalls Voraussetzung. Die Einordnung dieser Geschäftsfelder und Tätigkeiten hatte in einer durch den BCBS vorgegebenen Form zu erfolgen. Zu den qualitativen Voraussetzungen eines wirksamen Risikomanagements gehörten schon unabhängige Management- und Kontrollverfahren und der Einsatz eines Risikomeldewesens, in das die Geschäftsleitung aktiv einzubeziehen war. Das Management- und Kontrollverfahren umfasste die Planung, die Umsetzung, die Prüfung und Kontrolle und die Dokumentation der für das OpRisk vorgesehenen Messkonzepte. Die Kontrolle umfasst sowohl den methodischen Aufbau als auch die inhaltliche Richtigkeit der Datenerfassung. Zur Überprüfung war die Interne Revision vorgesehen.⁴³⁸

Für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung teilte der BCBS die Bankaktivitäten in drei Geschäftsbereiche (Investment Banking, Banking, Sonstiges) und diese wiederum in sieben Geschäftsfelder. Jedem Geschäftsfeld wurde ein Indikator (Bruttoerträge, Bilanzsumme, Durchsatz an Zahlungen, Verwaltetes Vermögen), der das monetäre Volumen und einen jeweiligen Kapitalfaktor (Beta), der einem Prozentsatz entspricht, zugewiesen. Beta sollte von der nationalen Aufsichtsbehörde festgelegt werden und näherungsweise einen Multiplikator angeben, der die branchenüblichen OpRisk in diesem Geschäftsfeld widerspiegeln sollte.⁴³⁹

⁴³⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 104, 106, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁴³⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 107, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁴³⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 104 – S 106, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

9.4.3 Interner Bemessungsansatz

Mit dem Interner Bemessungsansatz (IBA) wollte der BCBS beispielhaft einen fortgeschrittenen Ansatz schaffen. Dafür galten zusätzliche Anforderungen für die Institute. Beispielsweise mussten die internen Messmethoden zur Erfassung der OpRisk uneingeschränkt im Tagesgeschäft integriert sein oder die Verpflichtung diese Daten bzw. Kennzahlen in Risiko- und Managementberichten verwendet werden. Die technischen Systeme sollten die gesamten Verlustdaten einer Bank zentral zusammenführen. Damit sollte eine Klassifizierung nach Art und Schwere der banktypischen Schadensfälle ermöglicht werden. Auch die Verwendung externer Verlustdatenbanken wurde unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards vorgesehen. Um Klassifikationen in der Verlustdatenbank vornehmen zu können, müssen Kriterien zur Zuordnung von Schadensfällen zu bestimmten Geschäftsfeldern und eine Differenzierung in unterschiedliche Risikoklassen erstellt werden. Dieses Verfahren muss auch auf relevante historische Schadensfälle anwendbar sein. Die Geschäftsführung ist in diesen Prozess explizit einzubinden. Der IBA beruhte auf einem System aus von der Aufsichtsbehörde festgelegten Gefährdungsindikatoren für alle Geschäftsfelder (gleich wie bei TSA), Schadensfallwahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen (errechnet von den Instituten) auf Grundlage der Verlustdatenbank. Durch Multiplikation dieser Größen mittels des aufsichtsrechtlichen Faktors Gamma ergibt sich für den Geschäftsbereich das zu unterlegende Eigenkapital.⁴⁴⁰ Ziel des BCBS war es, langfristig eine kontinuierliche Verbesserung der von Banken verwendeten Ansätze in Richtung IBA zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt war schon vorgesehen, dass es nicht erlaubt ist, zu einem einfacheren Ansatz zurückzukehren.

Darüber hinaus bestand seitens des Ausschusses die Absicht, den Banken eigene Verlustverteilungen, Geschäftsfelder und Risikotypen, also einen eigenen Verlustverteilungsansatz, zu erlauben.⁴⁴¹

Zeitgleich mit dem zweiten Konsultationspapier brachte der BCSB Begleitdokumente heraus. Die Dokumente „Consultative Document Operational Risk“ und „Consultative Document Pillar

⁴⁴⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 105 – S. 106, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressemitteilungen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

⁴⁴¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, „Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, 01/2001, S. 103, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressemitteilungen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf 14.11.2014.

3 (Market Discipline)“ waren entweder ganz oder wesentlich dem operationellen Risiko gewidmet.⁴⁴²

Der BCBS, insbesondere die Untergruppe für Risikomanagement, pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit verschiedensten internationalen Organisationen wie beispielsweise der ISDA (International Swaps and Derivatives Association)⁴⁴³, dem IIF (The Institute of International Finance)⁴⁴⁴, die EBF (European Banking Federation)⁴⁴⁵ oder der ITWGOR (Industry Technical Working Group on Operational Risk)⁴⁴⁶, um ein praxisorientiertes, risikosensibles Rahmenwerk für die Behandlung der OpRisk im Bankensektor zu schaffen. Da zu diesem Zeitpunkt die Bankenindustrie noch wenig Erfahrung mit der Eigenkapitalunterlegung für operationelles Risiko bzw. dem Management von operationellem Risiko hatte, forderte der Ausschuss im Dokument „Consultative Document Operational Risk“ den Bankensektor dazu auf, eine zentrale Datenbank zur Erfassung von durch operationelles Risiko verursachten Verlusten gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben, und dafür einheitliche Verlustarten, Risikoklassen und Geschäftsfelder zu definieren, um die Datenbasis zur Kalibrierung der verschiedenen Ansätze zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu schaffen.⁴⁴⁷

9.4.4 Grundlagen zur Methodik des Basisindikator-, Standardansatzes und IBA

Im Jänner 2001 war dem BCBS nur eine kleine Stichprobe von qualitativ und methodisch ausreichenden Verlustdaten zugänglich, die von einigen Banken erfasst und zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten zeigten, dass die meisten Banken von 15 – 25% ökonomischer Eigenkapitalunterlegung, also dem Kapital, das sie selbst als notwendig erachten⁴⁴⁸, um ihre operationellen Risiken auszugleichen, ausgingen.⁴⁴⁹ Der Ausschuss nahm für die Bestimmung des Multiplikati-

⁴⁴² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/bcbsep2.htm>, Abruf 10.1.2015

⁴⁴³ Die ISDA hat über 800 Mitglieder in 67 Staaten. Die Bandbreite der Mitglieder erstreckt sich von Banken, Versicherungen, Investment Managern, Energie- und Rohstoffhändlern über Regierungsorganisationen, supranationale Einrichtungen bis hin zu Börsenunternehmen sowie Wirtschaftsprüfungs- und Anwaltskanzleien. Erklärtes Ziel der ISDA ist die Reduktion von Kredit- und Rechtsrisiken und die Förderung eines robusten und stabilen Finanzmarktes.

⁴⁴⁴ Der IIF ist die weltweit führende Vereinigung von Finanzinstitutionen wie Banken, Versicherungen, Pensionsfonds, Zentralbanken, Entwicklungsbanken, mit annähernd 500 Mitgliedern aus 70 Ländern.

⁴⁴⁵ Die EBF ist der Dachverband von 32 nationalen Bankenvereinigungen Europas, die zusammen rund 4.500 Banken repräsentieren. Sie sieht sich als die Stimme des europäischen Bankensektors.

⁴⁴⁶ Die ITWGOR ist eine Gruppe von 10 international tätigen Banken, die sich intensiv mit der Ausarbeitung von internen Ansätzen zur Behandlung von operationellen Risiken beschäftigt.

⁴⁴⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 5, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

⁴⁴⁸ Vgl. Wirtschaftslexikon.co, <http://www.wirtschaftslexikon.co/d/oekonomisches-bankeigenkapital/oekonomisches-bankeigenkapital.htm>, Abruf 30.1.2015.

⁴⁴⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 18, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

onsfaktors Alpha den Durchschnitt und legte die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (Minimum Regulatory Capital, MRC) vorläufig bei 20% fest.⁴⁵⁰ Auch für eine präzise Bestimmung der für den TSA notwendigen aufsichtsrechtlichen Multiplikatoren Beta für jedes Geschäftsfeld war die Datenlage unzureichend, so dass hier ebenfalls nur Ansätze in Form von Bandbreiten bzw. Größenordnungen erarbeitet werden konnten. Es lagen nur Daten von insgesamt 23 internationalen Banken vor. Der BCBS erwartete durch das CP2 auch einen erheblichen Informationsinput zur Kalibrierung der β -Faktoren.⁴⁵¹

Da die bestehenden Daten schon für den Standardansatz nicht ausreichend waren, war für den Internen Bemessungsansatz zu diesem Zeitpunkt an eine Kalibrierung nicht zu denken. Vielmehr wollte der Ausschuss diese Methode vorstellen und die Bankenindustrie motivieren verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen.⁴⁵²

9.4.5 Verlustverteilungsansatz (Loss Distribution Approach)

Mit dem Konzept des Verlustverteilungsansatz (LDA) stellte der Ausschuss einen weiteren fortgeschrittenen Messansatz (AMA) neben dem IBA zur Diskussion. Grundlage für den LDA ist die Verlustverteilungsfunktion jeder Geschäftsfelder-/Schadensartkombination auf Grundlage der bankinternen Daten über die Auswirkung und Frequenz der einzelnen Verlustereignisse. Mit Hilfe dieser Funktion errechnen die Banken ihren Eigenkapitalbedarf zur Deckung der operationellen Risiken mittels eines einfachen Value at Risk Verfahrens. Der LDA hat gegenüber dem IBA den Vorteil einer höheren Risikosensitivität. Auch wird UL nicht über den Umweg der Beziehung UL zu EL gemessen, sondern ergibt sich direkt aus der Verlustverteilungsfunktion. Darüber hinaus entfällt beim Verlustverteilungsansatz Gamma somit die Notwendigkeit der Aufsichtsinstanz diesen Faktor zu kalibrieren. Dem BCBS war es zu diesem Zeitpunkt durchaus bewusst, dass die Grundlagen für diese fortgeschrittenen Ansätze erst von der Industrie in den kommenden Jahren entwickelt werden mussten und zu einem viel späteren Zeitpunkt in das Regelwerk als Standard Eingang finden.⁴⁵³

⁴⁵⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 5, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

⁴⁵¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 21, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

⁴⁵² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 8, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

⁴⁵³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 26, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

Kurze Erwähnung finden im Begleitdokument zum CP2 noch die Punkte Outsourcing von Geschäftsbereichen und der Risikotransfer durch Versicherungen gegen Schäden, die durch schlagend werdende operationelle Risiken verursacht werden.⁴⁵⁴

Im Begleitdokument „Consultative Document Pillar 3 (Market Discipline)“ werden vom Basler Ausschuss erste qualitative Anforderungen zur Offenlegung operationeller Risiken präzisiert. Die geforderten qualitativen Anforderungen sind die Offenlegung des verwendeten Ansatzes bzw. der verwendeten Ansätze sowie als Rahmenwerk, Informationen zu verwendeten Messmethoden, die im Unternehmen verfolgte Risikopolitik, die organisatorischen Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten, aber auch welche Methoden zur Minimierung von Verlusten im Rahmen eines Risikomanagement eingesetzt werden. Bezüglich der quantitativen Anforderungen blieb der BCBS in diesem Paper noch sehr unbestimmt.⁴⁵⁵

Der Ausschuss führte im April und im November 2001 zwei große Auswirkungsstudien (QIS 2 und QIS 2.5) durch, um die Auswirkungen des zweiten Konsultationspapiers auf die Bankenindustrie zu erheben. Um ein möglichst breites Spektrum an Daten zu erhalten, sollten auch Banken über die G-10 Staaten hinaus daran teilnehmen.⁴⁵⁶ In der QIS 2 wurden Daten zum operationellen Risiko für die letzten drei Jahre abgefragt. Um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten und im Bewusstsein der bis zu diesem Zeitpunkt mangelhaften Datenerfassung war es vom Ausschuss durchaus erwünscht, dass auch Schätzungen abgegeben werden durften.⁴⁵⁷ Mit diesen Auswirkungsstudien, und dabei insbesondere wieder mit der zweiten Tranche von QIS 2, die sich speziell auf das operationelle Risiko konzentrierte, sollte die Grundlage geschaffen werden, um alle notwendigen Kalibrierungen mit der nötigen Genauigkeit und Zuverlässigkeit durchführen zu können. Ein weiteres Ziel war es, der Bankenindustrie den Weg der zukünftigen Regelungen für Basel II klar aufzuzeigen, und sie dazu zu bewegen, OpRisk-Verluste in Verlustdatenbanken in einer bestimmten Qualität zu sammeln bzw. erstmals Verlustdatenbanken einzuführen.⁴⁵⁸

Im September 2001 wurde von der RMG ein weiteres Papier speziell zur Diskussion des operationellen Risikos herausgegeben. Mit dem BCBS Working Papers No 8, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, wurde der Dialog mit der Bankenindustrie weiter

⁴⁵⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001, S. 15 – 16, <http://www.bis.org/publ/bcbzca07.pdf>, Abruf 2.12.2014.

⁴⁵⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Consultative Document Pillar 3 (Market Discipline)“, 01/2001, S. 51 – 52, <http://www.bis.org/publ/bcbzca10.pdf>, Abruf 2.12.2015.

⁴⁵⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qishist.htm>, Abruf 4.12.2014

⁴⁵⁷ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision, „Quantitative Impact Study (QIS), QIS Questionnaire“, 4/2001, S. 4, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qisquest.pdf>, Abruf 5.12.2014.

⁴⁵⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qisoprisk.htm>, Abruf 4.12.2014.

intensiviert.⁴⁵⁹ Die Verwendung hochautomatisierter Technologien, die größere Bedeutung von Onlinebanking, Großfusionen und Übernahmen stellen eine steigende Herausforderung für die Systeme, insbesondere der IT, von Banken dar. Auch Tendenzen großer Unternehmen zum Outsourcing und die verstärkte Verwendung von Finanzinstrumenten, die ihrerseits das Kredit- und Marktrisiko vermindern, erhöhen das operationelle Risiko weiter.⁴⁶⁰

An der Auswirkungsstudie QIS 2 nahmen mehr als 140 Banken aus 24 Ländern teil und versetzten die RMG in die Lage, ihre Vorschläge weiter zu entwickeln und ihre bisherigen Ansätze zu kalibrieren. Unter den teilnehmenden Banken befanden sich 57 große, international tätige Banken (Typ-1 Banken) und mehr als 80 kleinere Institute (Typ-2 Banken).⁴⁶¹

Diese Rückmeldungen der Bankenindustrie führten im Wesentlichen zu vier Anpassungen. Erstens, der Verfeinerung der Definition des operationellen Risikos zu seiner aktuellen Form.⁴⁶² Zweitens, die Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Messansätze. Die sich beschleunigende Entwicklung im Bestreben der Banken geeignete Messansätze zu evaluieren führte dazu, dass bereits alternative Ansätze zum IBA von der Bankenindustrie entwickelt wurden. Der BCBS trug dem Rechnung, indem er das Konzept des IBA als exklusiven dritten Ansatz zugunsten der Idee weiterer fortgeschrittener Messansätze öffnete. Der Ausschuss hatte großes Interesse die Innovationskraft der Bankenindustrie zu fördern mit dem Ziel, dass eine kritische Masse an Banken mittelfristig ein Spektrum an effizienten und praxisorientierten Messmethoden etabliert.⁴⁶³

Drittens, die Verringerung der Kapitalanforderung für operationelle Risiken. Wurde bisher davon ausgegangen, dass für die Abdeckung der OpRisk 20 % aufsichtsrechtliche Mindesteigenkapitalanforderung zu unterlegen sind, so zeigten die Daten von QIS 2, dass dieser Prozentsatz zu hoch angesetzt wurde, und der Wert im Bereich von 12 % liegen sollte. Diese Veränderung hat maßgeblichen Einfluss auf die Berechnung von Alpha für den Basisindikatoransatz als auch für die Berechnungen der einzelnen Beta-Faktoren des Standardansatzes. Die Verwendung eines AMA mit einer MRC-Untergrenze von 75 % des TSA ermöglicht somit den Banken ein MRC von 9 % als aufsichtsrechtliches Minimum zu halten. Damit sollten die Banken ermutigt werden,

⁴⁵⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.htm, Abruf 5.12.2014.

⁴⁶⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 1, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 24, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 2, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 5 – 6, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

diese fortgeschrittenen Ansätze zu implementieren.⁴⁶⁴ Diese Bottom-up-Bewertung ermöglichte eine sensitive und individuelle Bewertung der OpRisk, da alle Werte aus den Instituten selbst stammen und keine Faktoren aus branchenspezifischen Metadaten von den Aufsichtsinstanzen generiert werden müssen.

Viertens, die Rolle von Versicherungen als Risikosteuerungsinstrument. Die Reaktionen der Finanzbranche auf das CP2 ergaben, dass Versicherungsprodukte eine wichtige Rolle zum Schutz vor Verlusten, verursacht durch operationelles Risiko, spielen und durch die Basel II Regelungen als Minderungsfaktor für das notwendige MRC anerkannt werden sollten, wie beispielsweise Vertrauensschadenversicherungen⁴⁶⁵, die zur Risikosteuerung traditionell verwendet und neue Versicherungsprodukte zur Absicherung von OpRisk, die laufend entwickelt werden. Die RMG war jedoch der Ansicht, dass eine Anrechnung von Versicherungen nur für Banken gerechtfertigt ist, die ihr Risiko unter Verwendung eines AMA ermitteln, womit der BCBS einen weiteren Anreiz zur Verwendung von fortgeschrittenen Messansätzen gab.

Auch der Standardansatz erfuhr Veränderungen. Das Geschäftsfeld Agenturleistungen und Verwahrung wurde als achtes Geschäftsfeld von der RMG definiert und als Indikator wurden einheitlich die Bruttoeinnahmen bestimmt.⁴⁶⁶

Durch QIS 2 war es der RMG erstmals möglich 16 qualitative Kriterien zu definieren, die für die Verwendung fortgeschrittener Messansätze erfüllt werden müssen.⁴⁶⁷ Beispielsweise musste nachgewiesen werden, dass die Risikomessmethode das Risiko für mindestens ein Jahr mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % widerspiegelt. Auch musste die Informationsinfrastruktur der Bank in der Lage sein, inklusive aller Subsysteme, alle operationellen Risiken zu identifizieren und in der Verlustdatenbank umfassend zu erfassen, um daraus geeignete Analysen zu erstellen.⁴⁶⁸ Selbst entwickelte fortgeschrittene Messansätze dürfen für die Bestimmung des MRC nur verwendet werden, wenn eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verlustdatenreihe von

⁴⁶⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 4, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶⁵ Die Vertrauensschadenversicherung ist ein Versicherungsprodukt zum Schutz gegen Vermögensschäden die von Vertrauenspersonen durch unerlaubte Handlungen, wie z.B. Betrug, Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Urkundenfälschung, durch fahrlässige Handlungen oder ohne Verschulden der Vertrauenspersonen entstehen; z.B. durch unmittelbare Eingriffe von Dritten in Form von Raub oder Erpressung. Vertrauenspersonen sind: Sämtliche Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, einschließlich Aushilfen, Zeitarbeitskräften und Praktikanten. Auch die Geschäftsführung sowie Aufsichtsräte fallen darunter.

⁴⁶⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 7, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 18, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁶⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 18, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

mindestens fünf Jahren verfügbar ist. Im Bewusstsein der mangelhaften Datenlage vieler Banken erwog der BCBS eine Übergangsfrist, in der eine Verlustdatenreihe von drei Jahren ausreichte. Mit diesen Regeln wurde für die Bankenindustrie ein Rahmen geschaffen, innerhalb dem neue fortgeschrittene Messansätze entwickelt bzw. schon vorhandene weiterentwickelt werden konnten.

Durch die von den Banken zur Verfügung gestellten Daten aus QIS 2 konnte die RMG eine erste Kalibrierung des BIA vornehmen. Die Datenlage ergab für α einen Bereich zwischen 0,17 und 0,2.⁴⁶⁹ Da die Datenbasis noch etwas unzureichend war, wurde vom BCBS erwartet, dass sich in weiterer Folge eine stärkere Differenzierung der einzelnen Beta-Werte ergeben würde.⁴⁷⁰

Im Papier, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, fordert die RMG gegenüber dem Begleitdokument zum CP2, „Consultative Document Pillar 3 (Market Discipline)“, erstmals die Offenlegung der Beschreibung des verwendeten AMA und als quantitatives Kriterium den Ausweis der durch das OpRisk verursachten Kosten je Geschäftsfeld.⁴⁷¹

Schon im Dezember 2001 veröffentlichte die Risiko Management Group ihr nächstes Papier in Form eines Konsultationspapiers von Praxisempfehlungen die ausschließlich das operationelle Risiko behandeln.⁴⁷² Das Konsultationspapier, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, stellt Leitsätze für ein Rahmenwerk zum effektiven Management der OpRisk international tätiger Banken und deren effiziente Beaufsichtigung auf.⁴⁷³

Das operationelle Risiko wurde als so bedeutend erkannt, dass es aus dem sonstigen Risiko herausgenommen und dem Kredit- und Marktrisiko formal gleichgestellt wurde. Auch eine Reihe von neuen OpRisk rückten verstärkt in den Fokus. Gefahren durch hoch automatisierte Abläufe, E-Commerce (Betrug und Sicherheitsfragen), Großfusionen und Übernahmen, sich ausdehnende, großvolumige Geschäftsaktivitäten, Risikominderungstechniken und verstärktes Outsourcing werden von der RMG thematisiert. In der Praxis wurden zunehmend eigene organisatorische

⁴⁶⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 26 – 28, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁷⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 29, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁷¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001, S. 13, http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf, Abruf 6.12.2014.

⁴⁷² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001, <http://www.bis.org/publ/bcbs86.htm>, Abruf 10.12.2014.

⁴⁷³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001, <http://www.bis.org/publ/bcbs86.pdf>, Abruf 10.12.2014.

Strukturen für die Bewältigung der OpRisk neben der Internen Revision geschaffen und auch die Entwicklung der AMA kam deutlich voran.⁴⁷⁴

Die RMG verfasste dazu zehn Prinzipien zur Entwicklung eines angemessenen Risiko Management Umfeldes. In den ersten drei Prinzipien wird die Rolle des Aufsichtsrates und des Vorstandes festgelegt.⁴⁷⁵ Darin wird deren Verantwortung für eine dem Institut angemessene OpRisk-Strategie und deren konsequente Umsetzung durch die Entwicklung von internen Richtlinien und Verfahren für alle Produkte, Aktivitäten, Prozesse und Systeme des Unternehmens inklusive einer effizienten Berichterstattung und OpRisk-Kommunikation gefordert.

Die Prinzipien 4 bis 7 befassen sich mit der Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung der OpRisk. Es sollten alle Arten von Risiken vollständig identifiziert und angemessene Bewertungsverfahren, auch für neue Produkte zur Messung etabliert werden. Die Banken sollten in allen großen Geschäftsfeldern für kontinuierliche Überwachungssysteme auf Basis von internen Richtlinien zur OpRisk Minderungsstrategien schaffen. Das 8. und 9. Prinzip definieren jeweils die Rolle der Aufsichtsbehörden. Deren Aufgabe ist es, die oben genannten Grundsätze einzufordern und sicherzustellen, dass die Überwachung und Steuerung der operationellen Risiken Teil eines Gesamtkonzepts für das Risikomanagement sind. Prinzip Nummer 10 fordert eine ausreichende Offenlegung, um Stakeholdern die Beurteilung der Qualität des operationellen Risikomanagements zu ermöglichen.⁴⁷⁶

Für sehr große und komplexe Banken, insbesondere wenn sie einen AMA verwenden, wurde im zweiten Teil des Dokuments ein umfangreiches OpRisk Management-Programm gefordert, wie es bereits von einigen führenden Instituten entwickelt wurde. Auch wurde von manchen Instituten bereits erkannt, dass OpRisk die zweitgrößte Risikokategorie darstellte. Manche Institute verfügten bereits über eine OpRisk Management-Funktion und einen CRO mit direkter Berichtslinie zum Vorstand.⁴⁷⁷ Dieses Papier wurde noch stark von Informationsdefiziten in Bezug auf

⁴⁷⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001, S. 1 – 2, <http://www.bis.org/publ/bcbs86.pdf>, Abruf 10.12.2014.

⁴⁷⁵ Da die Führungsstrukturen in Banken international sehr unterschiedlich sind, geht die RMG von der Struktur eines Board of Directors (Verwaltungsrat) und dem Senior Management (Exekutivorgan) in seinen Ausführungen aus. Das Board of Directors ist im kontinentaleuropäischen System mit dem Aufsichtsrat – das Senior Management mit dem Vorstand vergleichbar.

⁴⁷⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001, S. 4 – 5, <http://www.bis.org/publ/bcbs86.pdf>, Abruf 10.12.2014.

⁴⁷⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001, S. 12 – 13, <http://www.bis.org/publ/bcbs86.pdf>, Abruf 10.12.2014.

Datenlagen und Vorgehensweisen zu vielen OpRisk relevanten Fragestellungen geprägt. Im Juli 2002 veröffentlichte die RMG ein zweites überarbeitetes Konsultationspapier.⁴⁷⁸

Der Ausschuss führte zwischen Juni 2002 und März 2003 eine überarbeitete Studie von QIS 2 mit dem Titel „The 2002 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“ durch. Ziel war insbesondere detailliertere Daten für den AMA zu sammeln.⁴⁷⁹ Die Datenlage verbesserte sich deutlich, da mit 89 Instituten fast dreimal so viele Banken teilnahmen wie an QIS 2.⁴⁸⁰

Im Oktober 2002 erfolgte eine weitere umfangreiche Auswirkungsstudie, QIS 3. Die Studie konzentrierte sich auf die Auswirkungen der Basel II Vorschläge für Mindestkapitalanforderungen,⁴⁸¹ enthielt aber auch Fragestellungen zum OpRisk. Auch wurde das top down Konzept des IBA zugunsten des bottom up Konzeptes der AMA aufgegeben.⁴⁸² QIS 3 stellte einen bedeutenden Schritt zur Entwicklung des Basel II Rahmenwerkes dar.

Im Februar 2003 veröffentlichte der Ausschuss das finale „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“.⁴⁸³ Der BCBS konnte jetzt auf eine stark verbesserte Datenlage zurückgreifen, was zu einer Komprimierung, Verbesserung und Präzisierung führte. So wurde die Trennung von interner Revision und OpRisk-Management vollzogen, die regelmäßige Information der Geschäftsleitung über relevante Informationen zum proaktiven OpRisk-Management gefordert und die Institute mussten über Notfallpläne und Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeit und zur Schadensbegrenzung bei schwerwiegenden Geschäftsunterbrechungen verfügen.⁴⁸⁴ Grundlagen sind eine von den obersten Organen schriftlich festzulegende Risikostrategie und die Überwachung von Aufgabentrennung, die Einhaltung von Limiten und von Schwellenwerten durch eine OpRisk Management-Funktion. Auch OpRisk-Versicherungen und Outsourcing sollten auf ihren inhärenten OpRisk-Gehalt hinterfragt werden. Die Verantwortlichkeit der obersten Geschäftsorgane wird explizit gefordert. Auch erkannte der

⁴⁷⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 7/2002, <http://www.bis.org/publ/bcbs91.pdf>, Abruf 10.12.2014.

⁴⁷⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/qis/oprdata.htm>, Abruf 10.2.2016

⁴⁸⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „The 2002 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“, S. 1, <http://www.bis.org/bcbs/qis/ldce2002.pdf>, Abruf 10.2.2016.

⁴⁸¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/bcbs/qis/overview.htm>, Abruf 10.2.2016

⁴⁸² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Quantitative Impact Study 3 Instructions“, S. 39 – 41, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qis3inst.pdf>, Abruf 10.2.2016.

⁴⁸³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003, <http://www.bis.org/publ/bcbs96.pdf>, Abruf 27.2.2016.

⁴⁸⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003, S. 4, <http://www.bis.org/publ/bcbs96.pdf>, Abruf 27.2.2016.

BCBS die zunehmende Bedeutung der Einbeziehung von Schäden am rechten Rand der OpRisk Verteilung (Tail) für ein verlässliches Risikomanagement.⁴⁸⁵

Ab Jänner 2004 wurden in „Principles for the home-host recognition of AMA operational risk capital“ Regeln für die grenzüberschreitende Anwendung des AMA vom BCBS zur Diskussion gestellt.⁴⁸⁶

Das Rahmendokument „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“ (Basel II) wurde im Juni 2004 veröffentlicht.⁴⁸⁷ Die bisherigen Erkenntnisse über OpRisk des BCBS sind nun in Basel II integrativer Bestandteil der Eigenkapitalvorschriften und werden in Säule 1 „Mindestkapitalanforderungen“ (Teil 2, V), in Säule 2 „Aufsichtliches Überprüfungsverfahren“ (Teil 3, III, C) und in Säule 3 „Marktdisziplin“ (Teil 4, II) abgebildet.⁴⁸⁸ Dem BIA wird ein Alpha-Wert von 15 %⁴⁸⁹ und für den TSA Beta-Werte von 12 – 15 % des Bruttobetrages⁴⁹⁰ vom Ausschuss zugewiesen, doch weist der BCBS auf die mögliche Notwendigkeit weiterer Kalibrierungen hin.⁴⁹¹ Auch bezüglich des AMA findet sich, trotz inzwischen weit fortgeschrittener Erkenntnis- und Regelungstiefe, noch der Hinweis auf die nicht abgeschlossene Entwicklung dieser Ansätze.⁴⁹²

In Säule 3 werden neben den allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten für OpRisk (Strategien und Prozesse, Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion, Art und Umfang der Risikomeldungen, Grundsätze der Absicherungs- und Risikominderungsstrategien und

⁴⁸⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003, S. 10 - 11, <http://www.bis.org/publ/bcbs96.pdf>, Abruf 27.2.2016.

⁴⁸⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Principles for the home-host recognition of AMA operational risk capital“, 1/2004, <http://www.bis.org/publ/bcbs106.pdf>, Abruf 28.2.2016.

⁴⁸⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁸⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. iii – viii, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁸⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 128, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 130, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 129, Fußnote 96, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 133, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

deren Überwachung)⁴⁹³ noch die Angabe über den verwendeten Ansatz und bei Verwendung des AMA dessen Beschreibung und eine Beschreibung der OpRisk-Versicherungen gefordert.⁴⁹⁴

Es folgten zwei weitere Auswirkungsstudien, QIS 4 (12/2004)⁴⁹⁵ und QIS 5 (9/2005),⁴⁹⁶ die einen noch detaillierteren Überblick ergaben.

Im Juni 2006 erfolgte die Veröffentlichung des überarbeiteten Rahmenwerks (Basel II). In Bezug auf das OpRisk wurden jedoch keine Veränderungen vorgenommen.⁴⁹⁷

Die Untergruppe für operationelles Risiko (AIGOR) für die Implementation von Basel II des BCBS befasste sich speziell mit der Umsetzung des AMA in der Praxis und brachte im Oktober 2006 das Papier „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“ heraus. Darin werden die gängigen Praktiken des Bankensektors, insbesondere die Rolle der Führungsorgane und der unabhängigen operationellen Risikomanagement-Funktion, untersucht und dargestellt.⁴⁹⁸ Auch die Datenqualität, die Datenallokation und Fragen zur Modellierung waren Gegenstand der Untersuchungen. Bei der Modellierung spielen die Granularität, Korrelationen und Abhängigkeit, die getroffenen Verteilungsannahmen aber auch die im Modell unterstellte Nutzung von Versicherungen als Risikosteuerungsmaßnahmen eine bedeutende Rolle. Die AIGOR beobachtete ein breites Spektrum. So verwendeten Banken ein Modell für alle Bereiche, während einige Institute für jeden Geschäftsbereich getrennt modellierten. Allen gemeinsam war, dass keine Bank über ausreichende statistische Grundlagen verfügte, um daraus den Grad der Granularität festmachen zu können.⁴⁹⁹ Auch die Korrelationsannahmen der Banken befanden sich noch im Anfangsstadium und waren nur selten unter Stresssituationen getestet und kalibriert worden.⁵⁰⁰

⁴⁹³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 169, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004, S. 178, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Instructions for workbooks for further impact studies/ field testing“, 12/2004, http://www.bis.org/bcbs/qis/qis4_instructions.pdf, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Instructions for QIS 5“, 9/2005, <http://www.bis.org/bcbs/qis/qis5instr.pdf>, Abruf 6.3.2016.

⁴⁹⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version“, 06/2006, <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>, Abruf 15.12.2015.

⁴⁹⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006, S. 3 – 7, <http://www.bis.org/publ/bcbs131.pdf>, Abruf 8.3.2016.

⁴⁹⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006, S. 22 – 23, <http://www.bis.org/publ/bcbs131.pdf>, Abruf 8.3.2016.

⁵⁰⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006, S. 24, <http://www.bis.org/publ/bcbs131.pdf>, Abruf 8.3.2016.

Speziell um die besonders wichtigen Tail-Ereignisse in der Modellierung geeignet abzubilden, wurden von der Branche verschiedenste Verteilungsfunktionen (verallgemeinerte Pietro-Verteilung, empirische Verteilungen, Lognormalverteilungen usw.) benutzt. Bei der Modellierung der Häufigkeit kamen jedoch praktisch nur die Poisson-Verteilung und die negative Binomialverteilung zur Anwendung. Der Einsatz von Szenarioanalysen in den Risikomodellen der Institute war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbreitet,⁵⁰¹ und auch das Einbeziehen von Versicherungen zur Risikosteuerung wurde, wenn überhaupt, nur in sehr vereinfachter Form in den Modellen vorgenommen.⁵⁰²

Im Jahre 2007 befasste sich die AIGOR wieder in zwei Dokumenten mit der Verwendung des AMA bei international tätigen Bankengruppen. Das CP1 (2/2007)⁵⁰³ und die Endfassung (11/2007)⁵⁰⁴ von „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“ zielen auf die grenzüberschreitende Beaufsichtigung und das Zusammenspiel aller zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Verwendung eines gruppenweiten AMA ab.⁵⁰⁵

Im Juli 2008 führte die AIGOR eine umfassende Verlustdatensammlung über OpRisk durch.

Es wurden Daten für alle vier für die Berechnung fortgeschrittener Messansätze relevanten operationellen Risikodatelemente (interne Daten, externe Daten, Szenarioanalyse und Geschäftsumfeld und interne Kontrollfaktoren) gesammelt.⁵⁰⁶ Die Ergebnisse wurden im Juli 2009 im Papier „Results from the 2008 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“ veröffentlicht.⁵⁰⁷ Dabei zeigte sich, dass Banken, die einen AMA verwenden, durchschnittlich 10,8 % Eigenkapital unterlegen müssen und im Vergleich zu Banken, die einen Basisindikatoransatz

⁵⁰¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006, S. 26 – 27, <http://www.bis.org/publ/bcbs131.pdf>, Abruf 8.3.2016.

⁵⁰² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006, S. 30, <http://www.bis.org/publ/bcbs131.pdf>, Abruf 8.3.2016.

⁵⁰³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“ 2/2007, <http://www.bis.org/publ/bcbs133.pdf>, Abruf 10.3.2016.

⁵⁰⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 11/2007, <http://www.bis.org/publ/bcbs135.pdf>, Abruf 10.3.2016.

⁵⁰⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“ 11/2007, S. 8 – 10, <http://www.bis.org/publ/bcbs135.pdf>, Abruf 10.3.2016.

⁵⁰⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, https://www.bis.org/publ/bcbs_nl13.htm, Abruf 11.3.2016

⁵⁰⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Results from the 2008 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“, 7/2009, <http://www.bis.org/publ/bcbs160a.pdf>, Abruf 5.3.2016.

(15 %) oder Standardansatz (12 % – 18 %) verwenden, deutliche Wettbewerbsvorteile erzielen.⁵⁰⁸

9.5 Operationelles Risiko in Basel III

Die Finanzkrise, die sich seit Mitte 2007 abzeichnete, führte bei viele Banken zu Liquiditätsproblemen, die gigantische Liquiditätshilfen der Zentralbanken erforderlich machten, um das globale Finanzsystem vor dem Kollaps zu bewahren. Diese Krise zeigte auf, dass Liquiditätsrisiko und -management nicht das gleiche Maß an Kontrolle und Priorität anderer Risikobereiche eingeräumt wurde und führte zur Weiterentwicklung von Basel II zu Basel III.⁵⁰⁹ Aus dem Blickpunkt des operationellen Risikos war diese Liquiditätskrise für die meisten Institute einerseits ein externes OpRisk, da der Auslöser in einem Vertrauensverlust gegenüber anderen Instituten und somit in einem Dominoeffekt bestand und andererseits ein internes, da das Liquiditätsrisikomanagement bzw. Notfallpläne versagten.

Im Juli 2009 kündigte der BCBS seine Maßnahmen für einen verbesserten Kapitalrahmen an und startete damit den Basel III Prozess.⁵¹⁰

Das schon unter Basel II intensiv behandelte operationelle Risiko wurde weiter entwickelt und im Dezember 2010 von der Standards Implementation Group – Operational Risk Subgroup (SIGOR) das Konsultationspapier „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ veröffentlicht, um das Papier aus 2003 zu überarbeiten. Inzwischen war der Ausschuss der Ansicht, dass die postulierten Grundsätze nicht nur für international tätige Institute sondern für alle Banken anzuwenden sind.⁵¹¹

Ebenfalls im Dezember 2010 wurde von der SIGOR das Konsultationspapier „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ zur Diskussion gestellt. Der Ausschuss fordert darin eine Governance-Struktur für operationelle Risiken in Form von drei Verteidigungslinien – Business Line Management, eine unabhängige operationelle Risikomanagement-Funktion und unabhängige Überprüfung.⁵¹²

⁵⁰⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/publ/bcbs160.htm>, Abruf 5.3.2016.

⁵⁰⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/publ/bcbs165.htm>, Abruf 14.1.2016.

⁵¹⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <http://www.bis.org/press/p090713.htm>, Abruf 14.1.2016.

⁵¹¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2010, S. 2, <http://www.bis.org/publ/bcbs183.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵¹² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 12/2010, S. 11, <http://www.bis.org/publ/bcbs184.pdf>, Abruf 1.3.2016.

Sowohl das Dokument „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“⁵¹³ wie auch das Papier „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ wurden im Juni 2011 in ihrer Endfassung veröffentlicht.⁵¹⁴

In „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ wird in elf Prinzipien die Rolle einer unabhängigen operationellen Risikomanagement-Funktion in den Vordergrund gerückt.⁵¹⁵ War im Papier von 2003 die Verantwortung des Vorstandes, das operationelle Risiko als solches anzuerkennen, im Vordergrund gestanden,⁵¹⁶ so wurde 2011 die umfassende Verantwortung der Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane betreffend aller Aspekte operationeller Risiken, speziell auch in Hinblick auf eine hochstehende Unternehmenskultur und die Einhaltung höchster ethischer Werte bei Geschäftspraktiken, stark betont. Auch das Maß der Risikobereitschaft und der Risikoübernahme soll durch die Geschäftsleitung festgelegt werden.⁵¹⁷ Die Rolle der Aufsicht wurde im Gegensatz zu 2003 (Prinzip 9)⁵¹⁸ nicht mehr postuliert.

Die SIGOR erarbeitete in den „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ in 261 Absätzen ein sehr detailliertes Regelwerk für die Verwendung des AMA. Es werden die Bereiche Governance, Daten und Modellierung behandelt. Auch wurden genaue Aufsichtsrichtlinien für die Kontrolle des AMA durch die Aufsichtsbehörden aufgestellt. Auf Seiten der Bank wird für die operationelle RCF Unabhängigkeit, ausreichende Kapazitäten, Kompetenz, um eine kritische Analyse aller OpRisk durchführen zu können, gefordert.⁵¹⁹

War der BCBS bisher primär daran interessiert, die Bankenbranche überhaupt zur Entwicklung der AMA zu bewegen, so tritt nun das Erreichen von mehr Konsistenz innerhalb der Ansätze in den Vordergrund.⁵²⁰ Beispielsweise wurde eine Definition der Bruttoverluste eingeführt, da diese in Basel II noch nicht existierte und zu unterschiedlichen Praktiken in der Bankenbranche

⁵¹³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 6/2011, <http://www.bis.org/publ/bcbs195.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵¹⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵¹⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 6/2011, S. 2 – 3, <http://www.bis.org/publ/bcbs195.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵¹⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003, S. 6, <http://www.bis.org/publ/bcbs96.pdf>, Abruf 27.2.2016.

⁵¹⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 6/2011, S. 7 – 8, <http://www.bis.org/publ/bcbs195.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵¹⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003, S. 13, <http://www.bis.org/publ/bcbs96.pdf>, Abruf 27.2.2016.

⁵¹⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 13 – 16, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵²⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 28, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

fürte.⁵²¹ Es werden aber auch Detailfragen zur Datenqualität wie Erfassungs- oder Bewertungszeitpunkte intensiv behandelt.⁵²² Im Abschnitt Modellierung wurde insbesondere auf die herrschende Praxis der Tail-Modellierung eingegangen. So verwendeten 50 % der AMA-Institute für den Tail eine separate Verteilungsfunktion.⁵²³

Für Szenarioanalysen wird ebenfalls ein eigenes Framework in dem unter anderem klar definierte wiederholbare Prozesse, ein strukturiertes Verfahren zur Datenauswahl, eine hochwertige Dokumentation oder die Teilnahme von Fachexperten gefordert.⁵²⁴

Im Oktober 2014 wurde das Konsultationspapier „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“ herausgegeben, um die einfachen Ansätze zu überarbeiten, da es sich in der Finanzkrise zeigte, dass diese nicht ausreichend waren.⁵²⁵ Der maßgebliche Indikator für die Berechnung ist sowohl beim BIA als auch beim TSA das Bruttoeinkommen der Institute. Es zeigte sich nun, dass in der Krise dieser Indikator rückläufig war obwohl die Gefahr durch OpRisk zunahm und die Institute weniger Eigenmittel für OpRisk-Events vorhalten mussten.⁵²⁶

Das Ziel des BCBS war es nur noch einen einfachen Ansatz zur Verfügung zu stellen, der nicht die Schwächen der bestehenden Ansätze aufweist, jedoch auf diesem aufbaut. Er sollte einfach, vergleichbar, leicht implementierbar sein und nicht zu viele Parameter aufweisen, aber auch über eine verbesserte Risikosensitivität verfügen und für ein breites Spektrum von Ländern und Banken geeignet sein. Auch sollte als Indikator das Bruttoeinkommen durch den Business Indicator (BI) ersetzt werden.⁵²⁷ Der BI ist die Summe aus dem Zinsbestandteil (Zinserträge minus Zinsaufwand), Dienstleistungsanteil (Gebühreneinnahmen plus Gebührenaussgaben plus sonstige betriebliche Erträge plus sonstige betriebliche Ausgaben) und dem Finanzanteil (netto Gewinn

⁵²¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 20, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵²² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 27, 28, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵²³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 39, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵²⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011, S. 51, <http://www.bis.org/publ/bcbs196.pdf>, Abruf 1.3.2016.

⁵²⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 1, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵²⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 5, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵²⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 7, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

und Verlust aus dem Handels- und dem Bankbuch).⁵²⁸ Identifiziert wurde der BI mittels statistischer Analysen, die besonderes Augenmerk auf die Risikosensitivität legten.⁵²⁹

Die Analysen zeigten, dass das OpRisk-Kapital stärker als linear mit der Größe eines Institutes steigt. Größere Institute sind nicht ausreichend kapitalisiert, während kleinere Institute überkapitalisiert sind und eine Rekalibrierung vorgenommen werden muss. Auch die Beta Werte einzelner Geschäftsbereiche bilden das Risiko nur unzureichend ab. Eine weitere Erkenntnis war, dass die Geschäftsbereiche sich in ihrem OpRisk-Verhalten nicht signifikant unterscheiden und die Geschäftsrealität angesichts neuer Produkte nicht mehr widerspiegeln. Darum wurde eine Struktur diskreter Verteilungsstufen bezugnehmend auf die Bankengröße auf Grundlage des BI geschaffen und diesen Koeffizienten (Alpha) zugeordnet. Es ergeben sich Kategorien, so genannte buckets (Behälter). Für die ersten 100 Millionen Euro 10 %, bis zur ersten Milliarde Euro 13 %, bis zur dritten Milliarde Euro 17 %, bis zur dreißigsten Milliarde Euro 22 % und darüber 30 %.⁵³⁰ Diese Werte werden auf ein drei Jahres-Mittel berechnet, woraus sich folgende Formel ergibt:

$$K = \frac{\sum_{j=1}^3 \sum_{k=1}^n (BI_k \cdot \alpha_k)_j}{3}$$

K = Eigenmittel

BI_k = Business Indicator für eine Kategorie

α_k = Alpha für eine Kategorie

j = Jahr

k = Kategorie

Mit diesem Konsultationspapier legte der Ausschuss dem Aufsichts- und Bankensektor eine umfassende Diskussionsgrundlage für einen neuen, einfachen Ansatz vor.⁵³¹

Im Dezember 2014 wurde vom BCBS das Dokument „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) Assessment of Basel III regulations – European Union“ veröffentlicht. Dieser Bericht bewertet die Umsetzung von Basel III in der CRD IV und CRR der Europäischen Uni-

⁵²⁸ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 8, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵²⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 10, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵³⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 11 – 12, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

⁵³¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014, S. 14, <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>, Abruf 2.3.2016.

on.⁵³² Er bescheinigt, dass im Bereich des operationellen Risikos die Abweichungen gering sind und keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikokapitalquote haben. Der bedeutendste Unterschied liegt in der Anerkennung weiterer Risikotransfermechanismen über Versicherungen hinaus durch die EU Gesetzgebung.⁵³³

Im August 2015⁵³⁴ und in einer Überarbeitung im Februar 2016 startete der BCBS eine große Basel III Monitoring Initiative unter dem Titel „Instructions for Basel III monitoring“.⁵³⁵ Im Zuge dieser Datenerhebung werden im Kapitel 9 umfangreiche Daten zum OpRisk gesammelt.⁵³⁶

Am 4. März 2016 wurde das Konsultationspapier „Standardised Measurement Approach for operational risk“ herausgegeben⁵³⁷ und überraschte mit einem Paukenschlag. Der BCBS schlägt das Streichen der AMA aus dem Rahmenwerk vor, um stattdessen einen Standardisierten Messansatz (SMA) einzuführen.⁵³⁸

Schon im Oktober 2015 deutete der Generalsekretär des BCBS Bill Coen in einem Interview diese Entwicklung an. Damit wird die Entwicklung von 15 Jahren AMA und enorme Investitionen des Bankensektors mit dem Bestreben dadurch geringere Eigenmittel hinterlegen zu müssen beendet.⁵³⁹

Der Ausschuss kam bei der Analyse der Effizienz der Ansätze in der Finanzkrise zum Ergebnis, dass ein einfacher standardisierter Ansatz ein ausreichendes Maß an Sicherheit bietet und schlägt vor, die AMA einer Kosten-Nutzen Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel sie ganz zu streichen.

Er entwickelte den SMA, der nicht auf einer Modellierung beruht, für international tätige Banken (auf konsolidierter Basis). Dieser Ansatz ist auch dafür geeignet von den nationalen Auf-

⁵³² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) Assessment of Basel III regulations – European Union“ 12/2014, S. 2, <http://www.bis.org/bcbs/publ/d300.pdf>, Abruf 3.3.2016.

⁵³³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) Assessment of Basel III regulations – European Union“ 12/2014, S. 47 – 48, <http://www.bis.org/bcbs/publ/d300.pdf>, Abruf 3.3.2016.

⁵³⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Instructions for Basel III monitoring“, 8/2015, http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_aug15.pdf, Abruf 10.3.2016.

⁵³⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Instructions for Basel III monitoring“, 2/2016, https://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_feb16.pdf, Abruf 10.3.2016.

⁵³⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Instructions for Basel III monitoring“, 2/2016, S. 141 – 149, https://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_feb16.pdf, Abruf 10.3.2016.

⁵³⁷ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, <https://www.bis.org/press/p160304.htm>, Abruf 11.3.2016.

⁵³⁸ Bank for International Settlements, BCBS, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.htm>, Abruf 11.3.2016.

⁵³⁹ PricewaterhouseCoopers, „Operational Risk: The end of internal modelling?“, <https://www.pwc.com/gx/en/financial-services/pdf/fs-operational-risk-modelling.pdf>, Abruf 11.3.2016.

sichtsbehörden auf einen größeren Normadressatenkreis ausgeweitet zu werden. Er soll die Vergleichbarkeit der Institute herstellen, die durch die AMA nicht gegeben war.⁵⁴⁰

Grundlage des SMA ist der im Konsultationspapier „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“ eingeführte Business Indicator BI, jedoch wurde er weiter verfeinert und wie folgt zur Diskussion gestellt:⁵⁴¹

Der BI ist die Summe der Dreijahresdurchschnitte aus dem Zins-, Leasing- und Dividendenbestandteil, dem Dienstleistungsbestandteil und dem Finanzbestandteil.

Für den Zins-, Leasing- und Dividendenbestandteil wird zuerst der kleinere Wert aus dem Dreijahresdurchschnitt von Zinserträgen minus Zinsaufwand, bzw. 3,5 % vom Dreijahresdurchschnitt der zinstragenden Vermögenswerte ermittelt. Dieser Wert wird mit dem Absolutwert aus Leasingeinnahmen minus Leasingaufwendungen (Dreijahresdurchschnitte) und den Dividenden erträgen (Dreijahresdurchschnitt) addiert.

Für die Berechnung des Dienstleistungsanteils wird zuerst der unbereinigte Business Indicator berechnet:

Der unbereinigte BI ist die Summe der Dreijahresdurchschnitte aus Zins-, Leasing- und Dividendenbestandteil, dem größeren Wert von sonstigen operativen Erträgen bzw. sonstigen operativen Aufwendungen, dem größeren Wert von Gebührenerträgen bzw. Gebührenaufwendungen und dem Finanzanteil.⁵⁴²

Der Dienstleistungsanteil errechnet sich wie folgt. Vom größeren Wert von Gebührenerträgen bzw. Gebührenaufwendungen (Dreijahresdurchschnitt) werden 50 % des unbereinigten BI abgezogen und davon 10 % herangezogen und zu 50 % des unbereinigten BI addiert. Er wird dem größeren Wert von Gebührenerträgen bzw. Gebührenaufwendungen (Dreijahresdurchschnitt) gegenübergestellt und anschließend von beiden Werten der kleinere Wert gewählt. Dieser Wert wird seinerseits wieder dem absoluten Wert aus Gebührenerträgen minus Gebührenaufwendungen (Dreijahresdurchschnitt) gegenübergestellt, der größere Betrag gewählt und zum größeren Wert von sonstigen operativen Erträgen bzw. sonstigen operativen Aufwendungen (Dreijahresdurchschnitt) addiert.

⁵⁴⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 1, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁴¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 4, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁴² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 5, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

Der Finanzanteil berechnet sich aus dem Dreijahresdurchschnitt der Nettogewinne und -verluste aus dem Handelsbuch, plus dem Dreijahresdurchschnitt der Nettogewinne und -verluste aus dem Bankbuch.⁵⁴³

Im Gegensatz zum maßgeblichen Indikator Bruttoeinkommen mindern beim BI die Aufwendungen nicht mehr die Basis für die Berechnung des zu unterlegenden Eigenkapitals. Dadurch wird die Tatsache berücksichtigt, dass höhere Aufwendungen nicht zu einem Rückgang der OpRisk führen und somit deren Berechnungsbasis auch nicht vermindert werden darf. Um eine Überkapitalisierung bei Banken mit hoher Nettomarge zu verhindern wird auf 3,5 % geglättet. Diese Überkapitalisierung tritt auch bei Banken mit hohen Gebühreneinnahmen und -aufwendungen auf. Für Banken mit mehr als 50 % Gebührenanteil am unbereinigten BI werden maximal nur 10 % dieses Wertes zusätzlich in die Berechnung mit einbezogen.⁵⁴⁴

Die Berechnung des BI beruht auf den Erfahrungen der verschiedenen QIS-Studien und spiegelt eine durchschnittliche Bank dieser Studien wider.

Wie schon im Konsultationspapier von Oktober 2014 wurde auch in diesem Papier das Prinzip der Behälter (buckets) beibehalten. Die Banken werden nach ihrem BI in eine der buckets eingeordnet, doch wurde die BI Bandbreite der Kategorien verschoben, Faktoren angepasst und ein konstanter Faktor je Kategorie eingeführt. Die folgende Tabelle zeigt die Kategorien mit den BI-Bandbreiten und den dazu gehörenden BI-Komponenten, die als Grundlage für die folgenden Berechnungen dient.⁵⁴⁵

Bucket	BI Range	BI Component
1	€0 to €1 bn	$0.11 \cdot \text{BI}$
2	€1 bn to €3 bn	$€110 \text{ m} + 0.15(\text{BI} - €1 \text{ bn})$
3	€3 bn to €10 bn	$€410 \text{ m} + 0.19(\text{BI} - €3 \text{ bn})$
4	€10 bn to €30 bn	$€1.74 \text{ bn} + 0.23(\text{BI} - €10 \text{ bn})$
5	€30 bn to $+\infty$	$€6.34 \text{ bn} + 0.29(\text{BI} - €30 \text{ bn})$

Abbildung 17: Einteilung in Kategorien (buckets) und BI Komponenten⁵⁴⁶

⁵⁴³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 5, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁴⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 3, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁴⁵ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 6, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁴⁶ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 6, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

Die Kategorie nimmt in der Berechnung (bucket 1) des SMA eine Sonderstellung ein. Alle Institute, die einen BI errechnen, der sie bucket 1 zuordnet, müssen keine Verlustdaten für die Kalkulation ihres aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals heranziehen.

Institute, die sich in bucket 2 – 5 wiederfinden, haben eine Verlustkomponente und mit deren Hilfe und der BI-Komponente aus oben stehender Tabelle den so genannten Verlustmultiplikator zu errechnen.

Die Verlustkomponente errechnet sich aus dem Durchschnitt⁵⁴⁷ der Summe des siebenfachen aller OpRisk-Verluste, dem siebenfachen aller OpRisk-Verluste größer zehn Millionen und dem fünffachen aller OpRisk-Verluste größer 100 Millionen Euro.⁵⁴⁸

Der Verlustmultiplikator errechnet sich aus dem natürlichen Logarithmus der Eulerschen Zahl minus eins plus Verlustkomponente dividiert durch die BI-Komponente (des jeweiligen buckets). Der Verlustmultiplikator ist bedingt durch seine mathematische Form nach unten mit 0,541 beschränkt.⁵⁴⁹

Wurden alle diese Vorberechnungen durchgeführt kann der SMA berechnet werden.

Der SMA für bucket 1 ist gleich der BI-Komponente für bucket 1.

Der SMA (bucket 2 – 5) ist gleich 110 Millionen Euro plus der Differenz aus BI-Komponente (des jeweiligen buckets) minus 110 Millionen Euro multipliziert mit dem Verlustmultiplikator.⁵⁵⁰

Damit der SMA effizient verwendet werden kann, haben die Institute Voraussetzungen zu erfüllen. Für die buckets 2 – 5 sind verlässliche Verlustdaten zwingend notwendig. Die Verlustdaten sollten über einen Beobachtungszeitraum von zehn Jahren, sollte das nicht möglich sein, für mindestens fünf Jahre (in hoher Qualität) vorhanden sein. Die internen Verlustdaten müssen klar mit der Geschäftstätigkeit der technischen Prozesse und dem Risikomanagementverfahren verknüpft sein. Die Verfahren und Prozesse zur Identifizierung, Sammlung und Behandlung dieser Daten sind zu dokumentieren. Die Erfassung der Daten muss umfassend sein, alle Subsysteme

⁵⁴⁷ Im Dokument wird der Durchschnitt (average) erwähnt, jedoch vermutet der Autor, dass der Dreijahresdurchschnitt gemeint war.

⁵⁴⁸ Es wird vom Autor angenommen, dass der BCBS keine Doppelzählung von Datensätzen in der Formel vorsehen wollte und unterstellt, dass diese wie folgt lauten sollte: Die Verlustkomponente errechnet sich aus dem Dreijahresdurchschnitt der Summe des siebenfachen aller OpRisk-Verluste kleiner 10 Millionen Euro, dem siebenfachen aller OpRisk-Verluste größer 10 Millionen und kleiner 100 Millionen Euro und dem fünffachen aller OpRisk-Verluste größer 100 Millionen Euro.

⁵⁴⁹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 7, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁵⁰ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 7, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

und auch Standorte umfassen. Um eine ausreichende Beaufsichtigung zu gewährleisten, muss das Institut in der Lage sein, seine historischen Verlustdaten der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der Schwellenwert für die Erfassung der OpRisk-Verluste darf 10.000 Euro nicht übersteigen, jedoch werden bei der erstmaligen Verwendung des SMA vom BCBS 20.000 Euro als tolerierbar angesehen.⁵⁵¹

Die Bedeutung der Datenqualität der Verlustdaten nimmt durch den SMA nochmals zu. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die bisher zu diesem Problemkreis getroffenen Regelungen einer Weiterentwicklung und Verfeinerung bedürfen und stellt Kriterien zur Erstellung geeigneter OpRisk-Verlustdatensätze auf. Dazu müssen Größen wie der Bruttoverlust definiert werden. Der BCBS schlägt in einer taxativen Aufzählung die notwendigen Bestandteile für den Bruttoverlust und in einer demonstrativen Aufzählung jene Bestandteile, die nicht einbezogen werden dürfen vor.⁵⁵²

Das Bezugsdatum für die OpRisk-Verlustdatensätze muss von den Instituten einheitlich gewählt werden. Zulässig ist entweder das Eintrittsdatum des Verlustes oder das Rechnungslegungsdatum. Verluste, die sich aus mehreren Instituten einer Gruppe ergeben, müssen in den SMA-Verlustdatensätzen als ein Verlust eingestellt werden.⁵⁵³

OpRisk die im Zusammenhang mit dem Marktrisiko stehen sind in die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen mittels SMA einzubeziehen.⁵⁵⁴

Der in diesem Konsultationspapier vom BCBS vorgeschlagene Ansatz bietet einige Vor- und Nachteile gegenüber den bisherigen drei Ansätzen. Durch den Wegfall der AMA werden jene Banken einerseits mit Sicherheit entlastet, die diesen in Verwendung hatten, andererseits wird ihnen auch die Möglichkeit genommen Eigenkapital durch eine ausgefeilte OpRisk-Steuerung zu minimieren. Ob aus Sicht der internen Risikosteuerung auf die internen Modelle verzichtet werden kann bleibt zu bezweifeln, wodurch die Ressourcenersparnis kaum gegeben sein wird. Jedoch wird mit Sicherheit die Vergleichbarkeit aller Institute stark zunehmen.

Kernpunkt der Entwicklung des SMA wird, neben Kalibrierungen, vor allem die Qualität und Konsistenz der Verlustdatensätze sein. Jedoch darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass

⁵⁵¹ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 9, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁵² Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 10, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁵³ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 11, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

⁵⁵⁴ Vgl. Bank for International Settlements, BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016, S. 10, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf>, Abruf 11.3.2016.

bei der Entwicklung der AMA großes Augenmerk auf die Modellierung des Tail der Verlustverteilungsfunktion gelegt wurde. Diese Modellierungen berücksichtigten oft auch Szenarioanalysen mit Beinaheverlusten oder potentiellen Verlusten, die in den SMA-Verlustdatensätzen, als Abbildungen tatsächlicher Verluste, nicht Eingang finden. Es entsteht dadurch die Situation, dass niederfrequente aber gravierende Schadensereignisse, die in einem Institut noch nicht auftraten, durch Eigenkapital auch nicht gepuffert werden, obwohl gerade diese Ereignisse potentiell katastrophal sind.

10 Conclusio und Ausblick

Aus Daten und Erfahrungen der Vergangenheit die Zukunft zu extrapolieren, ist immer als lenkte man ein Auto nur mittels Rückspiegel ohne Sicht nach vorne. Zu sehen ist immer nur was schon war, aber nicht was sein wird. Und trotzdem ist es wichtig aus der Vergangenheit zu lernen, um daraus mögliche Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Das operationelle Risiko wird unter den Risikofaktoren weiterhin und wahrscheinlich noch mehr als bisher eine führende Stellung einnehmen. Sein Umfang wird sich noch ausdehnen. Seitens der EBA wird schon das Reputationsrisiko einbezogen und die Bedeutung von Verhaltensrisiken, Rechtsrisiken, Modellrisiken und IT-Risiken nehmen zu und damit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Durch die Weiterentwicklung von Systemen und Modellen entstehen neue Risiken, die es zu identifizieren gilt. Es liegt in der Natur von Kontrolle, dass sie immer einen Schritt hinter neuen Entwicklungen und Innovationen hinterher hinkt, gleichgültig ob es sich um neue Outsourcing-Modelle oder um innovative Geschäftsmodelle und Produkte handelt.

Zunehmende Konzentrationen im Dienstleistungssektor, wie beispielsweise im IT-Bereich, führen zu höheren operationellen Risiken.

Jedoch gerade auch sehr gut geregelte Bereiche bergen das Risiko, sich in zu großer Sicherheit zu wiegen. Das sehr große Vertrauen in Risikokennzahlen und mathematische Modelle führt dazu, ihre vereinfachende Darstellungsweise zu unterschätzen.

Ein wichtiger Bereich der nächsten Jahre ist die Risikodaten-Aggregation. Es mangelt vielen Banken nach wie vor an aussagekräftigen Auswertungsmöglichkeiten der vorhandenen Daten und damit an einer effizienten Risikosteuerung. Durch diese Risikosiilos werden für Managemententscheidungen unvollständige oder fehlerhafte Grundlagen geschaffen. Dies führt dazu, dass die Vorgaben durch EBA und EZB im Rahmen des SSM in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werden.

Auch die ganz neue Entwicklung alle Eigenkapital Messansätze durch einen einzigen Ansatz zu ersetzen, wird in den kommenden Jahren ein zentrales Thema sein.

Die größte Gefahr für Banken geht jedoch von niederfrequenten aber gravierenden Schadensereignissen aus.

Die bedeutendsten operationellen Risiken liegen zunehmend im Bereich der Cyber-Sicherheit. Durch die zunehmende Vernetzung Cloud basierter und mobiler Lösungen werden sich die

möglichen Folgen bei IT-Ausfällen drastisch erhöhen und schnell existenzbedrohende Ausmaße für Kreditinstitute annehmen.

Eine zunehmende Rolle in der öffentlichen Diskussion spielen Cyber-Kriminalität und Cyber-Terrorismus. Jedoch praktisch nicht diskutiert werden Risiken wie Cyber-War und staatliche Sabotage, also gezielte eventuell großflächige und präzise ausgeführte Angriffe auf Banken und somit auf eine der essentiellen Lebensadern moderner Wirtschaftssysteme. Grundsätzlich ist die nationale Verteidigung eine ureigene staatliche Aufgabe, doch existieren im Global-Village kaum Grenzen und somit ist diese Problematik weitgehend ungelöst.

Der Autor hegt die Befürchtung, dass gerade diese Risiken massiv unterschätzt werden und zukünftig exorbitante Schäden zu befürchten sind. Schon die Finanzkrise zeigte, dass selbst gigantische Risiken weder von Praktikern noch von der Wissenschaft ausreichend vorhergesagt werden können und so bleibt zu befürchten, dass es wieder zu einem bösen Erwachen kommt.

Literaturverzeichnis

Monographien

Abenthum, Brigitte; *Steuerung Operationeller Risiken in Kreditinstituten*, Frankfurt am Main 2012

Bayer, Verena; *Multivariate Modellierung operationeller Risiken in Kreditinstituten*, Würzburg 2011

Burkhardt, Thomas; Knabe, Andreas; Lohmann, Karl; Walther, Ursula; *Risikomanagement aus Bankenperspektive*, Berlin 2006

Dansfeld, Ingmar; *Operationelle Risiken und Basel II*, Hamburg 2014

Eisele, Burkhard; *Value-at-Risk-basiertes Risikomanagement in Banken*, Frankfurt am Main 2004

Ertl-Wagner, Birgit; Steinbrucker, Sabine; Wagner, Bernhard C.; *Qualitätsmanagement und Zertifizierung*, Berlin, Heidelberg 2013

Kaiser, Thomas; Köhne, Marc Felix; *Operationelle Risiken in Finanzinstituten*, Wiesbaden 2004
Malsen, Martin; *Steuerung und Reduktion operationeller Risiken im Bankensektor*, Hamburg 2010

Schäl, Ingo; *Management von operationellen Risiken*, Karlsruhe 2010

Schelling, Hanspeter K.; *Die Europäische Zentralbank*, Frankfurt am Main 2006

Schmitz, Thorsten; Wehrheim, Michael; *Risikomanagement*, Stuttgart 2006

Seibold, Holger; *IT-Risikomanagement*, München 2006

Steinhoff, Carsten; *Quantifizierung operationeller Risiken in Kreditinstituten*, Göttingen 2008

Webpages

Alle Gesetzesstellen Österreichische Gesetze wurden über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abgerufen.

www.ris.bka.gv.at

Acrys Consult,

„BASEL II - OPERATIONAL RISKS“,

www.acrys.com/de/PDF/operational_risk_long_version.pdf

Advoprax AG,

www.advoprax.de/neu/rechtsinformationen/versicherungsrecht/doppelversicherungenversicherungsrisiken/wann-zahlt-eine-versicherung-bei-krieg-terror-oder-naturkatastrophen

ARD,

<http://boerse.ard.de/aktien/die-juristischen-baustellen-der-deutschen-bank100.html>

ARD,

Tagesschau

<http://www.tagesschau.de/ausland/hackerangriff-109.html>

ARD Tagesschau,

<http://www.tagesschau.de/wirtschaft/atomunfaelle-schadenskosten100.html>

arstechnica,

<http://arstechnica.com/security/2016/01/first-known-hacker-caused-power-outage-signals-troubling-escalation/>

Austrian Standards,

„Compliance Management Systeme (CMS) – Anforderungen und Anleitung zur Anwendung“,

[https://shop.austrian-standards.at/Preview.action;jsessionid](https://shop.austrian-standards.at/Preview.action;jsessionid=A6CBF3CEC2E03AD86B414E4E9A7942F1?preview=&dokkey=447051&selectedLocale=de)

[=A6CBF3CEC2E03AD86B414E4E9A7942F1?preview=&dokkey=447051&selectedLocale=de](https://shop.austrian-standards.at/Preview.action;jsessionid=A6CBF3CEC2E03AD86B414E4E9A7942F1?preview=&dokkey=447051&selectedLocale=de)

Austrian Standards,

<https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/infopedia-artikel/onr/>

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/about/chronology/1990-1999.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/about/history_4global.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/bcbscp2.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/membership.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/publ/d355.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/qis/oprdata.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/qis/overview.htm

Bank for International Settlements,

BCBS,

www.bis.org/bcbs/qis/qishist.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/bcbs/qis/qisoprisk.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/press/p010116.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/press/p090713.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/press/p160304.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs42.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs50.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs160.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs165.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs_nl13.htm

Bank for International Settlements,
BCBS,
www.bis.org/publ/bcbs_wp8.htm,

Bank for International Settlements,
BCBS, „Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken“,
www.bis.org/publ/bcbs119de.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Charta“,
www.bis.org/bcbs/charter_de.pdf

Basel Committee on Banking Supervision,
BCBS, „Quantitative Impact Study (QIS), QIS Questionnaire“, 4/2001,
www.bis.org/bcbs/qis/qisquest.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Consultative Document Operational Risk“, 01/2001,
www.bis.org/publ/bcbsca07.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Consultative Document Pillar 3 (Market Discipline)“, 01/2001,
www.bis.org/publ/bcbsca10.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“, 9/1997,
www.bis.org/publ/bcbs30ade.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“,
www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Instructions for Basel III monitoring“, 8/2015,
www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_aug15.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Instructions for Basel III monitoring“, 2/2016,
www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_feb16.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Instructions for QIS 5“, 9/2005,
www.bis.org/bcbs/qis/qis5instr.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Instructions for workbooks for further impact studies/ field testing“, 12/2004,
www.bis.org/bcbs/qis/qis4_instructions.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“
07/1988,
www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version“, 06/2006,
www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“, 06/2004,
www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“,
04/1998,
www.bis.org/publ/bcbssc111de.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Management des Betriebsrisikos“, 6/1998,
www.bis.org/publ/bcbs42de.pdf,

Bank for International Settlements,
BCBS, „Neuregelung der Angemessenen Eigenkapitalausstattung“, 6/1999,
www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Observed range of practice in key elements of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 10/2006,
www.bis.org/publ/bcbs131.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Operational risk – Revisions to the simpler approaches“, 10/2014,
www.bis.org/publ/bcbs291.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 12/2010,
www.bis.org/publ/bcbs184.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Operational Risk – Supervisory Guidelines for the Advanced Measurement Approaches“ 6/2011
www.bis.org/publ/bcbs196.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Principles for enhancing corporate governance issued by Basel Committee, Comments of IFACI’s Banking Professional Group“,
www.bis.org/publ/bcbs168/ifaci.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Principles for the home-host recognition of AMA operational risk capital“, 1/2004,
www.bis.org/publ/bcbs106.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 2/2007
www.bis.org/publ/bcbs133.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Principles for home-host supervisory cooperation and allocation mechanisms in the context of Advanced Measurement Approaches (AMA)“, 11/2007
www.bis.org/publ/bcbs135.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Quantitative Impact Study 3 Instructions“,
www.bis.org/bcbs/qis/qis3inst.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Rahmenvereinbarung Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, 6/2006,
www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) Assessment of Basel III regulations – European Union“, 12/2014,
www.bis.org/bcbs/publ/d300.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Results from the 2008 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“, 7/2009
www.bis.org/publ/bcbs160a.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Results of the Second Quantitative Impact Study“, 11/2001,
www.bis.org/bcbs/qis/qis2summary.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“, 10/2001,
www.bis.org/publ/bcbs85g.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2001,
www.bis.org/publ/bcbs86.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 7/2002
www.bis.org/publ/bcbs91.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 02/2003,
www.bis.org/publ/bcbs96.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 12/2010,
www.bis.org/publ/bcbs183.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“, 6/2011,
www.bis.org/publ/bcbs195.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Standardised Measurement Approach for operational risk“, 3/2016,
www.bis.org/bcbs/publ/d355.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Supervisory guidance for managing risks associated with the settlement of foreign
exchange transactions“, 2/2013,
www.bis.org/publ/bcbs241.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Teil 2: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen“,
https://www.bis.org/publ/bcbs107b_ger.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „The 2002 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk“,
www.bis.org/bcbs/qis/ldce2002.pdf

Bank for International Settlements,
BCBS, „Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk“, 9/2001,
www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf

Bundesamt für Strahlenschutz,
„Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima nach dem Seebeben vom 11. März 2011“,
https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201203027611/3/BfS-SK-18-12-Bericht_Fukushima_Korr-20120523.pdf

Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, http://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzSchulung/Webkurs1004/4_RisikenAnalysieren/2_Risiken/bewerten/RisikenBewerten_node.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_node.html#doc2695972bodyText2

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/BA/ae_080305_definition.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_anschreiben_ba.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Held, Markus, „Cyber-Angriffe: Risiken für Banken und Aktivitäten der Aufsicht“,
www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1502_cyber_angriffe.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Hofer, Markus, „Neue MaRisk für Banken“, 3/2013,
www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_03_marisk_ba.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
„Rundschreiben 3/2009 - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“,
www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0903_als_pdf_va.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
„Messansätze im Bereich operationeller Risiken“,
www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/OperationelleRisiken/operationellerisiken_node.html

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Rundschreiben 10/2012 (BA), „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“,
www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html?nn=2818068#doc3492188bodyText4

Bundesfinanzministerium, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2010-11-04-einfach-erklaert-basel-III-alternativversion.html

Bundesministerium des Inneren,
„Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“,
www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/entwurf-it-sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile
Bundeszentrale für politische Bildung,
www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/159963/g-10-staaten

Chartis,
<http://chartis-research.com/research/reports/global-risk-it-expenditure-in-financial-services-2016>

Chartis,

<http://chartis-research.com/research/reports/operational-risk-management-systems-for-financial-services-2014>

Chavez-Demoulin, Valerie (2004):

„Was ist Extremwerttheorie?“ in RISKNEWS 05/04,
www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RISKNEWS-2004-05-Extremwerttheorie.pdf

CMS International,

www.cms-rrh.com/newsletter-2014-04-Vertrag-sich-Outsourcing-mit-dem-Aufsichtsrecht-von-Banken-und-Finanzdienstleistern

Daferner, Marc / Hoffstetter, Marion (2012):

„Quantifizierung operationeller Risiken in Kreditinstituten – Transparenz über den Status Quo und aktuelle Trends im operationellen Risiko“, Risiko Manager Ausgabe 17/18 2012,
www.pco-ag.de/pco/uploads/media/PCo_RISIKO_MANAGER_17-18-2012.pdf

Deidersen, Jens / Rachev, S.T. / Trück, Stefan (2002):

„Default Recovery Rates – Theoretische Modellierung und empirische Studien“,
www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/Rachev-T1-RiskNEWS-11-2002.pdf

Delotte,

www.fsi-espresso.com/2014/11/04/hot-topic-startschuss-fuer-den-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-ssm-die-neue-bankenaufsicht-der-eurozone-im-ueberblick/

Die Welt,

www.welt.de/wirtschaft/article114626159/Finanzaufsicht-ruegt-Deutsche-Bank-im-Libor-Skandal.html

Die Welt,

www.welt.de/wirtschaft/article122010647/Kontrolleur-fordert-mehr-Banken-Pleiten-in-Europa.html

Die Welt,

www.welt.de/wirtschaft/article135283433/Sonys-verzweifelter-Gegenangriff-auf-die-Hacker.html

Der Spiegel,

www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bank-zahlt-in-libor-skandal-rekordstrafe-a-1030160.html

Der Spiegel,

www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-reicht-winterkorns-ruecktritt-fuer-den-neuanfang-a-1054445.html

Der Standard,

<http://derstandard.at/2000022588882/Heta-drueckte-2014-noch-staerker-aufs-Defizit-als-angenommen>

Deutsche Bank,

www.db.com/cr/de/konkret-Management-von-Reputationsrisiken.htm

Deutsche Bank,

www.deutsche-bank.de/ir/de/content/kapitalinstrumente_prospekte.htm

Deutsche Bundesbank,

www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html

Deutsche Bundesbank,

„Anforderungen an bankinterne PD-Schätzungen“,

www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Gremien_Protokolle_Empfehlungen/fachgremium_irba_anforderungen_an_bankinterne_pd_schaetzungen.pdf?__blob=publicationFile

Deutsche Bundesbank,

„Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank,
01/2001,

www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile

Deutsche Bundesbank,

BCBS Konsultationspapier „Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung“, 4/2003,

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2003/2003_04_01_die_neue_baseler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile

Deutsche Bundesbank,

„Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“, Übersetzung der Deutschen Bundesbank,

www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2001/2001_01_16_basler_eigenkapitalvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile

Deutsches Bundesfinanzministerium,

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-der-einheitliche-aufsichtsmechanismus.html#doc293674bodyText13

Dr. Peter & Company,

„Risikoindikatoren für das operationelle Risiko“,

www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/OR_Risikoindikatoren.pdf,

Dr. Peter & Company,

„Schadensfalldatenbank für Operationelle Risiken“

www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/Schadensfalldatenbank_fuer_Operationelle_Risiken.pdf

Dr. Peter & Company,

„Self Assessment für Operationelle Risiken“

www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/PCo_Self_Assessment.pdf

Dr. Peter & Company,

„Szenarioanalyse für Operationelle Risiken“,

www.pco-ag.de/pco/fileadmin/download/Szenarioanalyse_fuer_Operationelle_Risiken.pdf,

Donauversicherung,

www.donauversicherung.at/fileadmin/donau/Dokumente/klauseln/NKS/02K.pdf

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht,

www.finma.ch/d/finma/internationales/gremien/basel/Seiten/default.aspx

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht,

„Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken Banken“,

www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finmars-2008-21.pdf?la=de

Engadget,

www.engadget.com/2014/12/30/fbi-investigates-revenge-hacks/

Ernst & Young,

„Der IDW PS 980 Standard zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen“, 2014,

[www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/\\$FILE/EY/Flyer_IDW/PS/980.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/$FILE/EY/Flyer_IDW/PS/980.pdf)

Ernst & Young,

„Modellrisiko – Prüfung der Prozesse zu Modellrisikomanagement“,

[www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/\\$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Interne_Revision_News_Februar_Ausgabe_2015/$FILE/EY-InterneRevision-News-Februar-2015.pdf)

EUR-Lex, DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 650/2014,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0650&from=DE>,

EUR-Lex, RICHTLINIE 2013/36/EU, ABI L 176/338,

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>

EUR-Lex, RICHTLINIE 2006/48/EU, ABI L 177/1,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0048&from=DE>

EUR-Lex, RICHTLINIE 2006/49/EU, ABI L 177/201,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0049&from=DE>

EUR-Lex, RICHTLINIE 2014/49/EU, ABI L 173/149,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0049&from=DE>

EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013, ABI L 176/2,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0575&rid=4>

EUR-Lex, VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013, ABI L 287/63,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1024&from=DE>

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken,
www.esrb.europa.eu/about/background/html/index.de.html

Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
www.eba.europa.eu/languages/home_de

Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/global-systemically-important-institutions/2014

Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
EBA BS 2011 116, „EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44)“,
www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=14056&t=1451485261&hash=15a5c3757fcf4548e8e30a54019735b1

Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
EBA/GL/2014/13,
[www.eba.europa.eu/documents/10180/935249/EBA-GL-2014-13+\(Guidelines+on+SREP+methodologies+and+processes\).pdf](http://www.eba.europa.eu/documents/10180/935249/EBA-GL-2014-13+(Guidelines+on+SREP+methodologies+and+processes).pdf)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde
„GUIDELINES ON OUTSOURCING“, 12/2006,
www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf

Europäische Kommission,

http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm

Europäische Kommission,

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/fisma/item-detail.cfm?item_id=20758&newsletter_id=166&lang=de

Europäisches Parlament,

www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_3.2.5.html

Europäischer Rat,

www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/

Europäischer Rat,

www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/capital-requirements/

Europäischer Rat,

www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/bank-recovery-resolution/

Europäischer Rat,

www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-rulebook/deposit-guarantee-schemes/

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,

www.esma.europa.eu/about-esma/who-we-are

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,

ESMA/2012/388, „Leitlinien – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion“,

www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-388_de.pdf

Europäische Zentralbank,

www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html

Europäische Zentralbank,

„Leitfaden zur Bankenaufsicht, September 2014“,

www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ssmguidebankingsupervision201409de.pdf

Europäische Zentralbank,

„Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute“,

www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm-listofsupervisedentities1409de.pdf

Federal Deposit Insurance Corporation,

www.fdic.gov/regulations/resources/director/presentations/cms.pdf

Financial Stability Board,

„2015 update of list of global systemically important banks“,

www.fsb.org/wp-content/uploads/2015-update-of-list-of-global-systemically-important-banks-G-SIBs.pdf

Finanzlexikon,

www.finanz-lexikon.de/rechtsrisiko_4202.html

Focus,

www.focus.de/finanzen/banken/60-euro-fuer-einen-satz-persoenlicher-daten-daten-von-27-000-barclays-kunden-offenbar-illegal-weiterverkauft_id_3601794.html

futurezone

<http://futurezone.at/b2b/banken-entdecken-ihren-datenschatz/166.496.773>

futurezone,

<http://futurezone.at/b2b/laut-studie-greifen-cracker-besonders-oft-banken-an/54.301.182>

futurezone,

<http://futurezone.at/digital-life/fbi-untersucht-vergeltungs-cyberangriffe-durch-us-banken/105.516.566>

futurezone

<http://futurezone.at/netzpolitik/plan-x-usa-arbeiten-an-cyberwar-strategie/165.125.223>

Gabler Wirtschaftslexikon,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/outsourcing.html>

Gabler Wirtschaftslexikon,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risiko.html#definition>

Gabler Wirtschaftslexikon,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikomanagement.html>

Gabler Wirtschaftslexikon,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unternehmenskultur.html>

Gabler Wirtschaftslexikon,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/value-at-risk-var.html>

Handelsblatt,
www.handelsblatt.com/unternehmen/banken/hintergrund-der-aufstieg-und-fall-des-bankhauses-i-d-herstatt/3111138.html

Inside-it,
www.inside-it.ch/articles/38805

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland,
„Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980)“, 3/2010,
<http://elektronische-steuerpruefung.de/management/idw-eps-980-compliance-management-systeme-entwurf.pdf>

Internationale Organisation für Normierung,
www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=62342

it-EXPERsT,
www.itexperst.at/bank-england-plant-penetrationstests-fuer-finanzsektor-7321.html

Johanning, Lutz (2009):

„Strategisches Risikomanagement“,

[www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/ Strategisches_Risikomanagement_LJ_ Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf](http://www.ed-academy.com/fileadmin/publikationen/Strategisches_Risikomanagement_LJ_Festschrift_zum_65._Geburtstag_von_Bernd_Rudolph_2009.pdf)

JUS24AT,

www.jus24.at/a/wann-liegt-unrechtsbewusstsein-vor

Kaiser Thomas (2006):

„Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in Risio Manager 13/07

www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf

Knapp, Fabian (2006):

„Einführung in die Fuzzy Logik“,

www.hs-weingarten.de/~ertel/vorlesungen/thinf/seminar-ws0607/Fabian

Krapp/Vortrag__Fuzzy_Logik.pdf

Koboltschnig, Rose-Gerd(2008):

„Risikoabschätzungen mit stochastischen Methoden“,

www.simnet-styria.at/index.php/download-und-bilder/download/category/1-simnet-days-2008?download=12%3A,

KPMG,

„Compliance- Management-Systeme“,

www.kpmg.at/fileadmin/KPMG/Publikationen/Broschueren_und_Studien/Compliance_Management_Systeme.pdf

Kurfels, Matthias (2014):

„Rechtsrisiken im Fokus der Bankenaufsicht“ in Jahrbuch Treasury & Private Banking 2014,

www.rolandeller.de/training/wp-content/uploads/2014/03/Artikel-Matthias-els-Repeat-Jahrbuch-2014-MaRisk-Compliance.pdf

Lenzmann, Bjorn (2006):

„Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in Risiko Manager 13/07

www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf

Leusmann, Klaus (2015):

„Reputational Risk Reputationsrisiko und Bankenethik - zwei Themen in der gleichen Sackgasse?“ in Risiko Manager 14/2015,

www.wiso-net.de:443/document/RISK__20150709bankv_rm_1514004

Leuthäusser, Ulrich (2009):

„Bayes'sche Netz: Grundlage, Konstruktion, Anwendungen und Risikomodellierung“, RiskConf 2009,

www.sigmadewe.com/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/Bayes_sche_Netze_RiskConf_2009.pdf

Linde Verlag,

www.welt-auf-einen-blick.de/wirtschaft/budget.php

Long Island Business News,

<http://libn.com/2003/04/11/1974-franklin-national-bank-goes-under/>

Löffler, Hendrik (2006):

„Management von operationellen Risiken und integrierte Risikosteuerung“, in Risiko Manager 13/07

www.risknet.de/fileadmin/eLibrary/RiskNET-Konferenz2007-OpRisk.pdf

Manager Magazin,

www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/rechtsstreitigkeiten-belasten-deutsche-bank-mit-fuenf-milliarden-euro-a-1030100.html

msgGillardon,

„Die Beherrschung der Modellrisiken als eine wesentliche Anforderung an das Risikomanagement“,

www.msg-gillardon.de/fileadmin/user_upload/pdf/fachartikel/NEWS/2015-01/Modellrisiken-NEWS-2015-01.pdf,

Nagel, Joachim (2014):

„Wandel der IT-Anforderungen an Banken durch die gemeinsame Bankenaufsicht“,

www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2014/2014_12_03_nagel.html

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur,

www.oebfa.at/de/budgetschulden/seiten/risikomanagement.aspx

Österreichisches Bundesheer,

www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=1689

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

www.fma.gv.at/de/internationales/europaeische-aufsichtsarchitektur/eba.html

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/eu-rechtsakte/leitlinien-der-eba.html

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/wohlverhaltensregeln-compliance/standard-compliance-code-der-oesterreichischen-kreditwirtschaft.html

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

„Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance, Stand 28.12.2007“,

www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2402&t=1442689585&hash=87ba00e5d23287f9ed2c7831fd44254a

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

„Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision“,
www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=15227&t=1452244904&hash=356e70bb9e6dbb43a5cb7dd4a390094b

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

„Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“,
www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=13283&t=1432225403&hash=b21e41a380d2c65bcac9e82f3c281cc3

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

„Umsetzung der Säule 2 in Österreich – Allgemeine Kriterien und Methoden der Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung eines Kreditinstitutes gemäß § 39a BWG“,
www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2228&t=1402135111&hash=e17e9dac9b1f83e5130616813b2ca881

Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank,

„Bankenaufsicht in Österreich“,
www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=1903&t=1445073058&hash=33ddd3ba36405142ae008f23e403c0e1

Österreichische Finanzmarktaufsicht/Österreichische Nationalbank,

„Bankenaufsicht in Österreich“, Folder,
<https://oenb.at/dms/oenb/Finanzmarktstabilitaet/Downloads/Bankenaufsicht/Bankenaufsicht-in-Oesterreich/Bankenaufsicht/in/Österreich.pdf>

Österreichische Nationalbank,

www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=M#index-fd7965fd-5f84-45fb-ab26-80c3072ec751

Österreichische Nationalbank,

www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html

Österreichische Nationalbank,

„Finanzmarktstabilitätsbericht 2008 - Die Umsetzung des ICAAP in österreichischen Großbanken“,

www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Finanzmarktstabilitaetsbericht/2008/Finanzmarktstabilitaetsbericht-16/chapters/fsmb_16_schwerpunkt02_tcm14-95083.pdf

Österreichische Nationalbank,

„Leitfaden – Management des operationellen Risikos“,

www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/Bankenaufsichtliche-Publikationen/lf_operationelles_risiko_tcm14-36314.pdf

Österreichische Nationalbank,

„Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung“, [http-](http://www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf)

www.oenb.at/dms/oenb/Publikationen/Finanzmarkt/BankenaufsichtlichePublikationen/icaap_leitfaden_tcm1438311.pdf

Pressetext,

www.presstext.com/news/20140711013

PricewaterhouseCoopers,

„Operational Risk: The end of internal modelling?“,

www.pwc.com/gx/en/financial-services/pdf/fs-operational-risk-modelling.pdf

Projekt Magazin,

www.projektmagazin.de/glossarterm/eintrittswahrscheinlichkeit

Reif, Franz / Schäl, Ingo / Weingessel, Andreas (2006):

„Abgrenzung von Kreditrisiken und operationellen Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung“,

www.fbv.kit.edu/symposium/10th/papers/Schael_Reif_Weingessel/-/Abgrenzung/von/Kreditrisiken/und/operationellen/Risiken/im/Rahmen/der/Gesamtbanksteuerung.pdf

Risknet,

Buchholz, Karin / Voit, Johannes,

„Instrumente für Operationelle Risiken um Datenpooling ergänzt“,

www.risknet.de/uploads/tx_bxlibrary/1204298683_

200702/BBI/Artikel/OpRisk/Manuskript.pdf

Schierenbeck, Henner / Grüter, Marc D. / Kunz, Michael J. (2004):

„Management von Reputationsrisiken in Banken“, WWZ Forschungsbericht 03/04,

wwz.unibas.ch/fileadmin/wwz/redaktion/Forum/Forschungsberichte/2003/03_04.pdf

Schöppe, Michael(2012):

„Die Brüder & Schwestern des OpRisk“, OpRisk Forum 2012,

www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/

OpRisk_Forum_2012_Prezis/Schoeppe_Michael__Die_Brueder_und_Schwestern_des_OpRisk_FINAL.pdf

Schröder, Mark (2014):

„Outsourcing-Modelle der Finanzindustrie“, in Computerworld 11/14,

www.computerworld.ch/businesspraxis/it-services/artikel/outsourcing-modelle-der-finanzindustrie-66767/

Schweizer Versicherung,

www.schweizerversicherung.ch/de/artikelanzeige/artikelanzeige_print.asp?pkBerichtNr=29449

SKS Austria,

<http://sks-group.at/loesungen/risk-advisory/risk-data-aggregation.html>

Stanford Encyclopedia of Philosophy,

<http://plato.stanford.edu/entries/logic-fuzzy/>

Steuerratschlag,

<http://steuerratschlag.eu/2015/06/anwaltskosten-banken-314-milliarden-dollar-zwischen-2009-und-2013/>

Stöffler, Gabriele (2015):

„Die Bankenunion“, Themenblatt 8 ÖNB 2015,
www.eurologisch.at/dms/eurologisch/unterrichtsmaterialien-und-didaktik/dokumente/volkswirtschaftliche-themenblaetter/themenblaetter/themenblatt-8_bankenunion/themenblatt/8_bankenunion.pdf

Stökli, Beat / Gehrig, Marco (2010):

„Rechtliche Risiken bei Banken“, in Der Schweizer Treuhänder 9/2010,
<http://iframe.treuhaender.ch/GetAttachment.axd?attaName=dd856ee7-3c54-4b69-b6de-adcd4bc8bd08>

Süddeutsche Zeitung

www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bankrott-der-barings-bank-ueber-die-peinlichste-zeit-von-nick-leeson-1.1644825

Talanx,

<http://geschaeftsbericht2011.talanx.com/konzernlagebericht/risikobericht/funktionen-innerhalb-des-risikomanagementsystems.html>

The Risk Management Network,

www.risknet.de/themen/risknews/operationelles-risiko-in-der-assekuranz/3af83dafd52a1d40b847342cdd2bf82c/

The Risk Management Network,

www.risknet.de/wissen/glossar/risikostrategie/daeb39dce812f5f391bcbe84cb3be0c2/?tx_contagged%5Bsource%5D=default

Unesco,

Mkhandi S./ Opere A.O./, Willems P., „Comparison between annual maximum and peaks over threshold models for flood frequency prediction“,
www.unesco.org/fileadmin/MULTIMEDIA/FIELD/Cairo/pdf/COMPARISON_BETWEEN_ANNUAL_MAXIMUM.pdf

Versicherungsmagazin,
www.versicherungsmagazin.de/Definition/32620/conditional-value-at-risk-cvar.html

Versicherungsmagazin,
www.versicherungsmagazin.de/Definition/34438/risikotragfaehigkeit.html

Viebach, Susanne (2012):
„Lohnen sich OpRisk-Versicherungen?“
www.opriskforum.de/fileadmin/templates/bvm-eventsite/images/oprisk/OpRisk_Forum_2012_Prezis/Viebach_Susanne_-_Lohnen_sich_OpRisk-Versicherungen.pdf

Voit, Johannes (2012):
„Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012,
www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/

Voit, Johannes (2012):
„Beipackzettel für Risikomodelle?“ in Betriebswirtschaftliche Blätter, 11/2012,
www.sparkassenzeitung.de/ein-beipackzettel-fuer-risikomodelle/150/46/25531/4#Infobox1:Modellfehlerkostet90MillionenPfund

Wirtschaftsblatt,
<http://wirtschaftsblatt.at/archiv/printimport/3844185/print.do>

Wirtschaftslexikon24.com,
www.wirtschaftslexikon24.com/e/eigenmittelunterlegung/eigenmittelunterlegung.htm

Kurzfassung

Die Einführung immer neuer aufsichtsrechtlicher Regelungen im Bereich des operationellen Risikos stellt eine Vielzahl neuer Anforderungen an Kreditinstitute.

In der vorliegenden Masterarbeit wird ein systematischer Überblick über die operationellen Risiken von Banken und deren aufsichtsrechtliche Behandlung geben. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen auf österreichischer und europäischer Ebene darzustellen, die wichtigsten Risiken aufzuzeigen, sowohl den aktuellen Risikomanagementprozess als auch die interne und externe Risikominimierungsstrategien zu beleuchten, und mögliche zukünftige Entwicklungen darzustellen. Die Untersuchung basiert auf einer Literaturanalyse, insbesondere der Veröffentlichungen des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und Vorgaben anderer europäischer Institutionen, des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden auf österreichischer und europäischer Ebene. Es wird historischen Hintergründe nachgegangen wobei diese Betrachtungen zu einem Erkenntnisgewinn auch bei aktuellen Themen beitragen sollen. Speziell werden neueste Entwicklungen wie der Vorschlag eines alle bisherigen Ansätze ersetzenden standardisierten Messansatzes (Standardised Measurement Approach, SMA) behandelt, genauso wie auch mögliche Gefahren die für Banken von niederfrequenten, gravierenden und möglicherweise unterschätzten operationellen Risiken ausgehen.

Abstract

The continual introduction of novel supervisory regulations in the field of operational risk provides a number of new requirements for banks. In the present thesis a systematic overview of the operational risks of banks and their supervisory treatment will be given. The aim is to present the legal bases of Austrian and European level, to identify the key risks, to shed light on the current risk management process as well as the internal and external risk mitigation strategies, and explore possible future developments. The investigation is based on a literature review, in particular the publications of the Basel Committee on Banking Supervision, the directives and regulations of the European Union and guidelines of other European institutions, the Austrian legislature and the regulatory authorities of Austrian and European level. The paper gives an overview on the historical background to contribute a gain in knowledge in the solution for current issues of operational risks. It shall highlight the latest developments such as the Standardised Measurement Approach for operational risk (SMA), as well as potential risks posed to banks by low, serious and possibly underestimated operational risks.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Helmut Miklas
Geboren: 3. Jänner 1968 in Linz, OÖ

Schulbildung

1997 Externistenmatura in Wien

Studium

1997 – 2012 IBW an der Universität Wien
2012 – 2016 BW an der Universität Wien

Berufspraxis

1983 – 1987 Lehre, Angestellter, Chemielaborant, Chemie Linz AG
1995 – 2000 Angestellter, Schädlingsbekämpfer, Hubert Streit GmbH
2001 – 2001 Angestellter, Controlling, Telering Austria
2001 – 2014 Angestellter, Marketing, ORF / OMC
2011 – lfd. Angestellter, Geschäftsführer, McKlas GmbH